D. Johann Friederich Böhmers

Abhandlung

über die gesezmäßige

Besitznehmung

der

Jesuiten-Güter

nach

Erlöschung ihres Ordens.

(Vornemlich nach dem Osnabrügischen Frieden.)

Aus dem Lateinischen übersezt.

Frankfurth und Leipzig,

1781.

Kurze und summarische Erzählung von den lezten Schicksalen des Jesuiter-Ordens.

§. I.

Einige Grundzüge von der Beschaffenheit und Einrichtung des Jesuiter-Ordens.

Unter allen geistlichen Orden und Gesellschaften, die jemals in der Röm. Kirche gewesen sind, ist wohl keiner berühmter, vornehmer und merkwürdiger als der Regulirte Orden der Gesellschaft Jesu, von dessen Gütern, ihrer Besiznehmung und Anwendung nach desselben Aufhebung diese Schrift handeln wird. Wer die Thaten, welche die Jesuiten seit Entstehung ihres Ordens ausgeführt haben, oder die ganz besondere Einrichtung der Gesellschaft, oder ihre Macht und Gewalt, mit der sie die Schicksale der Völker und Städte, und selbst der ganzen römischen Kirche geleitet haben, oder ihre Glaubens- und Sitten-Lehre, die sie, ohne auf den Pabst oder die Kirche zu achten, nach eigenem Dünkel ersannen, mit möglichster Mühe verbreiteten, und sie wohl gar für die Lehre der Kirche verkauften, wer dieses alles auch nur obenhin betrachtet, der wird gewiß an dem Vorzuge dieses Ordens vor allen andern im geringsten nicht zweifeln. Denn was den Ursprung, Fortgang, und Wachsthum dieses Ordens betrift: so ist er kaum von dem fanatischen Ignatius Lojola gestiftet, und von P. Paul III. 1540. bestätigt worden: als er sich bald von seinem geringen Anfange zu einer unglaublichen Höhe aufschwung und sich durch alle Theile der Welt, und in alle Gegenden der Erden so weit ausbreitete daß er vor seinem Ende über 22000. Mitglieder, und an Wohnungen und Gesellschafts-Häusern über 5000. begrif. a)

a) Im Jahre 1750. zählte man 24. Profeß- 61. Prüfungs-Häuser, 669. Collegien 335. Residenzen 176. Seminarien und Convicte, und endlich 273. Missionen wovon

Wenn wir aber die Gestalt und Einrichtung des Ordens betrachten: so scheint alles dahinaus zu lauffen, daß alle Gerechtsame, Herrlichkeit und Gewalt, welche die verschiednen Superioren b) hatten, sich ganz und gar in dem General des Ordens vereinigte. Dieser war nun freylich auch in einigen Dingen dem ganzen Orden unterworfen, aber lezter kam bekantlich sehr wenig zusammen, und in den meisten Dingen hatte der General eine so unumschränkte Gewalt, c) dergleichen bei keinem andern

von man ein Verzeichniß in nov. Act. Eccl. Vol. III. t. 18. p. 145 - 206. antrift. Ich will bei dieser Gelegenheit einige, aber nur die vornehmsten Gattungen ihrer Häuser kürzlich beschreiben. Den ersten Platz haben die Profeßhäusser, in welchen sich die Professen mit allen Dingen beschäftigten, die den Orden angingen, nur den Unterricht der Jugend ausgenommen. Denn diesen hatten sich die Collegien besonders eigen gemacht; doch mehr zum Dienst der Jugend auſſer dem Orden, als ihrer eignen Schüler, die sie *scholares adprobatos* nannten. Einen gemeinschaftlichen Endzweck und gleiche Einrichtung mit diesen hatten die Residenzen, nur waren sie geringer an Einkünften und der Zahl der Schüler. S. *decretum* 6. *congregat. general.* 18. *in instit. soc. Jesu.* Prager-Ausgabe von 1757. der ich mich immer bedient habe. *Vol. I. p.* 691. PELIZAR *in manual. regul. T. I. p.* 646. *n.* 35. Endlich um die Novizen in der Ordensdisciplin zu unterrichten, und auch sie in den Anfangs-Gründen der Wissenschafft zu unterweisen, hatten sie die Prüfungs-Häuser. Von den übrigen Häusern der Jesuiten ists unnöthig was zugedenken. In der Folge habe ich der Jesuiten-Häusser gewönlich ohne Unterschied Collegien genannt, weil ihre Anzahl die gröste gewesen ist.

b) Die vornehmsten zu berühren: so stunden die *Directoren* den Collegien, den Prüfungs-Häussern; die Magister der Novizen, den Profeß-Häussern; und den übrigen die Präpositi vor. Die Provinzen, welche eine Sammlung einzelner Häusser und Collegien waren, wurden von Provinciai Präpositis regiert. Mehrere Provinzen, die durch verschiedene Reiche und Länder errichtet waren, machten eine Assistenz, deren 6. waren, in Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Teutschland, und die neu hinzugekommene in Polen. Von diesen hatte jede einen Assistenten, die darum so hiessen, weil sie dem General in der allgemeinen Regierung des ganzen Ordens, und Einrichtung aller Geschäfte als Gehilfen beystanden.

c) Wie groß und ausgebreitet diese Gewalt gewesen sey, läßt sich einigermassen aus dem Gelübde des Gehorsams schliessen, wodurch alle und jede Glieder dem General, als dem Statthalter Gottes (siehe Const. soc. Jes. P. V. c. 3. §. 2. im 1. Vol. p. 404.) so verpflichtet waren, daß sie alle eigene Meynung und entgegen gesezes Urtheil mit einem blinden Gehorsam verläugnen, und sich durch ihre Superioren von der göttlichen Vorsehung so leiten und regieren lassen mußten, als

dern Orden gefunden wird, daher kommt eben die ganz besondere Einrichtung des Ordens, wodurch er sich von allen andern Orden so sehr unterscheidet, daß keines von den Collegien oder den andern Häussern für sich allein, eigene Rechte, Regierung, Besizungen und Domainen hatte, und daher auch nicht für eine besondere Gesellschafft gehalten werden konnte, sondern nur für einen Theil, der mit den andern erst ein einiges Ganzes, ausmacht; da hingegen die Klöster anderer Orden, wenn sie gleich auch von ganzen Orden abhangen, doch für sich eigene und besondere Gerechtsame haben, und also für eine besondere Gesellschaft angesehen werden können.

Und damit die Gewalt des Generals, die in ihrer Art schon ausgedehnt genug war, so vollkommen würde, als nur möglich wäre, und durch keine fremde Gewalt eingeschränkt, oder gehindert würde: so hatte der Orden durch die Privilegien vom heil. Stuhle auch noch dieses Vorrecht erhalten, daß er sowohl von der Bischöfl. Gewalt, als von der Herrschaft der Könige und Fürsten frei geworden ist. Aber noch mehr obwohl die Ordens-Vorsteher, durch ein Gelübde des Gehorsams dem Pabste unterworfen sind, da der Orden alle seine Gerechtsame, Vorrechte und Freiheiten durch die päbstl. Freigebigkeit und Milde erhalten hat, so hat er sich doch auch dieser Unterwürfigkeit zu entziehen angefangen, und dem Pabste keinen Gehorsam schuldig zu seyn geglaubt, als wenn es der Nutzen und Vortheil des Ordens erheischt. d)

Bey seiner ersten Entstehung waren nun freilich die Grundsätze des Jesuiter-Ordens löblich und gut, da die Absicht desselbigen nichts anders war, als den römisch catholischen Glauben zu unterstützen, auszubreiten, zu beschützen und wider alle fremde Lehren zu vertheidigen. Und um diese Absicht zu erreichen, hat er die besten Mittel weislich dazu an-

 gewandt,

als wären sie eine Maschiene, die sich aller Orten hintragen und wie man will behandeln läßt; oder wie ein Stab eines Greisen, der für den, so ihn in der Hand hält, zu jedem Gebrauche dient, siehe Const. soc. P. VI. c. 1. §. 1. in Inst. l. c. p. 408.

d) Schön und fein ist die Form und Einrichtung des Ordens beschrieben in hist. general. de la Comp. de Jesus. t. III. et IV. Das vornehmste davon hat Le Bret in der Sammlung der merkwürdigsten Schriften die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend. St. II. p. 151. f. St. III. p. 175. f.

gewandt, nicht nur die Verwaltung aller gottesdienstlichen Geschäfte, der Werke der Gottesfurcht und Liebe, sondern auch was noch das wichtigste war, die Unterweisung und Erziehung der Jugend, und die Missionen unter die Heyden und die sogenannten Ketzer. Aber wie es mit den besten menschlichen Anstalten gehet, so wurde auch dieser Orden bald gewaltig verändert, die Absichten wurden verschlimmert, und Eigennutz und Flor des Ordens zum ersten Endzweck gemacht, und nur das abgezwecket, daß seine Güter, Reichthümer und Schätze vergrößert, die Macht und Herrschaft über der Menschen Gemüther erweitert, und so erhöhet wurde, daß alles andere ihm unterliegen mußte. Hingegen was öffentlich für die Absicht des Ordens ausgegeben wurde, das mußte nun als ein Mittel dienen, die vorgesezte stolze und fürchterliche Erhöhung des Ordens zu befördern. Und hier ließ man weder böse noch gute Künste ungebraucht. Die List und Frechheit dieser Ordens-Leute gieng vielmehr so weit, daß sie nach ihren angenommenen Grundsätzen selbst die Lehre von den Pflichten, von Gerechtigkeit und Treue, und die ganze Moral, umbildeten; wodurch sie alsdann erhielten, daß sie die Neigung und Gemüther der Menschen, besonders der Könige und Fürsten, durch das reizende und angenehme ihrer Moral an sich zogen, und sich eigen machten. Aber das Gröste von allem, was sie dadurch gewannen, war, daß sie, wenn zum Vortheil des Ordens irgend ein Laster begangen werden mußte, genug scheinbare Säze von Recht und Gerechtigkeit zur Vertheidigung im Vorrathe hatten, und mit denselben die häßlichsten Thaten übertünchten. e)

e) Es sey ferne, daß ich das, was ich von den Fehlern des Ordens gesagt habe, allen einzelen Gliedern desselben aufbürden wollte. Es ist weltkundig, daß viele unter ihnen sich durch Tugend und Rechtschaffenheit alles Lob erworben haben.

§. 2.

Absicht der Einleitung.

Diese Grundzüge habe ich darum für nöthig erachtet, um sowohl die Beschaffenheit dieses Ordens, einiger massen, wenn gleich nur unvollständig, bekannt zu machen, als auch, weil ich willens bin die lezten Schicksale dieses Ordens in dieser Eingangs-Abhandlung kürzlich zu erzäh-

zählen, und von ihren Mängeln, Gebrechen, und Verderbnissen überhaupt soviel zu berühren, als nöthig ist, zu erkennen, warum der vormals so beliebte und werth geachtete Name der Jesuiten, den Königen so gar abscheulich und verhaßt geworden ist, daß er ganz vertilget werden mußte. Dann ob es wohl von meinem Vorhaben entfernt ist, f) alle Ursachen vollständig zu erzählen, weil man sie doch ohne genaue Beschreibung der Thaten, Einrichtung und des ganzen politischen und sittlichen Systems dieses Ordens nicht genau auseinandersezen noch verstehen kan: so will ich doch die nächsten und neuesten Ursachen kurz vorstellen, die zu den vorigen und und ältern Klagen, die dieser und jener schon wider den Orden hatte, zulezt hinzugekommen sind, und einige Könige und selbst auch den Pabst bewogen haben, an die Aufhebung dieses Ordens zu gedenken. Dieses muß ich noch zum voraus bemerken, daß keine Zeit, den Orden aufzuheben, bequemer gewesen sey, als jene unter Clemens XIII. welcher, indem er die Ehrfurcht gegen Könige und Fürsten hintansezte, und das stolze Andenken Gregors VII. zu erneuren wagte, auch den schon verhaßten Nahmen der Jesuiten, nicht nur wider die rechtmäsigen Unternehmungen der Könige schüzte, sondern auch durch eine bekannt gemachte Bulle, g) aufs höchste rühmte, durch diese Unklugkeit und diesen Stolz die schon vorhin ziemlich geschwächte und eingeschränkte päbstliche Gewalt so entkräftet hat, daß die Könige gegen ihn erzürnt wurden, und aus eigener Gewalt diesen Orden zu vertreiben, und aufzuheben gedachten.

f) So habe ich nach meiner Absicht nichts gedacht, von dem berühmten Streit in Frankreich, den die Jesuiten im vorigen Seculo wider den Jansenius und seine Anhänger erregten, und der mit der äussersten Hize und Ausgelassenheit bis auf unsere Zeiten von ihnen fortgeführt wurde. Jansenius und die Seinigen giengen zwar nicht viel von den Lehren der R. Kirche ab, aber destomehr verabscheute er der Jesuiten Grundsäze. Ihr Nahme wurde daher in diesem Streite sehr verhaßt. Auch das päbstliche Ansehen wurde sehr geschmälert.

g) Die Bulle kam den 7. Jan. 1765. heraus, und wird mit den Anfangs-Worten, Apostolicum pascendi, benannt. Man findet sie in der neuesten Religions-Geschichte B. II. p. 466. u. f.

§. 3.

Von dem gedoppelten Wege, den Jesuiter Orden aufzuheben, dem ordinären und extraordinären.

Es ist aber der Nahme der Jesuiten nicht auf einerlei Weise, nicht nach einerlei Rechten und aus einerlei Gewalt vertilget worden. Denn wie es einen gedoppelten Weg einen jeden geistlichen Orden aufzuheben, gibt: nemlich durch die Gewalt der Kirche, welche der römische Pabst in der römisch catholischen Christenheit hat, und durch die bürgerliche Gewalt, welche ein jeder Regent in seinem Reich und in seiner Herrschaft ausübet, davon jener der ordentliche, und dieser der ausserordentliche Weg h) heisset: so mußten die Jesuiten den leztern zu erst erfahren. Dann indem die Könige sahen, daß dieser Orden dem gemeinen Wesen, ihrer Majestät, Ansehen, und ihrem Leben gefährlich sey, und doch keine heilsame Besserung leide, wie so viele Beispiele schon gelehrt hatten: so nahmen sie ihm das Recht einer bürgerlichen Gesellschaft, und rotteten ihn in ihren Reichen aus. Nachher kam auch die ordentliche Weise noch hinzu, wodurch der Nahme, die Verbindung, Beschaffenheit und Gewalt dieser der Kirche und selbst dem Pabste überlästigen und schädlichen Gesellschaft durch die ganze Welt gänzlich vertilget und ausgelöscht wurde. Es wird nüzlich seyn, Stückweise von jedem besonders zu handeln.

h) S. G. L. Boehmeri princ. jur. Can. §. 586.

§. 4.

Von Vertreibung der Jesuiten aus Portugal.

Den Anfang mit Aufhebung des Jesuiter-Ordens in seinem Reiche machte der König von Portugal. In dem königlichen Edicte wurden zwar nicht alle Vergehungen und Laster, die den König zu diesem Schritte nöthigten, entdeckt, und bekannt gemacht, sondern er legte der Welt nur einige vor, die wir kürzlich anführen wollen. i) Was das vornehmste

i) Ich habe in Erzählung dieser Umstände gefolget dem Recueil des decrets Apostol. et des ordonnances du Roi de Portugal concernant la conduite des Jesuites etc. III. tom. ed. 1760. und dem Magazin zum Gebrauch der Polit. und Kirchen-Historie p. 57 - 122.

ste zu seyn scheint: so hat die Gesellschaft unter dem Schein ihrer Missionen, in der That aber um ihre Handlung und Gewerbe zu treiben, die heidnischen Völker, welche das innere Land vom südlichen Amerika, um die Flüsse Paraguai und Uruguai bewohnten, in eine Staatsform gebracht, sie ihres Vermögens und ihrer Freiheit beraubt, und unter ihre Bothmäßigkeit, oder daß ich es richtiger ausdrücke unter das Joch der Knechtschaft niedergedrückt. Damit aber die Gesellschaft ihr Vorhaben geheim halten, und es ohne Hinderniß und Widerstand durchtreiben konnte: so hat sie nicht nur die Spanier und Portugiesen von den Gränzen abgehalten; sondern auch die Landes-Bewohner mit Europäischen Gewehre und Kriegsrüstungen versehen, und ihnen einen tödlichen Haß wieder jene Völker beigebracht, damit sie im Fall der Noth an ihnen Schutz und Hülfe haben möchten, und sie ganz sich eigen gemacht. Da nun die Könige von Portugal und Spanien untereinander einen Vergleich gemacht hatten, die Gränzen der Kolonien, die nicht weit von dem neuen Jesuiten-Staate gelegen waren, zu verändern: so merkten diese bald, wie gefährlich ihnen die Ausführung dieses Vergleichs werden könnte, und suchten daher mit aller List und Gewalt, ihn zu verhindern und zu vernichten; so gar der Waffen enthielten sie sich nicht, und warfen sich zu Anführern der Indianischen Völker auf. Wider diese und dergleichen Verbrechen versuchte nun sowohl der König von Portugal als auch selbst der Pabst allerlei Mittel, aber alle vergeblich und umsonst, daß endlich Benedict XIV. dem Kardinal Saldaccha k) durch ein Breve unterm 1. April 1758. den Auftrag gab, in den königlichen Staaten den Zustand der Jesuiten zu untersuchen, und was er nöthig fände, zu verbessern. Nun mißlung dem König aber auch dieses Mittel, da sowohl die Jesuiten durch ihre Kunstgriffe es vereitelten als auch an die Stelle Benedict des XIV. eines sanften und vorsichtigen Oberhaupts, Clemens XII. ein ausserordentlicher Gönner der Gesellschaft, auf den päbstlichen Stuhl kam. Doch hat die eifrige Bemühung des Kardinals so viel gefruchtet, daß ein Theil ihrer Fehler aufgedeckt, andere abgeschaft, und sie selbst wie sie schon vorher wegen den erregten Aufruhr unter dem Volke in Porto nicht mehr in die königliche Burg durften, nun gar vom Beichten ausgeschlossen wurden. Da sie nun aber durch den boshaften Anschlag und das schändliche Unternehmen sich zu rathen suchten, daß sie heim-

k) siehe Recueil, T. I. S. 104. u. f. Magazin l. c. p. 77.

heimliche Königs-Mörder bestellten: so glaubte der König, nun sey es hohe Zeit, daß er selbst, weil er vom Pabste ihre Aufhebung vergeblich verlangt hatte, sein Ansehen und Gewalt brauche, und erklärte sie den 3. Sept. 1759. in eben dem Jahre, da das Laster verübt war, durch ein öffentliches Edict, 1) für Aufrührer, Verräther des Vaterlandes, offenbahre Feinde des Königes und seiner Völker, und für Friedensstöhrer, und verwies und jagte sie aus allen seinen Staaten und Reichen. Was aber der König wegen der Güter, die der Orden in seinem Lande besas, beschlossen habe, werden wir bequemer unten in §. 14. dieses 1. Theils anführen können.

1) das königliche Edict ist im Recueil T. II. p. 148.

§. 5.

Lezte Schicksale der Jesuiten in Frankreich.

Gleiches Schicksal widerfuhr dem Orden nicht lange hernach in Frankreich, aber auf ganz andere Weise. Denn hier wurde die Unterdrückung des Ordens nicht durch königliche Gewalt, sondern durch die Schlüsse und Aussprüche der höchsten Gerichte, besonders des Parlaments in Paris, durch den Fleiß, Treue und Standhaftigkeit der Richter bewirket und zu Stande gebracht. Die Gelegenheit dazu gab eines Theils, der entstandene Proceß zwischen den Gebrüdern Lioncy und Gouffre Handelsleuten in Marseille, und andern Theils der Pater La Valette, welcher neben seiner Mission, in Martinique, im Nahmen der Gesellschaft eine sehr ausgebreitete Handelschaft trieb. Er hatte ihnen einen Wechsel von 1500, 000. L. zu bezahlen, weil aber sein Schiff, davon er sie bezahlen wollte, verlohren gieng, und das Vermögen seines Profeß-Hausses, ganz erschöpft war; so konnte er den genannten Handelsleuten keine Bezahlung leisten. Die Sache kam in Marseille zur Klage, und der Pater wurde zur Bezahlung verdammt, und mit ihm die ganze Gesellschaft, daß sie aus ihren Gütern in Frankreich den Ersaz thun sollte. Weil sie aber sich dessen weigerte; so wurde der Proceß vor das Parlament in Paris gebracht, wo durch einen einstimmigen Schluß der rechtschaffenen und unbestochenen Richter, das erste Urtheil

theil wiederholt und bestätigt wurde; diß geschah den 8. Mai 1761. m) Indem aber die Gesellschaft immer einwendete, daß sie nicht verbunden sey, d.r. Schulden die ein Mitglied ohne ihre Vollmacht gemacht hatte, zu bezahlen: so glaubte man, daß diese Streitsache ohne genaue Einsicht und Erkänntniß in die Beschaffenheit und Einrichtung des Ordens nicht vollkommen abgethan werden könne. Die Advokaten entwickelten nun alle Beweißthümer, und entdeckten allerlei Anzeigen, durch welche der ohnehin schon verdächtige Orden ganz verrathen wurde. Nun wandten auch die Richter alle ihre Bemühungen auf eine vollständige Entdeckung der Natur, Einrichtung, und Güter des Ordens. Die Patres mußten ihre Constitutionen n) und ihre andern Schriften herausgeben o)

m) Dieser ganze Prozeß ist umständlicher erzählt in der Sammlung merkwürdiger Schriften, t. IV. p. 343-359. und in l'hist. gen. de la Comp. de Jes. T. VI. p. 146. u. f.

n) Die Ausspruche, die aus den Schriften herausgezogen, und nach gewissen Artikeln zusammen getragen sind, hat das Parlament 1762. in einen zimlich dicken Buche herausgehen lassen, unter dem Titul: Extracts des Assertions dangereuses et pernicieuses en tout genre, que les soi-disans Jesuites ont dans tous les tems et perseveramment soutenues, enseignées et publiées dans leurs livres avec l'approbation de leurs Superieurs et Generaux: Vielleicht ists nicht am unrechten Orte, wenn ich hier die verschiedenen Artikel, unter welchen ihre Säze gesammelt sind, herseze. 1) Vnité de sentimens et de doctrine de ceux, qui se disent de la societé de Jesus. 2) Propabilisme. 3) Peché philosophique, Ignorance invincible, Conscience erronée. 4) Simonie et Confidence. 5) Blaspheme. 6) Sacrilege. 7) Magie ou Malefice. 8) Astrologie. 9) Irreligion. 10) Idolatrie Chinoise et Malabare. 11) Impudicité. 12) Parjure, Faussete, Faux temoignages. 13) Prevarication de Juges. 14) Vol, Compensation occulte, Recele, etc. etc. 15) Homicide. 16) Parricide. 17) Suicide. 18) Lezé-Majesté et Regicide.

1) Gleichheit der Gesinnung und Lehren derer die sich Jesuiten nennen. 2) Probabilismus. 3) Philosophische Sünde, unüberwindliche Unwissenheit, irrendes Gewissen. 4) Simonie und geistlicher Wucher. 5) Gotteslästerung. 6) Kirchenraub. 7) Magie und Zauberei. 8) Astrologie. 9) Irreligion. 10) Chinesische und Malabarische Abgötterei. 11) Unkeuschheit. 12) Meineid, Falschheit, falsches Zeugniß. 13) Betrug vor Gericht. 14) Rauberei, Unterschleif. 15) Mord. 16) Vatermord. 17) Selbstmord. 18) Majestäts Verbrechen und Königsmord.

o) Das haben die Patres auch gethan, wie sie geheissen wurden, nach der Prager Edition 1757.

und dadurch eine Menge Beweiße, die aus diesen Schriften gesammelt waren, den Richtern offenbar wurde, daß die Einrichtung des Ordens dem Ansehen der Kirche, der Gewalt des Pabstes und der Bischöffe, der Herrschaft und Majestät der Könige und Fürsten im Wege stehe, und entgegen sey: p) so hat das Parlament, ungeachtet der König noch für den Orden einen Aufschub verlangte, den 6. Aug. 1762. das Urtheil ausgesprochen, daß ein jeder ihre Häuser und Collegien die sie innerhalb dem Gebiete dieses Gerichtshofes hatten, verlassen, und die Gesellschaft sich gänzlich trennen sollte. Und da sie keinen Gehorsam leisteten: so wurden sie durch einen andern Parlamentsschluß von 9. März des folgenden Jahres gar aus dem Reiche vertrieben Dem Beispiele dieses Gerichtshofes folgten andere Parlamenter q) in ihren Bezirken, sowohl was die Untersuchung des Ordens, als auch seine Aufhebung und die Trennung der Gesellschaft betrift. Endlich bestättigte der König selbst, diese Schlüsse und Ausspräche durch sein Edict im Monathe Nov. 1764. durch welches zwar den einzelnen Gliedern erlaubt wurde, im Reiche zu bleiben, aber die Verbindung unter ihnen war durch sein ganzes Reich verbotten r) und verwehrt.

p) Siehe Hist. des Jes. T. IV. p. 380. T. VI. p. 174.

q) Von den Urtheilsprüchen jeglicher Parlamente siehe ebendaselbst T. IV. p. 193-308.

r) Siehe ebendaselbst, p. 185.

§. 6.

Von der Unterdrückung des Ordens durch den König von Spanien und andere die seinem Ansehen folgten.

Fast eben die Ursachen haben dem Orden in Spanien den Untergang gebracht, die in Portugal ihn verdorben. Dann wie sein ganzes System dem Könige verhaßt war; so war es noch mehr die Beschaffenheit ihrer Missionen in Paraguai, und ihr dortiger Handel, den sie um schändlichen Gewinns willen zu seinen Schaden und Nachtheil da führten, daß also unter allen Ursachen, welche den Orden der Jesuiter stürzten, keine ihnen schädlicher und verderblicher gewesen zu seyn scheint, als diese ihre Gewinnsucht. Ueberdieß aber hat der König in seinem Edict sowol

wol über einen von den Jesuiten erregten Aufruhr, als auch über geheime Nachstellungen nach dem Leben geklagt, ob er wohl weder hievon deutlich geredet, noch andere Ursachen mehr aufzudecken für gut gehalten hat. Nach dem Beispiele des Königes von Frankreich hat er also durch ein Edict, das nun eine sanctio pragmatica s) geworden ist, den 2. April 1767. den gesamten Orden, und alle einzelne Glieder des Bürgerrechts beraubt, und sie alle mit einer erstaunenswürdigen Vorsicht und Geschwindigkeit, in einer Nacht unvermuthet überfallen, zu Schiffe bringen und in das römische Gebiet überschiffen lassen. t) Diesem Beispiele folgten endlich der König beider Sicilien und der Herzog von Parma und Piacenza, beide als Prinzen des Königes, und endlich der Großmeister von Maltha welche alle, den Orden in eben dem Jahre aus ihren Herrschaften vertrieben.

s) Man findet sie in nov. Act. Eccl. Vol. VII. tom. 54. p. 811-822.

t) Eben so verfuhren auch die Könige von Portugal, und beider Sicilien; nur war darinnen ein Unterschied, daß die Könige von Spanien, und Sicilien für ihre Erhaltung gesorgt haben, jener aber gar kein Absehen darauf nahm. Noch sehe man von der Vertreibung aus Spanien. Neueste Religions-Geschichte, t. III. p. 109-272.

§. 7.

Von der ordentlichen Unterdrückung des Ordens.

Da die Könige aber ohne gänzliche Trennung der Gesellschaft, ihre Absicht nicht ganz erreicht zu haben, noch vor einem solchen Orden so lange er noch in irgend einem Lande vorhanden war, gesichert genug zu seyn schienen: so haben sie mit aller Mühe und Beeiferung es dahin zu bringen gesucht, daß der ganze Orden durch die päbstliche Gewalt, vertilget würde. Clemens XIII. war aber zu hartnäckig und schlug ihnen ihr Begehren beständig ab, erst von Clemens XIV. erlangten sie es. Und auch dieser, ob er wohl nach seiner eigenen Gesinnung den Jesuiten nicht gut war, gieng doch sehr ungern daran, und mußte durch die Standhaftigkeit der Könige dazu gezwungen werden, indem er wohl einsah, daß er durch sein Sträuben die Könige immer mehr erbittern, und das Ansehen des päbstlichen Stuhles, der ohnehin schon genug wankte, gar danieder fallen würde. Er hatte vorher auch die Neigung und Gesinnung der

andern Könige und Fürsten genug erforschet. Da er endlich niemand als die Kaiserin Königin, und den König von Sardinien den Jesuiten mehr geneigt fand, so hat er durch ein Breve u) von 21. Jul. 1773. die ganze Gesellschaft des Ordens der Jesuiten vollkommen aufgehoben, und vertilget. Die Ursachen seines Verfahrens, die ihm die Geseze der Klugheit und eine weise Regierung der Kirche an die Hand geben mochten, vergrub der Pabst im tiefsten Stillschweigen. Diese aber legte er der Welt vor, nemlich, daß die Gesellschaft die reichen und schönen Früchte und Vortheile, die sie bey ihrer Errichtung versprach, nicht mehr bringen könnte, daß hingegen kein wahrer und daurender Friede x) in der Kirche mehr hergestellet werden könne, wenn die Gesellschaft noch länger bestehe. Und damit Niemand an dem Rechte des Pabstes den Orden aufzuheben y) zweifle, oder meyne, die Päbste wiedersprechen einander: weil seine Vorfahren fast alle den Jesuiter-Orden gebilligt und bestätigt hätten, er ihn aber nun abschaffe: so hat er mit vieler Gelehrsamkeit, die Orden z) angezeigt, die wegen verfallener Zucht, und verdorbenen Sitten aus der Fülle der päbstlichen Gewalt, sogar ohne gerichtliche Untersuchung, aufgehoben worden sind. Ferner hat er dargethan, daß der Jesuiter-Orden von seinen Vorfahren aus genugsamen Ursachen begünstiget worden sey; weil er bei seiner Errichtung herrlich und gut eingerichtet gewesen, dabei aber hat er verneinet, a) daß der Orden von den tridentini-

u) Das päbstliche Breve hat Le Bret mitgetheilt, und mit einem vortreflichen und gelehrten Commentar begleitet, in der Sammlung der merkwürdigen Schriften die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend, wo es von p. 1-52. stehet.

x) siehe die erst angezeigte Sammlung p. 32.

y) Die Schriften, welche das Recht des Pabstes den Orden aufzuheben, theils bestreiten, theils vertheidigen, hat Le Bret recensirt in 4ten Stück der bemerkten Schrift.

z) Dergleichen sind, der Orden der Tempelherren 1312. durch Clemens V. aufgehoben; der Humiliatorum, der Congreg. fratrum Convent. reform. des Reg. Ordens des heil. Ambros und Barnabas am Walde, des heil. Basilius, der Congreg. reg. presb. boni Jesus, des Reg. Orden St. Georg in Alga; der Hironimianorum de fesulis, und endlich der Jesuiter-Orden, den man beifügen kan, Ord. Canon. reg. St. Sepulcri, hospit. St. Lazari, der Creuzträger, und anderer.

a) siehe das päbstliche Breve Le Bret. l. c. p. 31.

tinischen Concilium gut geheissen, und bestätigt worden sey; weil von ihm darinnen nichts gehandelt werde, als daß er, als ein durch päbstliche Gewalt bestättigter Orden, von jenen Dekret ausgenommen wurde, nach welchem alle andere regulirte Orden gehalten sind, nach geendigtem Novitiat, die tauglichen Glieder Profeß thun zu lassen, oder aus dem Kloster wegzuthun. Damit endlich das Breve seine Vollkommenheit bekomme, b) so hat er alle christliche Fürsten ermahnet, daß sie nach der Macht und Gewalt, die ihnen Gott zu Beschützung der römischen Kirche gegeben hätte, und aus Gehorsam und Ehre gegen den apostolischen Stuhl, Mühe und Fleiß anwenden möchten, daß sein Breve durch Verordnung und Schlüsse, die seiner Absicht gemäs wären, seine völlige Wirkung erhalte. c) Für seine eigene Herrschaften aber hat er nicht lange darnach, nemlich den 13. Aug ein neues Breve d) bekannt gemacht, wodurch er eine Congregation der Cardinäle errichtet, und ihnen ihre Geschäfte in Aufhebung des Ordens vorgeschrieben hat.

b) siehe Conc. trid. sess. 25. c. 16. de regul.

c) Das päbstliche Breve. l. c. p. 45.

d) Bey Le Bret l. c. p. 53-59.

§. 8.

Was der Pabst wegen der Glieder und Güter des aufgehobenen Ordens geordnet habe.

Von den Gliedern des erloschenen Ordens hielt der Pabst folgende Bestimmung ihres Zustandes für billig: daß man mit Absicht auf die empfangenen Orden, und gethanen Gelübde, diejenigen, welche die Orden noch nicht empfangen, und nur die ersten Gelübde gethan hätten, von ihrer Verbindlichkeit losspreche; die aber schon die Orden empfangen hätten, sollten die Freiheit haben, entweder sich in einen andern Orden zu begeben, oder in den Stand der Weltgeistlichen zu tretten; und ehe man für ihren Unterhalt weiter gesorget hätte, sollten sie aus den Einkünften des Collegii oder Hausses, wo sie sich befänden, Unterhalt bekommen. Denen von dieser lezten Art die nemlich schon die feierlichen Gelübde geleistet hätten, hat er gestattet, daß sie, wenn sie keine anständige

Lebens-

Lebensart finden könnten, oder sonst eine rechtmäsige Ursache vorhanden wäre, in der Kleidung der Weltpriester in den Collegien und Häussern der Gesellschaft e) bleiben könnten. Was aber die Güter des Ordens betrift, so hat er im geistlichen und weltlichen, alle Gewalt und Jurisdiction von den Ordens-Superioren auf die *Ordinarios* f) an jedem Orte zugleich übertragen. Aber von der Anwendung der Güter überhaupt hat der Papst nichts verordnet, doch kan man aus dem, was er von den Häusern, in denen sich die Glieder des verloschenen Ordens aufhalten sollten, beschlossen hat, seine Gesinnung genug ersehen. Denn wegen dieser hat er also verfügt: sie können zu frommen Gebrauche verwendet werden, so wie es den heil. Canonibus, dem Willen der Stifter, der Zunahme der Religion, dem Heil der Seelen, und dem gemeinen Nuzen an Ort und Zeit gemäs scheinen mag. g) Hier geschiehet nun zwar der Bischöffe keine Meldung, aber aus der Verbindung und dem Zusammenhange der Gedanken, scheinet auch dieses zu dem Rechte oder Gewalt der Ordinarien zu gehören, indem er kurz vorher von Uebertragung der ganzen Gewalt der Superioren auf die Bischöffe redet, und nun Stückweise die verschiedenen Arten der ihnen anvertrauten Dinge erzählet. h) Welcher Erklärung auch der Beisaz günstig ist: man solle aus den Weltpriestern einen wählen, der den besagten Häussern vorstehe.

e) Von den Gliedern siehe das päbstliche Breve bey Le Bret l. c. p. 34-42.

f) ebend. p. 34. Man könnte hieraus dem Pabst einen ziemlichen Hochmuth vorwerfen, daß er die Gewalt über die weltlichen Güter den Bischöffen zuerkannt hat. Aber wie sehr sich die Zeiten umgeändert haben, kan man selbst aus der Bulle Pii V. ersehen, durch welche er 1571. den Orden der Humiliatorum aufhub, und von ihren Gütern so verordnete: ihre Häusser, Convente, Haußrath, Güter, Früchte, gerichtliche Handlung, Gerechtsame, und ihr ganzes Eigenthum und Besiz behalten wir unserer und des heil. Stuhles freier Disposition insonderheit und ausdrücklich bevor. Die Bulle ist bey Rod Hospinian de Mon. p. 31.

g) Le Bret l. c. p. 38.

h) Ganz anders ist die Erklärung des Reichshofraths: siehe davon unten §. 12.

§. 9.

§. 9.

Von der Aufnahme und Vollziehung des päbstlichen Breve, besonders im Röm. Reiche.

In so weit durch das päbstliche Breve der bey den meisten verhaßte Orden aufgehoben wurde, nahmen die Könige, Fürsten und Staaten, sie mochten der römischen oder der evangelischen Kirche zugethan seyn, dasselbe gern auf, und brachten es auch in Ausführung, i) daß man Niemand mehr fand, der öffentlich den Nahmen der Jesuiten fortführete, wenn man einige Landstriche in Rußland, besonders Weißreussen, k) und

i) Von Vollziehung des päbstlichen Breve in verschiedenen Reichen und Ländern, siehe Leben Clemens XIV. Theil II. p. 1-31. und von Einem Versuch einer vollständigen Kirchen-Geschichte des 18. Jahrhunderts Theil II. p. 150-156. Von dem Rechte der Augspurgischen Confessionsverwandten, insbesondere, die päbstlichen Breve anzunehmen und zu vollziehen, handelt Moser in denen rechtlichen Bedenken von Aufhebung des Jesuiter-Ordens besonders so viel es die Befugnisse eines evangelischen Reichsstandes dabei betrifft, welche Schrift sowohl einzeln, als in der Abhandlung verschiedener besonderer Rechts-Materien, Stück II. p. 1-62. gedruckt ist. Der Inhalt derselben ist: überhaupt genommen, hätten die Stände des Reichs keine Befugnisse die Vollziehung der päbstlichen Breve zu hindern, ob es wohl nicht ohne die Einstimmung aller Stände, auch nicht über die geistlichen Güter ausgedehnt, von den Bischöffen mit Billigkeit angenommen werden könnte; Was aber insbesondere die Stände der A. C. betreffe, so hätten die Bischöffe ein doppeltes Recht, aus welchem sie sich dieses Geschäfts anmassen könnten; einmal vermög des 48. §. 5. Art. des O. F. S. nach welchem die Bischöffe über die katholischen Bürger der evangelischen Stände, die im anno decretorio in freier Religions-Uebung gewesen wären, nach der Beschaffenheit der damaligen Zeit eine volle und freie Kirchen Gewalt gehabt hätten; hernach vermög der Aehnlichkeit des 20. §. P. K. nach welchem den Gliedern der einen, Kirche keine Gewalt über den Gottesdienst, und Kirchengewonheiten der andern Kirche, wohin auch die Unterdrückung eines Ordens gehöre, zukomme. Aber hier ist der Ort nicht, über diese Meynung ein Urtheil zu fällen.

k) Siehe Kösters neueste Staatsbegebenheiten von Jahr 1777. Stück 6. p. 497. und Stück 11. p. 989. Merkwürdig ist, daß beide Päbste, Clemens XIV. und Pius VI. dem Willen der Kaiserin willfahrten, und der Erhaltung, des Ordens in ihren Reiche sich nicht widersezten. Da aber zu Gründung und Bevestigung des Ordens nichts weiter zu fehlen schien, als das Recht, Novizen anzunehmen: so ist auch dieses erst neuerdings vom Bischoffe in Weißreussen Stanislaus Bohusl. Sie-

und etwa in andern l) Welttheilen ausnimmt. Wie aber der Stolz des Pabstes, der die Gewalt über die weltlichen Güter m) des erloschenen Ordens, von den Superioren auf die Bischöffe übertrug, die andern Fürsten sehr vor den Kopf sties: so hat Sr. kaiserliche Majestät so wohl diesen Umstand n) empfindlich aufgenommen, als auch daß der Pabst, das Breve durch die Nuncios, mit Hintansezung der kaiserlichen Auctorität, unmittelbar an die Bischöffe im Reiche übergeben lassen. o) Wegen des leztern hat der Kaiser vom Reichshofrath ein Gutachten verlangt, welches so ausgefallen ist: p) daß ein um die Kirche und den Staat so verdienter Orden, dessen Aufhebung dem Kirchen und Schulwesen den empfindlichsten Schaden bringen könnte; um so weniger mit Vorbeigehung des Kaisers als des obersten Schuzherrn, q) der teutschen Kirchen im Reiche vertilgt werden können, da er durch die kaiserliche Gewalt eingeführt, r) und mit kaiserlicher Freiheit und Privilegien begabet sey. Der Hofrath glaube also, Ihro kaiserliche Majestät sollten dem Pabste zu wissen thun, daß er künftig keine Bullen, welche das deutsche Reich angiengen ohne das königliche placitum den Bischöffen zusende. Hernach sollten Ihro Majestät der Stelle im Breve von der bischöflichen Gewalt widersprechen. s) Dieses Gutachten hat der Kaiser auch wirklich gut geheissen, wie Herr von Moser erzählt. t) Aber auch das mißfiel Ihro kaiserlichen Majestät, daß die Bischöffe dies päbstliche Breve

Siestrzrucrwicz nach der, ihm vom Pabst den 9. Aug. vorigen Jahres übertragenen Gewalt, denen Patribus durch seinen Hirtenbrief vom 29. Jun. wieder eingeräumt worden. Wir finden ihn in der Hamburger neuen Zeitung n. 131.

l) wie in China.

m) s. Leben Clemens XIV. l. c.

n) Mosers Reichsstaats Handbuch T. II p. 244. dessen XII. Reichshofraths Gutachten die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend p. 8 u. 69.

o) Mosers XII. Reichshofraths Gutachten p. 1. 59.

p) Das Responsum ist datirt den 16 Nov. 1773. siehe dav. unten §. 12.

q) Die Kayserl. Oberschutzgewalt erkennet in dieser Sache, Moser in der Abhandlung verschiedener R. Mat. St. 2. p. 29.

r) Diß läugnet Moser l. c. p. 28.

s) Dess. XII. R. H. Gutachten p. 7. 8.

t) Im Reichs-Staats Hb. T. l. p. 25.

Breve ohne auf Sr. Majestät Auctorität zu achten, kund gemacht, und vollzogen haben. Es dünkte also dem Reichshofrathe gut, ein kaiserliches Commissions Decret an den Reichstag zu bringen, und den Bischöffen die Erinnerung zu geben, daß sie dergleichen Bullen künftig ohne das Placitum regium weder annehmen, noch weniger vollziehen sollten. Zugleich möchten Ihro Majestät mit Ausnahm der Stelle von der Bischöfe Gewalt über die weltlichen Güter, das päbstliche Breve bestätigen, und wo es nicht vollzogen wäre, dieses durch die Ordinarios thun lassen. u) Aber der Kaiser ließ in seinem, an den Reichstag den 9. Nov. 1773. gerichteten Decret, den Ständen nur anzeigen, der Jesuiter-Orden sey aufgehoben, und fügte das päbstliche Breve bei. x) Weil nun bey der Reichsversammlung gar nichts darüber berathschlagt wurde, was man hierinnen annehmen oder verwerfen sollte; so hat auch ein jeder Stand, von welchen keiner im Gebrauche seines Territorialrechts eingeschränkt werden kan, nach seinem Gutdünken, die päbstliche Verordnung angenommen und vollzogen. y) Nur der katholische Theil des Augspurgischen Magistrats konnte nicht so handeln, wie er wollte. Denn da er das Jesuiten Collegium, zum Nuzen des Schulwesens, und Verhütung der Streitigkeiten, die er sich von den Evangelischen befürchtete, z) aufrecht erhalten, und durch den Bischof dem die Vollziehung des päbstlichen Breve aufgetragen war, dasselbe bewirken wollte, so konnte er doch die Erlaubniß dazu vom Kaiser nicht a) erhalten; denn da, durch ein kaiserliches Decret, die Aufhebung des Ordens schon genehmigt war: so urtheilte der Reichshofrath, man könnte nun nicht mehr zugeben, daß er irgendwo in Deutschland in seinem Stande erhalten werde. b)

u) XII. R. H. Gutachten p. 9.

x) R. St. Handb. t. 1. p. 200. Abh. versch. R. Mat. St. II. p. 30. Es ist daher wunderbar, daß der Erzbischof von Köln in der Streitigkeit mit dem Kölner Magistrat behauptet hat; daß da die Reichsstände das Päbstliche Breve ohne Widerrede angenommen hätten: so hätten sie auch die Stelle von der Bischöflichen Gewalt für gültig erkannt. XII. R. H. Gutachten p. 119. Aber der Reichshofrath dachte anders ebend. p. 124.

y) R. St. Handb. l. c. p. 206.

z) Mosers Abh. St. III. p. 220. deff. R. St. Handb. T. III. p. 663.

a) XII. R. H. Gut. p. 29. R. St. Handb. T. II. p. 632.

b) XII. R. H. G. p. 29. 72.

Als aber hernach zwischen dem Magistrate und dem Bischoffe von Augspurg, wie überhaupt über das Recht wegen der Collegien-Güter, Verordnungen c) zu machen, so insbesondere über die Unterhaltung der Jesuiten, Streitigkeiten entstanden sind, und dadurch die Aufhebung aufgehalten worden ist: so erhielten beide Theile d) den 4. Aug. 1774. ein kaiserliches Rescript, und die Aufhebung wurde durch die bischöflichen Delegirten, vor den Commissarien des Magistrats vollzogen. Doch leben die Jesuiten noch in Gesellschaft beisammen, e) ihre Einrichtung aber, scheint wegen der Uneinigkeit zwischen dem Bischoffe und Magistrate, noch nicht berichtigt zu seyn.

c) s. davon den 15. §.

d) dav. ebendaselbst.

e) So auch in Dilling, Neuburg, Landsperg, leben sie noch in Gemeinschaft, nach Moser im XII. R. H. G. p. 87.

§. 10.

Von Annahme des päbstlichen Breve, in den preußischen deutschen Ländern.

Es scheint allerdings einer Bemerkung werth zu seyn, was der König in Preussen über die Annehmung des päbstlichen Breve geurtheilt hat. Damit es nicht das Ansehen habe, er erkenne dessen Gültigkeit in seinem Lande: so verbot er durch ein Edict vom 5. Sept. 1773. nicht nur dessen Bekanntmachung in Schlesien und Cleve, sondern nahm sich auch vor, der Jesuiten Institut, so lang noch einer von ihnen vorhanden wäre, zu erhalten und zu beschützen. Hernach aber wollte er, damit für das Schulwesen zum Besten seiner katholischen Unterthanen gesorget wäre, zwar die Fortdauer ihres Instituts, ohne aber um desselben Form und Ordensdisciplin bekümmert zu seyn.

Der König fieng also mit dem Pabste Pius VI. Unterhandlungen an, über die Art und Weise, den Orden in seinen Staaten abzuändern, und ihn nach der Absicht, die er sich vorgesetzt hatte, einzurichten. Weil aber der Pabst meynte, in dieser Sache müsse ihm allein die völlige Entscheidung überlassen werden; so wollte der König anfangs die ganze Form

des

des Ordens unverändert lassen, f) und machte dieß auch durch ein Rescript von 27. Sept. 1775. den Ordens Superioren in Schlesien bekannt. g) Hernach aber änderte er seine Entschliesung, und hielt zu Anfang 1776. für besser, auch diese Ueberbleibsel der Gesellschaft wegzuräumen, h) doch so, daß ihre Mitglieder in eine andere geistliche und beständige Gesellschaft zusammen tretten, und unter dem Nahmen, der Priester des königlichen Schulen-Instituts, nach einer vom Könige selbst vorgeschriebenen bequemern und verbesserten Einrichtung sich ganz allein mit der Unterweisung der katholischen Jugend abgeben sollten. Dabei sollten sie im Besize ihrer Güter, die sehr ansehnlich waren, bleiben, und davon Unterhalt und Salarium bekommen, und dieselben, wie es dem Willen und den Gesezen der Stifter angemessen wäre, und es ihr Amt erforderte, anwenden und brauchen. Uebrigens aber sollten sie sowohl hierinnen, als in Verwaltung ihres Amtes unter der Aufsicht und Pflege eines Obergerichts, das den Nahmen der Schul-Commission führe, stehen. i) Von dieser Einrichtung ist nun bekannt, daß sie in Schlesien eingeführt sey: ob aber der König auch im Clevischen solche Verordnung gemacht habe, ist mir nicht bewußt. Doch kan ich das versichern, daß daselbst die alte Gestalt des Ordens, zu gleicher Zeit abgeändert worden ist.

f) Mos. R. St. Handb. T. II. p. 136. von Einem l. c. p. 153. Leben Clemens XIV. l. c. p. 26.

g) Den Inhalt des Reseripts, theilte der Hamburger Correspondent mit 1773. n. 175.

h) Daß also dieß nicht für eine Vollziehung des päbstl. Breve sondern für eine ausserordentliche Art der Aufhebung zu halten ist.

i) Die Form des Instituts ließ der König beschreiben, in der Instruction für die Priester des Kön. Schulen-Instituts in Schlesien, als einem Anhang zu dem allerhöchsten Schulen Reglement von 11. Dec. 1774. Sie kam in Breßlau den 26. Aug. 1776. heraus. Einige Nachricht davon findet sich in der Litteratur des katholischen Deutschlands T. I. St. 4. p. 116. 59.

I. Hauptstück.

Von dem Rechte, die Güter des erloschenen Ordens in Besiz zu nehmen, und darüber zu verordnen; Nach den natürlichen Rechten.

§. 1.

Das Recht, die Güter des erloschenen Ordens in Besiz zu nehmen, nach dem Naturrechte.

Wenn sich eine Gesellschaft getrennet hat, welche es auch ist, und wie es geschehen seyn mag, entweder durch obrigkeitliche Gewalt oder durch eigne Entschliessung, oder durch ein Unglück: so ist wohl das erste, daß man untersuchen muß, wem ihre Güter nun zuerkannt werden müssen, wenn man nach der Natur der Sache urtheilet. Weil nun eine Gesellschaft durch ihre Erlöschung gleichsam einen bürgerlichen Tod erdultet, und also die Rechte einer personae moralis verliert: so verlieret sich auch all ihr Eigenthum, Endzweck, und alle ihre Rechte, und fällt die Besizung aller ihrer Güter, welche sie zu Erhaltung ihres Endzwecks hatte, hinweg und werden ledig, und kommen also unter die Dinge, die niemand gehören. a) In der bürgerlichen Gesellschaft, fallen sie daß dem Regenten zu, der allerdings das Recht hat, sich zuzueignen, was im Staate Niemand im Besize, und keinen Herrn hat. Denn die Mitglieder einer Gesellschaft behalten kein Recht an die Güter der erloschenen Gesellschaft, weil sie nicht anders, als Glieder und Mitgenossen an die Güter derselben einen Anspruch hatten, und diesen ganz verlieren, so bald sie den Nahmen eines Mitgliedes nicht mehr haben, ob gleich, so lange die Gesellschaft bestund, ein jeder an den Gütern derselben Theil hatte. Da nun dieses von allen Gesellschaften gilt, so trifft es um so mehr die geistlichen Orden, von welchen die meisten, und unter diesen

a) Huber in jur. Civil. l. 2. s. 4. c. 3. n. 42. 46. 51. 55. und Boehmer in jure prot. eccl. tom. 2. l. 3. tit. 13. §. 54. p. 721.

diesen auch die Jesuiten, das Gelübde der Armuth haben, und also nach geschehener Trennung der Gesellschaft, gewissenshalber, keine eigene Güter besizen können.

§. 2.

Das Recht, die Güter der erloschenen Gesellschaft Jesu in Besiz zu nehmen, nach den römischen Gesezen.

Wie das römische Recht in vielen andern Stücken mit den Aussprüchen der Natur und der Vernunft übereinstimmt; so kommt es auch in dieser Frage, was wegen der Güter einer getrennten Gesellschaft recht und billig sey, damit überein. Daß es dieselben für ledig erkenne, kan man, wenn es gleich nicht ausdrücklich so lehret, doch aus verschiedenen Gründen, die es an die Hand gibt, schliessen. Denn was überhaupt verordnet ist, und in vielen Fällen gilt, daß die Aufhebung der Hauptsache, b) auch die Nebendinge mit aufhebe, *) das findet auch hier statt: da die Güter einer jeden Gesellschaft nur so lange zum Rechte und dem Besize der Gesellschafts-Glieder gehören, als sie miteinander einen Körper ausmachen, und mit dem Ende der Gesellschaft auch ihre Gerechtsame ein Ende nehmen. c) Wir haben aber noch besondere Verordnungen, welche näher unsern Zweck berühren: denn wenn eine Stadt die Nuzniesung verlieren soll, so entscheidet das 21. Gesez. ff. quibus modis usufr. vel usus amitt. also: si ususfructus civitati legetur et aratrum in eam inducatur, civitas esse desinit, ut passa est Carthago: ideoque quasi morte desinit habere usumfructum. Wenn einer Stadt die Nuzniessung vermacht wird, die Stadt aber wird zerstört, wie es Carthago wiederfuhr: so hört sie auf eine Stadt zu seyn, und hört also auch gleichsam durch den Tod auf, die Nuzniessung zu haben.

Eine Gesellschaft, welche aufgehoben wird, wird angesehen als sterbe sie, und verliert also alle das Ihrige. d) Damit aber niemand meyne,

b) l. 178. de diu. reg. jur.

*) re principali sublata tollitur ejusdem accessoria.

c) Nicol. Losäus de jure Vniversit. P. IV. c. l. n. 39.

d) Jo. Frid. Oleatius de Vniversitate Vsufr. §. 32. Leyser ad Dig. sp. 559. 12. Boehmer in jure publico univers. p. 622. Lipp. Deduction in der neuen Staatscanzley T. 7. p. 382.

meyne, dieses Gesez müsse aus der Natur der persönlichen Dienstbarkeit, die durch den Tod, oder durch einige Aehnlichkeit des Todes bekanntlich aufhört, erklärt, und also auf jene Art der Rechte eingeschränkt werden: so hat das 7. Gesez, ff. quod cujusque univers. nomine etc. dieses verordnet; so lange noch einer von einer Gesellschaft vorhanden sey: so können andere mit ihm, und er mit andern in Handlungen sich einlassen; hievon aber gibt es folgende Ursache an, weil das Recht aller auf einen gefallen sey, und der Nahme der Gesellschaft noch bestehe. Es scheint also eben dadurch anzuzeigen: wenn der Nahme der Gesellschaft nicht mehr bestehe, und die Gesellschaft erloschen sey, daß sodann auch die Gerechtsame der Gesellschaft von ihren gewesenen Gliedern nicht mehr ausgeübt werden können. Nun aber, da durch die Trennung einer Gesellschaft, die gleichsam ein Tod derselben ist, auch alle ihre Rechte aufhören: so folget, daß alle ihre Güter, die sie gleichsam hinterlassen zu haben scheint, unter die ledig gewordnen gerechnet werden müssen. Da nun diese bei den Erbschaften einzelner Menschen, die ohne Erben sterben, dem Fürsten gehören, nach dem 4ten Gesezе e) C. de bonis vacantibus so erhellet deutlich, daß dieses auch bei moralischen Personen, dergleichen ganze Gesellschaften sind, Statt habe. f)

e) Das wird auch behauptet II. F. 56.

f) In Boehmeri I. P. E. T. 2. l. 3. T. 13. §. 54. p. 721.

§. 3.

Ob ein Fürst nach seinem Belieben die Güter benuzen könne.

Was wir von dem Rechte der Fürsten, die Güter einer erloschenen Gesellschaft, sie sei bürgerlich oder kirchlich, in Besiz zu nehmen, angeführt haben, das ist so ziemlich leicht, so wol aus der Natur der Sache, als aus der Uebereinstimmung gelehrter Männer, zu verstehen. Aber ich habe bemerkt, daß man bei den besondern Fällen nicht sowohl darüber gestritten habe, wem das Recht der Besiznehmung zukomme, denn das gibt jeder vernünftiger Kenner dem Fürsten, nur wenige ausgenommen, welche ganz unbesonnen dem Fürsten allen Antheil in dieser Sache abgesprochen haben; der Streit gieng vielmehr darüber, auf was Art und Weise ihm dieses Recht gebühre. Wir werden also müssen genauer unter-

tersuchen, was für ein Recht, und was für eine Macht ein jeder Fürst, in Gebrauch und Anwendung solcher Güter habe, ob sie nur zu eben denselben oder ähnlichen Absichten, zu welchen sie gestiftet sind, (welche Untersuchung bei Kirchengütern vornemlich statt hat,) oder zu allen andern, auch profanen Endzwecken, angewandt und gebraucht werden können. Wir wollen aber in dieser Sache, die seit der Religions Verbesserung schon so oft von den Gelehrten untersucht und abgehandelt worden ist, nicht alle Beweißthümer hier zusammen häuffen, sondern nur die Hauptstücke, die neuerdings bey der Streitigkeit über die Jesuiten in Bewegung gekommen sind, aussuchen, und beibringen. Weil uns wir aber auf die Seite derjenigen lenken, welche dafür halten, daß einem Fürsten mit den Gütern einer erloschenen geistlichen Gesellschaft alles zu thun erlaubt sey, wenn man die Sache nach der Strenge beurtheilt: so wollen wir diesen Weg einschlagen, daß wir erstlich die Gründe für unsere Meinung vorbringen, hernach die Zweifel derer, die von uns abgehen, auflösen.

§. 4.

Quellen und Entscheidungsgründe bei dieser Untersuchung.

Erst müssen wir bestimmen, aus welchen Rechtsgründen diese Sache untersucht und entschieden werden müsse. Der Pabst, von dem wir oben in der Einleitung §. 8. bemerkten, daß er verordnet habe, man sollte die Güter des erloschenen Ordens, nach dem geistlichen Rechte, und nach dem Willen der Stifter, zu andern heiligen Gebrauche verwenden, hat wohl in dieser Sache kein Entscheidungsrecht. Denn wenn es auf ein Oberherrliches Recht ankommt, dergleichen die Macht ist, über die ledig gewordenen Güter einer erloschenen Gesellschaft zu verordnen; so lassen sich die Fürsten zu unsern Zeiten nicht mehr durch die päbstliche Aussprüche und Verordnungen, oder durch die Vorschrift des kanonischen Rechts, ja nicht einmal durch das römische Recht, einschränken und binden. Dann diese brauchen wir jezt nur in Untersuchung und Entscheidung der Privathändel, aber nicht als eine Richtschnur in Staatsangelegenheiten, es sei dann daß die Unterthanen sich auf dieselben zu Behauptung ihrer Rechte wider ihre Fürsten beruffen. In diesem einigen Falle hat der Fiscus nur die Rechte eines Privatmanns. Aber zu unserer Untersuchung helfen die Verordnungen besonders des kanonischen

Rechtes, g) von nicht Entweihung der Kirchengüter, oder von ihrer Unveränderlichkeit zu blos geistlichem Gebrauche, nichts. Denn diese erstreken sich nur auf Privatpersonen. h) Auch durch das römische Recht wird in Besiznehmung der ledig gewordenen Güter, dem Fürsten keine Einschränkung gemacht, ausser daß er die gegründeten Rechte, die ein anderer darauf hat, anerkenne. i) Was bleibt also, wenn alle diese Gesezе zur Entscheidung nichts helfen, übrig, als sie aus der Natur der Sache und ihrer Beschaffenheit herzunehmen?

g) Clem. 2. de rel. dom. Conc. Trid. de reform. Siehe 25. C. 8. c. 5. X. de rel. dom.

h) Sam. Stryk in der Disput. von der Secularisation.

i) L. 11. ff. de jure fisci.

§. 15.

Nach dem jure publico Universali, (allgemeinen Staatsrecht,) hat der Fürst über die Güter der erloschenen Gesellschaft Jesu, ein vollkommenes Recht.

Richten wir nun unsere Aufmerksamkeit auf die Natur der Sache, auf die Beschaffenheit der höchsten Gewalt, und auf die Kraft der Verbindlichkeit, nach welcher die Jesuiten gehalten waren, ihre Güter zu gewissen frommen Gebrauche zu verwenden; weil es entweder die Einrichtung ihres Ordens, oder die Willensmeinung der Stifter so forderte: so scheint diese Art der Verbindlichkeit nur persönlich zu seyn, das ist, sie erstreckt sich nicht weiter, als auf die Gesellschaft. Denn sie hat ihr Absehen auf den Entzweck, die Einrichtnng und die Geschäfte des Ordens, der sich mit geistlichen Sachen, und besonders mit Schulgeschäften abgab. Nun ist aber der Orden erloschen und seine Geschäfte sind aufgehoben: so muß also auch der Gesellschaft ihre Verbindlichkeit, die sich auf jene bezog, aufgehört haben. k) Ist dieß nun so; so geht diese Verbindlichkeit den Fürsten nichts an, der in Besiznehmung, ledig-

k) Huber l. c. n. 44. der diese Meinung hat: Es liegt nichts daran, daß die Güter der Klöster wegen ihrer Bestimmung zu heiligen Gebrauche, nicht zu andern Gebrauche verwendet werden können. Denn diß sezt eine Person voraus, der das Eigenthum gehört: ist diese weg, so kan daß Recht nicht bleiben.

ledig gewordener Güter keine andere Verbindlichkeit hat, als daß sie nicht so personell sey, daß sie selbst mit der Gesellschaft aufhöre, deren Güter er in Besiz nimmt. Denn nicht einmahl nach den bürgerlichen Rechten ist ein Erbe zu dem verbunden, was den Gestorbenen, den er erbt, nur für seine Person angieng. Ob es wohl bei dieser Streitsache gar nicht recht ist, den Fürsten für einen Erben anzusehen, da er nicht unter einem allgemeinen Titul, oder durch eines andern Wohlthat, sondern durch sein eigenes und besonderes Recht, nemlich als Oberherr, in alle ledig gewordene Güter in dem Staate 1) nachfolget. Hieraus erhellet also, daß es blos auf den freien Willen eines jeden Fürsten ankomme, ob er die Güter der Jesuiten für sich behalten, oder zu einen andern Nuzen, es sey zum Besten der Kirche oder des Staats, verwenden wolle.

1) Henr. Cocceii von den ledig gewordenen Gütern, p. 45. von Pufendorf in den Obsery. juris. univ: T. 3. obs. 14. p. 67.

§. 6.

Ob sich welche finden, durch deren jura quæsita irgend ein Fürst in diesem seinen Rechte eingeschränkt werde.

In der Person der Gesellschaft findet sich also keine Verbindlichkeit, durch welche der Fürst zu diesem oder jenem angehalten wäre. Aber es könnte scheinen, daß andere, gewisse Rechte an die Güter der Gesellschaft hätten, dadurch er verbunden würde, die Güter, wo nicht zu eben dem Endzwecke, doch zu einem ähnlichen zu verwenden. Wenn sich etwa solche Rechte äuden, entweder der Stifter, welche ihr Vermögen in der Absicht dem Orden vermacht hätten, daß er in seinem vorgesezten Entzweck unterstüzt würde und ihn erweitern könnte; oder dererjenigen, auf deren Vortheil und Nuzen sie bei ihrer Stiftung gesehen hatten, besonders der Städte oder Kirchen: so wäre es nach dem natürlichen und bürgerlichen Rechte, das die Fürsten eben so wie die Privatleute bindet, unrecht, eine andere Benuzung der ledig gewordenen Güter zu erkennen und zu gestatten, als welche der Gesinnung der Stifter, und dem Vortheile jener andern angemessen und zuträglich wäre. Wir wollen über jedes besondere Untersuchungen machen.

§. 7.

Den Stiftern und ihren Erben kommen aus den bedingten (modalibus) Stiftungen in thesi, keine Rechte zu.

Was die Rechte der Stifter betrift; so kan es nicht scheinen, daß sie vornemlich aus der Bedingung der Absicht, (*ex vi modi*) welche den Legaten und Stiftungen beigefüget sind, herfliessen. Dann es gibt allerdings, wie bei den meisten geistlichen Gesellschaften, so auch vornehmlich bei den Jesuiten eine doppelte Art der Güter, die man unterscheiden muß. Die eine, welche durch die gewönliche Wege gewonnen sind, durch Gewerbe, Zinse, Arbeit: andere, welche durch die Schenkung und Freigebigkeit anderer m) erhalten wurden. Und von diesen sind wieder zweierlei Gattungen, da entweder mit beigefügten, oder weggelassenen Bedingungen (modo) die Güter übergeben wurden. Von dieser lezten Art, kan man wohl nicht zweifeln, daß sie gänzlich der Entscheidung der Fürsten unterworfen seyen; wenn auch gleich die Stifter die Absichten und Bedingungen im Sinne hatten, oder etwa wohl auch mit Worten vorgetragen hätten; da sie in Verträgen keine Kraft haben, es sey dann, daß man ihrer, um eine Verbindlichkeit aufzulegen, im Vertrage ausdrücklich Meldung thue, und sein Augenmerk darauf richte. Aber auch nicht einmal alsdann fällt eine Verbindlichkeit auf den Fürsten, wenn eine Bedingung der Schenkung beigefüget, und der Gesellschaft eingeschärfet ist, das ist, bey einer ausdrücklichen Vorschrift, wie die Schenkung gebraucht und angewandt werden soll, denn da die Bedingung von dreifacher Art seyn kan, entweder zum Nuzen des Schenkers, oder eines dritten, oder endlich des Geschenknehmers: so ist die Verbindlichkeit des Geschenknehmers, nur unvollkommen; bei den andern Arten aber ist die Kraft und Wirkung der Bedingung diese, daß der Stifter die Güter, ob sie wohl in eines andern Besiz übertragen worden sind, wieder zurücke fordern, oder verlangen kan, daß man sie nach der Vorschrift des Vertrags anwende, n) wenn der Bedingung aus Verschulden des Geschenknehmers kein Genüge

m) decr. 26. Congr. gen. soc. Jes. in Instit. ejus, Vol. 1. p. 463.

n) Meister in der Abhandlung de eo, quod inter Condit. ref. et modum interest. §. 16.

nüge geschehen ist. Wenn nun unsere Gesellschaft eine bedingte (modalem) Verbindlichkeit hat auf sich nehmen können, oder gewiß auf sich genommen hat, (wovon im folgenden §.) so siehet man doch, daß sie nur persönlich gewesen ist; weil sie nur die besondere und eigenthümliche Geschäfte, Endzweke und Beschaffenheit des Ordens angegangen hat, und daher auch mit dem Orden selbst und seinen Geschäften erloschen ist. Da es nun aber nicht genug ist, um dem Fürsten eine Verbindlichkeit aufzulegen, daß die Gesellschaft eine solche gehabt habe, weil ihre Verbindlichkeit, ihn, in seiner Art nichts angehet; sondern nur, wenn sie nicht so personell gewesen wäre, daß sie mit dem Orden zugleich hätte ersterben müssen: so ist das Recht eines Stifters aus einer Bedingung, wenn er eines gehabt hat, durch Aufhebung des Ordens, als durch einen unglücklichen Zufall erloschen, und kan wider den Fürsten nicht behauptet werden. Auch gilt das nicht, einem Fürsten eine Verbindlichkeit aufzulegen, was in den römischen Gesezen verordnet ist: wenn die Bedingung nicht könne wirklich gemacht werden: so müßte man sie ganz anders machen. o) Denn da diese eine stehende Gesellschaft voraussezt, so siehet man, daß dieß eine Verbindlichkeit für sie, und nicht für den Fürsten ausmache. Aber auch alsdann kan der Fürst keine Verbindlichkeit bekommen, wenn die Gesellschaft gelobet hätte, sie wollte bei nicht erfüllter Bedingung den Stiftern die Güter wider p) zustellen; weil ein solches Versprechen nichts anders enthält, als was eine jede bedingte Schenkung ihrer Natur nach begreift, die aber einen Fürsten, wie wir gezeigt haben, gar nichts angeht. Indessen ists freylich ganz anders, wenn einer bedingten Schenkung, oder auch einer solchen, der keine Bedingung (modus) beigefügt ist, diese Einschränkung angehängt wäre, daß nach getrennter Gesellschaft die Schenkung dem Stifter, oder seinen Erben, oder einem andern, oder auch einer andern Gesellschaft q) zugestellt werden sollte. Denn alsdann, wenn die Trennung wirklich wird, hört die Kraft der Schenkung auf, und jene erhal-

o) l. 16. 17. ff. l. 21. §. 3. de ann. leg.

p) l. 16. et 21. cit.

q) Tamburin. in jure Abbatum T. 3. p. 60. n. 6. p. 61. n. 3. So habe ich erfahren daß der Wezlarischen Residenz eine beträchtliche Summe Geldes mit der Bedingung geschenket worden sey, daß es nach erfolgter Erlöschung des Jesuiter-Ordens, ich weiß nicht welchem Kapitul, zugestellt werden solle.

ten das Recht ohne allen Zweifel, die Sachen zurückzufodern; es wäre denn, daß sie zufrieden seyn wollten, wenn der Fürst für ihre anderweite fromme Benuzung besorgt wäre.

§. 8.

Das vorhergehende aus der Beschaffenheit des Jesuiter-Ordens erwiesen.

Daß man gar keine Verbindlichkeit der Fürsten in dieser Sache behaupten könne, erhellet vollkommen aus der Beschaffenheit des Ordens selbst, nach welcher ganz und gar verboten war, irgend eine bedingte Schenkung anzunehmen. Denn es ist in der 2ten Congregation, welche von der ganzen Gesellschaft 1565. r) gehalten wurde, beschlossen worden, man sollte keine neue Verpflichtungen, welche den Fundationen angehängt werden wollten, zulassen, sondern alle Schenkungen, frei, ohne alle Bedingungen und Zusäze (absque conditione vel modo) annehmen. Denn die Gesellschaft wäre schon aus ihrer alten Verbindlichkeit, also selbst aus ihrer Form und Einrichtung genug gehalten, das zu besorgen, und zu thun, was ihnen nach den Gesezen und Bedingungen ihrer Stifter vorgeschrieben und aufgelegt werden könnte. Man darf aber nicht denken, daß dergleichen Schenkungen, welche der, zu gewissen Geschäften vorhin schon verpflichteten Gesellschaft gemacht wurden, für bedingte (modale) gelten. s) Denn eine Bedingung kommt nirgend anders woher, als aus einem Vergleiche, welcher einer Schenkung oder einem Testamente angehängt ist, nicht aber aus einer gesezmäßigen Verbindlichkeit, um welcher willen die Stifter die Bedingung wegzulassen, geglaubt hätten. Aber da es doch entweder vor oder nach jener Sazung geschehen seyn mag, daß sich die Gesellschaft von einem Stifter eine Bedingung hat vorschreiben lassen: so hätte sie doch wieder, vermög ihrer Verordnung und Privilegien so viel Gewalt,

r) In Instit. soc. Jes. Vol. 1. p. 504. etc.

s) So hat Fleiner Rathsconsulent von Augspurg in der Untersuchung geurtheilt: Sind die von dem Coll. Aug. soc. Jes. bisher genossenen, in territ Bav. situirten Stiftungs-Güter stante suppressione, ac extinctione Ordinis pro bonis vacantibus et sic ad fiscum rei titæ devolubilibus anzusehen und zu benehmen oder nicht?

walt, t) daß man nicht sagen kan, sie sey um der Bedingung willen gesezmäsig dazu verbunden. Da es nun so ist, so ists auch billig, daß dem Fürsten, an den die Ordens-Güter durch Besiznehmung gekommen sind, keine bedingte Verpflichtung aufgebürdet werde, wenn auch eine da gewesen wäre.

t) Denn die Societät und ihr General hatte Macht, die Stiftungsgeseze zu mildern, zu erleichtern und zu verändern, wie es ihm gut dauchte, und was noch das Wichtigste zu seyn scheint, auch das Recht die Collegien und Häuser aufzuheben wobei aber diese Caution der Stifter beobachtet wurde, daß die Güter des aufgehobenen Collegii oder Hausses zu anderm frommen Gebrauch verwendet wurden. Siehe Const. soc. part. 4. Cap. 2. lit. A. in Instit. s. J. V. 1. p. 381. et Comp. privileg. im Worte Alienatio §. 5. 6. l. c. Vol. 1. p. 270. siehe auch hist. gener. de la Comp. de Jesus T. 4. p. 33.

§. 9.

Kirchen und Städte haben auch kein Recht an diese Güter.

Weder den Kirchen noch Städten, noch jenen Leuten, zu deren Nuzen und Vortheil die Güter vom Orden gewonnen und verwendet worden sind, gebühret ein vollkommnes Recht, vom Fürsten zu fordern, daß er des erloschenen Ordens Güter wieder zu ihrem Nuzen verwende. Es scheint zwar ein solches Recht könne daher geleitet werden, weil den Stiftungen die Bedingung beigefügt ist, zum Besten der Kirchen und Schulen. Denn aus einer solchen Uebereinkunft, die einem Dritten zu lieb gemacht ist, wenn er gleich selbst nichts dabei zu thun hätte, wird ihm doch ein vollkommen Recht erworben. u) Aber, weder so lange der Orden stund, noch nach seiner Aufhebung, ist den Kirchen und Städten aus dergleichen bedingten Stiftungen, wenn es welche gegeben hat, oder wenn sie auch unter den Jesuiten kräftig gewesen wären, irgend ein Recht erwachsen. Denn daß, aus der Bedingung für einen dritten, ein Recht erlangt werde, fordert man, daß er eine gewisse und bestimmte Person sey. Wenn aber nun jemand dem Orden was geschenkt hat, damit er für die Unterweisung der Jugend wache, oder überhaupt die Religion und Kirche fortpflanze und ausbreite, hätte er auch eine gewisse Kirche oder Stadt im Sinne gehabt: so würde, weil doch das

u) Diesen Grund hat der Verfasser der oben belobten Augspurgischen Deduction gebraucht l. c. p. 10.

das geschenkte Gut, nicht zum Vortheil und Besserung des ganzen Körpers, dieser und jener Stadt oder Kirche, als einer moralischen Person, sondern für die einzelne unbenannten und unbestimmten Menschen als Glieder derselben gehöret; daher offenbar genug, daß hier kein bestimmtes Subject sey, welches man als einen dritten, der in der Stiftung beigefügt wäre, halten könnte. Aber, wenn auch gleich die einzelnen Städte und Kirchen aus einer solchen bedingten Schenkung ein gewisses Recht erlangt hätten: so würde mit dem Ende der Gesellschaft, auch diese bedingte Verbindlichkeit von welcher jenes abhängt, ein Ende nehmen, und also auch das Recht selbsten erloschen seyn.

Wenn nun den Gesellschaften, welche von denen Gütern den Nuzen hatten, nicht einmahl an die Nuzniesung einiges Recht zukommt; so ist klar, daß man ihnen mit viel geringern Schein und Vorwand eines Rechts, den Besiz und das Eigenthum derselben zueignen könne; x) sintemahl es ausgemacht ist, daß durch die Bedingung, die zum Vortheil eines dritten, einer Schenkung angehängt wird, für diesen kein Eigenthum erworben werde. Aber in der That ist auch die Meynung derjenigen unschicklich, welche glauben, man müsse das Eigenthum der frommen Stiftung selbst, und dem Endzwecke, zu welchem die Güter des Ordens gewidmet waren, nemlich dem Schul- und Kirchenwesen, zusprechen. y) Denn wenn sie darunter nicht etwa die Kirchen-Körper selbst verstanden haben: so siehet man wohl, daß sie ein solches Subject angenommen haben, das keiner Rechte und Pflichten fähig ist. Denn daß man dergleichen fromme Stiftungen nicht für eine moralische Person, oder für einen bleibenden moralischen Körper halten könne, ist daraus offenbar, weil man, ohne ein ausdrückliches Gesez, keine Vermuthung auf eine moralische Person annehmen darf. z)

x) Huber in jure civil l. 2. s. 4. c. 3. n. 43. 50. et 51. Der mit Recht verneint, daß Absicht und Gebrauch einer Sache derselben Eigenthum bringe.

y) Auser der Augsp. Deduct. p. 15. ist auch die Meynung des Reichshofraths hieher zu ziehen, dessen Grund im §. 12. vorgebracht werden soll.

z) Welches wider aus eb. d. Deduct. p. 6. 12. und 15. zu merken.

§. 10.

§. 10.

Widerlegung der Behauptung der Jesuiten, daß sie kein Eigenthum gehabt haben.

Damit aber doch den Kirchen und frommen Stiftungen einiges Recht, und ein Eigenthum der Güter des erloschenen Ordens zugeschrieben werden könnte: so haben einige geläugnet, daß den Jesuiten jemals ein Eigenthumsrecht zugekommen sey, a) weil sie kein Eigenthum haben konnten. Aber mir scheint, diese Meynung reime sich weder mit der Einrichtung des Jesuiter-Ordens, noch mit den einstimmigen Aussprüchen fast aller Gelehrten. Denn unter denjenigen, welche von dem Eigenthumsrecht und denen Besitzungen der Jesuiten, vor ihrem leztern Schicksale ihr Urtheil an den Tag gegeben haben, sie mochten zu ihrem Orden gehören b) oder nicht c), unter diesen allen ist mir keiner vorgekommen, der gezweifelt hätte, daß dem Orden über seine Güter das Eigenthumsrecht auf irgend eine Art zugehöre; Nur darüber hatten sie Streit, ob dasselbe der gesamte Orden, oder die einzelnen Collegien und Häussern, denen sie zugegeben waren, gehabt habe. Nun ist wohl in dieser Sache, die unter allem, was von der so sonderbaren und geheimgehaltenen Einrichtung unsers Ordens gestritten und untersucht werden kan, das spizfindigste und schwerste ist; jene Meynung, nach welcher dem ganzen Körper der Gesellschaft die Güter zugesprochen werden. Sie wird zwar von den wenigsten angenommen, d) aber sie scheint mir doch die wahrscheinlichste zu

a) Diesen Grund haben gebraucht die Auctores resp. Sen. imp. Aul. siehe Moser l. c. p. 199. 59. und die Augsp. deduct. p. 5. 11. 15.

b) Wie Laymann in justa defens. sanct. Rom. Pontif. in causa Monast. extinct. p. 14. 15. 126. Pelizar in manuali Regular. tract. 4. c. 2. s. 2. q. 51. n. 116. Molina de justitia et jure T. 1. tr. 2. disp. 139. n. 1.

c) Prosper Fagnan. in Comm. in sec. lib. decretal. T. 2. n. 88. p. 126 Avis des Eveques de France p. 32. sq. Histoir. gen. de la Comp. de Jesus T. III. p. 294. 59.

d) Layman et Avis des Eveq. l. c. Aber vor allen Dingen verdient die Entscheidung der röm. Rota, die beym Tamburin in jure Abbat. T. 3. p. 389. zu finden ist, angeführt zu werden, da aus verschiedenen Gründen erwiesen wird, daß die Societät, und nicht die Collegien das Eigenthumsrecht hätten. Hieher gehört,

zu seyn. Denn da wir alle Wirkungen des Eigenthumsrechts bei der gesamten Gesellschaft antreffen: e) warum sollten wir nicht die Ursache, von welcher jene als der Quelle entspringen, ebenderselben zueignen? die vornehmste aber unter diesen Wirkungen ist wohl die Macht, die Collegien und Häusser aufzuheben und zu verändern, f) woraus man wohl auch ganz allein einen Eigenthums Herrn zu erkennen pflegt. Hernach können nicht einmahl einzelne Colegien und Häusser ein solches Recht gehabt haben, weil man sie nicht für einzelne Gesellschaften ansehen durfte, indem die ganze Gesellschaft der Jesuiten nur eine einige und einfache gewesen ist, von welcher die einzelnen Häuser der Mitglieder zusammen das ganze ausmachten. Indessen da es zu unserer Absicht wenig verschlägt, wer auch in der Gesellschaft das Eigenthumsrecht gehabt habe, wenn man nur aus den wenigen Beweißgründen, die wir aus der Menge derselben ausgesucht haben, erkennet, daß es bei niemand ausserhalb der Gesellschaft gewesen sei: so bin ich auch nicht willens, diese Untersuchung weiter fortzusezen. Daß aber unser Orden unter die Bettel-Orden gezählt worden ist, das kan nichts hindern, daß man nicht wenigstens den einzelnen Collegien das Eigenthum über die Güter zuerkenne. Denn nicht alle Glieder des Ordens waren mit eben der Strenge durch das Gelübde der Armuth gehalten; in dem es vornemlich nur diejenigen angieng, welche die feierlichen Gelübde geleistet hatten, und zu der Gesellschaft der Professen gehörten, die in den Profeßhäussern wohnten. g) Die andern aber, die besonders in den Collegien und in den Prüfungshäussern waren, als die Novizen, scholares adprobati, Coadjutoren, hatten zwar auch das Gelübde der Armuth, aber nicht jenes feierliche; daß sie um desselben willen nicht hätten sollen in Gemeinschaft etwas eigenes haben. War doch nicht einmal die Gesellschaft der Professen, durch das Gelübde der Armuth so gebunden, daß sie alles Eigen-

gehöret, was in dem berühmten Processe der Gebrüder Leonch und Gouffre wider die Societät vorkam, davon herrliche Stücke in der Samlung der neuesten Schriften ꝛc. T. 4. p. 326. 59. und p. 342. vorkommen.

e) Constit. soc. Jes. p. 4. c. 10. p. 9. c. 3. und in der Institut. V. 1.

f) Constit. p. 8. c. 2. et p. 9. c. 3. §. 5. und 18.

g) Const. p. 4. c. 2. litt. F. et p. 6. c. 2.

h) Const. p. 6. c. 2. §. 5. und 7. Histoir. gen. de la Comp. de J. T. III. p. 330. 59.

genthums und Besitzungsrechts hätte sollen unfähig seyn. Die ganze Beschaffenheit dieser Sache, wenn man sie nach den Verordnungen der Societät selbst beurtheilt, scheint mir diese gewesen zu seyn: einmal daß die einzelnen Professen nicht über ein bestimmtes Maas an beweglichen Gütern und Einkünften haben sollten, hernach daß sie die andern Collegien und Häusser des Ordens, nicht zu ihrer eigenen Unterhaltung und Bequemlichkeit brauchen sollten. k) Freilich ist diese Auslegung noch manchem nicht geringen Zweifel unterworfen, und leidet noch eine viel genauere Untersuchung; aber zu unserer Absicht ist schon genug davon berührt.

i) Const. l. c. B. Exam. gen. c. 1. §. 3. in Inst. soc. J. Vol. I. Polizar et T. IV. p. 189. l. c. n. 117. hist. gen. l, c.

k) Exam. gen. c. 1. §. 4.

§. 4.

Was in dieser Sache billig sey.

Nun ist es zwar so, daß ein Fürst, der die Güter des erloschenen Ordens nach seinen oberherrlichen Rechten an sich ziehet, niemand dadurch einiges Unrecht zufüget. Will er aber Billigkeit und Milde der Strenge vorziehen; so ist er, nach dem Vorgang der Augspurgischen Confessionsverwandten, seit den Zeiten der Reformation, gewissenshalber verbunden, was die Societät einmal durch die Schenkungen meistentheils frommer Leute zu gemeinen und heilsamen Gebrauche in Handen hatte, und wovon einzelne Kirchen und Städte schon so viele Jahre den Nuzen und Vortheil zogen, dasselbe, wo nicht zu dem nemlichen doch andern ähnlichem, und dem gemeinen Wesen ersprieslichen Gebrauche wieder zu bestimmen und zu verwenden. l) Eine Gattung dieser billigen Anwendung scheint zu seyn, daß man für die Glieder der Gesellschaft einige Sorge trage, besonders für die Professen, welche höchst billiger Weise, von den Gütern, an deren Besiz sie Antheil gehabt, soviel als zu einem ehrlichen Auskommen gehöret, empfangen sollten; da sie entweder alle das Ihrige an die Gesellschaft überliessen, weil sie glaubten, sie werde immer fortdauren; oder indem sie sich in den Orden begaben,

l) Huber in jure. civit. l. 2. s. 4. c. 3. n. 45. Thomas. l. c. §. 11.

alle andere Lebensart, bei der sie etwa ihr Leben hätten fortbringen können, und alle andere Vortheile in die Schanz schlugen. Was die Novizen betrifft; so muß man sie freilich nicht ganz aus der Acht lassen; aber weil sie weder Alters noch Gelübde halber gehindert werden eine Lebensart, was für eine sie wollen, zu erwählen; und weil sie alles, was sie dem Orden zugebracht haben, gleich denen, die vor gethaner Profeß wieder aus dem Kloster gehen m) zurück fordern können: so scheinen sie der öffentlichen Hilfe und Unterstüzung nicht sehr bedürftig zu seyn.

m) Boehmeri princip. jur. Can. §. 422.

§. II.

Was der Reichshofrath hierinnen für gut geachtet.

Der Ausspruch, welchen der Reichshofrath in dieser Sache gethan hat, ist ganz anders. Denn da Ihro Kaiserliche Majestät, bei ihm Erkundigung einzogen, n was bei Erlöschung des Jesuiter Ordens die kaiserliche Gerechtsame wären: so hat er unterm 16. Nov. 1773. ein Responsum o) ertheilt, aus welchem folgendes zu unserer Absicht dient: es gehöre allerdings unter die kaiserlichen Rechte und zur kaiserlichen Gewalt, Vorsehung zu thun, und zu bewirken, daß alle Jesuiten-Güter im römischen Reiche zu gleichen frommen Anstalten und Absichten angewendet würden. Und diese Meynung wahrscheinlich zu machen, werden diese Beweisgründe vorgebracht: da in dem päbstlichen Breve wegen des Gebrauchs und der Anwendung der Ordens Güter gar nichts verordnet und vorgesehen, sondern dieses ganze Werk den Aussprüchen des gemeinen Rechts und einer jeden rechtmäßigen und competenten Obrigkeit überlassen worden: so haben Ihro kaiserliche Majestät als oberster Richter im Reiche freie Gewalt, nach eigenem Gutdünken darüber zu ordnen, was der Wichtigkeit und Natur der Sache angemessen seyn möchte. Nun aber habe es das Ansehen, da der völlige Besiz dieser Güter, von denen die Rede ist, nicht sowohl zu dem Jesuiter-Orden, als vielmehr zum

n) Mosers Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. St. III. p. 191.

o) Moser hat es bekannt gemacht l. c. p. 192 – 203. und in den 12. R. H. Gutachten wegen des J. O. p. 1. 59. als auch in den Rs. St. Handb. T. I. p. 12. 59.

zum Kirchen und Schulwesen, als wozu sie nach ihrer Stiftung und nach der Einrichtung des Ordens bestimmt und geeignet wären, gehöret hätten: so müßte also nach Aufhebung des Ordens, ihre Verwaltung und Besitzung für ledig gehalten werden; Dabey aber müßte, weil der Zweck, zu dem sie entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt gewesen, noch vorhanden sey, bey diesem auch das Eigenthum der Güter bleiben, und dieselben zu nichts anders, als was dem Zwecke gemäs sey, angewandt werden. In eben diesem Responso hat nun zwar der Reichshofrath auch angezeigt, was Rechtens sey, wenn ein Theil der Güter und Einkünften in einem andern Territorio wäre, als das Collegium, dem sie gehörten; (wovon wir im 3ten Capitel reden werden) und diesem endlich beigefüget: Ihro kaiserliche Majestät möchten sowohl von diesem, als jenem, mit den Ständen durch ein Commissionsdecret communiciren, und sie dabei anmahnen, daß sie diese Willensmeynung befolgten. Aber der Kaiser hat nur das erste genehmigt, und wegen des andern den preißwürdigen Entschluß gefaßt, durch das Decret vom 9. Nov. an die Stände nichts gelangen zu lassen, als die beiden päbstlichen Verordnungen von Aufhebung des Ordens. p) Uebrigens hat Ihro kaiserliche Majestät die Gründe und Beweise des Responsi nicht verworfen, sondern vielmehr befohlen, sie bei vorkommender Gelegenheit, wenn besondere Fälle zur Erkenntniß des Reichshofraths gebracht werden, als welche seinem Urtheile überlassen würden, den einzelnen Ständen einzuschärfen. Wovon auch bey den Lippischen, Badenschen, und Augspurgischen Streitigkeiten Beweise vorkommen, wie an seinem Orte vorkommen wird.

p) Das Commmissionsdecret findet man in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien l. c. p. 203. und in dem neuen R. T. Diarium T. 4. p. 219. als auch im R. St. Handb. l. 1. p. 205. daß nach bekanntgemachter kaiserlicher Resolution auf das Responsum, der Reichshofrath beschlossen. Nicht anzuschlagen noch hinauszugeben. Dieses erzählt Moser l. c. Stück 6. p. 223.

q) 12. St. Reichshofrath Gutachten p. 110. 122.

r) ebend. p. 110.

§. 13.

Was von dem Reichshofräthlichen Gutachten zu halten?

Wenn wir von der Kraft und Beschaffenheit dieses Gutachtens des Reichshofraths über die Güter des Jesuiter-Ordens ein Urtheil fällen sollen: so scheint es nur so weit zu gelten, und in den Entscheidungen brauchbar zu seyn, als es mit den Aussprüchen des gemeinen Rechts und den Reichsgesezen übereinkömmt. Denn es ist bekannt, und kan für ausgemacht angenommen werden, daß, was wider die gemeinen angenommenen Rechte ist, weder durch des Kaisers selbst, noch durch des Reichshofraths Ansehen gültig und recht werden könne s) Da wir aber oben dargethan haben, daß das Recht der Stände über die Güter des erloschenen Ordens zu erkennen, durch keine Verordnung noch auf andere Art eingeschränkt sey: so ist klar, daß es von Kaiser billiger Weise nicht verkürzt und verhindert werden könne. Aber auch daß Schutzrecht (jus Advocatiae) nach welchem der Kaiser die Güter und Rechte der römische Kirche zu beschüzen und zu erhalten sich zur Pflicht macht, konnte der Reichshofrath in dieser Sache nicht mit Recht anführen. Denn dieses hat keine Gültigkeit, irgend ein Recht, das einem Stande vermög der Oberherrschaft über die, in seiner Herrschaft liegende Güter zukommt, zu schmälern und zu vereiteln. Nun ist ein solches, das Recht die Güter einer aufgehobenen Gesellschaft in Besiz zu nehmen, und darüber zu entscheiden. Soviel also auch das Kirchenwesen hier und da in einem Territorio, wo ein Stand die Güter des erloschenen Ordens an sich zu ziehen für Recht hielt, mag Schaden und Nachtheil gelitten haben: so wird doch niemand, da ein jeder Stand nur sein ihm gebührendes Recht gebrauchte, über ein erlittenes Unrecht zu klagen Ursach haben, und das kaiserliche Schuzrecht findet also hier nicht Plaz.

s) Der kaiserlichen Capit. Art. 2. §. 5.

§. 14.

Was man mit den Gütern des erloschenen Ordens sowohl in auswärtigen Ländern und Staaten, als auch im Röm. Reiche angefangen habe.

Siehet man nun, was die Güter und Schäze in den auswärtigen Reichen und Staaten für ein Schicksal erfahren haben: so wird man vorzüglich bemerken, daß die meisten Könige und Fürsten eine ausserordentliche Mäßigkeit und Menschenliebe gebraucht, und das Gesez der Billigkeit haben vorwalten lassen, nach welchem sie allen Schaden von Kirchen und Schulen abwenden, wenigstens den grösten Theil der Güter, zu eben derselben Erhaltung bestimmen. So hat der König von Spanien durch eben die pragmatische Sanction, t) durch die er den Orden auszurotten befohlen, verordnet, daß dessen Güter die in seinen Reichen und Ländern liegen, auf seinen Befehl, doch mit Zuziehung der Bischöffe zu andern frommen Gebrauche angewendet würden, damit nicht Religion und Gottesdienst zu Schaden komme, aber auch nicht das Recht eines dritten verlezet werde; doch mit Abzug dessen, was zu Unterhaltung der Jesuiten erfordert würde, und mit Absicht auf die Abgaben und Beschwerden, die auf denen Gütern haften. In Portugal beschlos der König, daß alle Güter des erloschenen Ordens für ledig gehalten werden sollten, doch mit dem Unterschied, daß alle Kirchen-Güter, die zum Gottesdienste geweihet wären, einem jeden Bischoffe der Dioces überlassen würden, damit er sie zu heilsamen Gebrauche der Kirche verwende, wohin er auch die Zehnden gerechnet wissen wollte: die weltlichen Güter aber, welche zu den königlichen Gütern vormals gehöret hatten, oder durch die Stiftungsgeseze nicht zu frommen Geschäften bestimmt waren, hat er dem Fiskus zugesprochen; über die übrigen Güter hat er Verwalter gesezt welche Sorgen und Vorsehung thun sollten, daß sie zu ähnlichem Gebrauche angewandt würden. Da aber alle andere Könige und Fürsten nach ihrem eigenen Gutdünken und Ausspruch mit den Gütern des Ordens verfuhren: so hat der König von Portugal, vielleicht aus Vorsicht und Mäßigung, weil er unter allen zuerst den Orden abzuschaffen beschlos, dieses dem Pabste zu überlassen vorgehabt, dem er seine Meynung von der Anwendung dieser Ordens-Güter vorlegte, und von ihm seine

t) §. 18. siehe neueste Religionsgeschichte T. 3. p. 216. sq.

seine Einwilligung suchte. Aber von Clemens XIII. konnte er sie nicht erhalten. Nun gab zwar Clemens XIV. seine Einwilligung dazu, u) der König erwartete sie aber nicht, sondern brachte die Sache vorher durch sein Edict zu Stande. x) Sehr vortreflich wurde hierinnen in Polen gehandelt, wo auf dem Reichstage 1777. durch ein Reichsgesez eine Commission errichtet wurde, welche die Güter des Ordens verkauffen, und mit dem erlößten Gelde im Nahmen der Republik für den Unterricht und Erziehung der Jugend sorgen und wachen sollte. y) Was in der Sache bey der Republik Venedig gehandelt worden, dürfen wir nicht vorbei gehen. Der Senat forderte wegen der Jesuiten Angelegenheiten von denen, welchen die Aufsicht über die Pias Causas übertragen ist, ein Gutachten, und erhielt ungefehr folgende Antwort: z) die Güter seyen zwar im Nahmen der Republik in Besiz zu nehmen, aber man müsse nicht nur für jezt auf die Erhaltung der Patrum der erloschenen Societät Bedacht nehmen, sondern auch alle Reverse der einzelnen Familien und ganzer Gesellschaften, alle Verbindlichkeiten und Bedingungen, welche den Schenkungen an die Jesuiten ankleben, genehmigen. Ob aber der Senat dieses Gutachten ganz oder zum Theil gebilliget habe, ist mir noch unbewußt.

Damit wir nun auch auf das Vaterländische kommen; so ist überhaupt bekannt, daß man in Deutschland mit den Jesuiter-Gütern auf verschiedene Weise verfahren sey. a) Denn ein Theil der Stände, und zwar katholische, haben sie aus eigener Willkühr zu bürgerlichen oder Profan

u) Neueste Religionsgeschichte T. 2. p. 112. die königliche Briefe vom 29. Mai 1760. an den Pabst sind in Collect. decret. et apost. etc. P. III. p. 11. 59.

x) Das königliche Edict von 25. Horn. 1761. siehe in der Sammlung merkwürdiger Schriften T. 4. p. 313.

y) Obwohl schon vorher in den Unruhen ein Theil der Güter in die Hände einiger Fürsten kamen, siehe Leben Clemens XIV. T. 2. p. 25. die Beschreibung dieser Anordnung kommt in den Constitut. dieses Reichstags c. 5. vor. siehe Kösters neuste Staatsbegebenheiten, 1777. St. 4. p. 165.

z) das Responsum liefert Le Bret in dem Magazin zum Gebrauch ꝛc. T. 6. p. 334.

a) Das Verzeichniß der in Deutschland befindlichen Jesuiter Häuser aus nov. Act. hist. Eccl. T. 19. p. 145. theilt Moser in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien mit. St. 1. p. 11. 54.

fan Gebrauche genommen. Ein anderer Theil, welcher auch der Größte zu seyn scheint, hat sie entweder zu ihren vorigen, oder zu ähnlichem Gebrauche verwenden lassen, entweder daß sie von selbst durch Billigkeit und Religion angetrieben, oder durch die Aussprüche und Decrete des Reichshofraths dazu aufgemuntert, es thaten. Die Augspurgischen Confessionsverwandten aber, wie sie sahen, daß die Katholiken auf diese Weise verführen, glaubten, daß die in ihren Ländern gelegenen Häusser und Güter b) auch ihnen nun zugehörten. Doch hat sich Ihro kaiserliche Majestät wo sich bequeme Gelegenheit darbot, dieses Recht einzuschränken, bemühet. Bei der Wezlarischen Residenz hat er sogar das Recht, darüber zu erkennen, sich zugeeignet. Denn die Väter, welche daselbst zum Unterricht gelassen wurden, hat er in seinen Schuz genommen, die Schule mit dem Nahmen eines kaiserlichen Gymnasiums belegt, und den kaiserlichen Kammerrichter, der die Aufsicht darüber, und die Verwaltung der Güter erhielt, auf beständig zum Aufseher ernannt. Aber unter denen Protestanten, welche ohne ein kaiserliches Decret, die ledig gewordenen Güter der Jesuiten in ihren Ländern; zu frommen Anstalten für die Katholiken, liessen und übergaben, sind die vornehmsten der König von Preussen, und der Bischof von Osnabrück, von jenem ist schon oben in der Einleitung §. 10. geredet, von diesen werden wir weiter reden.

b) In den protestantischen Ländern waren Collegien: das Badische, Siegen, Ettlingen, Worms, Rothenburg, und wenn man hieher rechnen kan, Osnabrüg. Residenzen waren zu Hadamar, Wezlar, Kaufbeurn, St. Goar, Bockenheim, Essen; und viele Missionen.

§. 15.

Daß die Bischöffe nicht Fug und Macht hatten, über die Güter des erloschenen Ordens zu erkennen.

Da wir alles Recht über der Jesuiten Güter, die in ihrem Besiz waren, zu erkennen, der bürgerlichen Gewalt zugeeignet haben: so ist wohl offenbar genug, daß die Bischöffe, von diesem Rechte ausgeschlossen seyn müssen. Da sie aber doch hie und da sich dasselbe anmaßten, so halte ich eine genauere Untersuchung dieser Sache nicht für überflüssig. Wenn ein Orden aufgehoben wird, so ist ein doppelter Unterschied zu bemerken,

nach dem der Orden entweder der Kirchen-Jurisdiction eines Ordinarii unterworfen war, oder nicht. Ist das erste, so verschwinden alle Rechte der Kirchengewalt an die Güter des erloschenen Ordens; weil alle Beschaffenheit der Güter eines Ordens um welcher willen sie als Kirchen-Güter angesehen werden, bei seiner Aufhebung wegfällt. Ist aber ein Orden exemt und vom Diöcesan Rechte befreit, so können sich ja die Bischöffe unter keinem Schein Rechtens, über die Güter, die nach Aufhebung des Ordens für weltliche Güter gehalten werden müssen, eine Gewalt anmassen, die sie vorher nicht einmal hatten, da die Güter noch Kirchen-Güter waren. Da nun unter allen geistlichen Orden keiner ist, der ein so weit ausgedehntes Recht der Befreiung genoß, oder so exemt war, wie die Gesellschaft der Jesuiten: so ist klar, daß die Bischöffe kein Recht an ihre Güter nach ihrer Erlöschung haben können. Da aber doch in Deutschland ein doppeltes Diöcesan Recht ist, das ausgedehnte latior, und eingeschränkte, restrictior und dieses in den Gränzen des Bisthums eingeschlossen ist, jenes aber auch in die Herrschaften anderer Stände sich erstrecket: so hat dieses das eingeschränkte, welches mit der bürgerlichen Oberherrschaft vergesellschaftet ist, auch die höchste Gewalt; jenes aber, weil es mit den Gerechtsamen und der Gewalt anderer weltlichen Fürsten und Stände in Streit kommt, weniges Ansehen. Daß aber Pabst Clemens XIV. verordnet hat, daß alle Jurisdiction und Gewalt, welche die verschiedenen Ordens Superioren in geistlichen und weltlichen Dingen hatten, auf die Ordinarios jeden Orts übertragen werden solle; das kan bequem auf die Personen der Jesuiten, die in den Ländern und Gebieten der Katholiken zerstreut waren, aber nicht auf das Vermögen und die Güter die sie besassen, gezogen werden. Dann in weltlichen Dingen pflegen die Fürsten unserer Zeit keine Verordnung des Pabstes, die zum Nachtheil und Schaden der weltlichen Gewalt gereichen kan, zuzulassen und anzunehmen. e) Was nun den Ordinariis nicht einmal in den Ländern katholischer Stände erlaubt ist, das können sie sich noch vielweniger in den Herr-

c) wovon hernach im 2. Kap. §. 30.

d) Sammlung der merkwürdigen Schriften ꝛc. St. I. p. 34. dieser päbstlichen Verordnung bediente sich der Erzbischof von Köln, in dem Streit wegen der Güter des Kölner Collegiums, wovon im folgenden §. siehe Mosers 12. Reichshofraths Gutachten, p. 112. 114. 119. Aber der Reichshofrath hat sie billich als wider die Reichsgeseze streitend verworfen, siehe daselbst p. 8. und 122.

e) Mosers Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. St. 2. p. 24.

Herrschaften der Evangelischen anmassen; weil alles Recht der Bischöffe, sowohl an die Güter als Personen der Katholiken in den protestantischen Ländern, nach der in dem Westphälischen Frieden vorgeschriebenen Norm des anni decretorii bestimmt werden muß; welche Norm aber auf unsern Orden gar nicht angewandt werden kan, wie man sich leicht aus der Befreiung desselben von der bischöflichen Gewalt davon überzeugen wird.

§. 16.

Auch alsdann nicht einmal, wenn ein Fürst beschlossen hat, sie zu andern frommen Absichten anzuwenden.

Wann es aber einem Fürsten auch gefallen hätte, die ledig gewordenen Güter des erloschenen Ordens; wieder an eine andere Kirche, oder ein anders geistliches Institut zu bringen: so kan doch alsdann auch nicht einmal der Bischof wider Willen des Fürsten etwas dabei zu thun haben, daß er etwa für sich allein, oder gemeinschäftlich mit ihm eine Entscheidung gebe, die beste Art und Weise zu bestimmen, oder anzuordnen, wie diese Güter fromm angewendet werden sollten; sondern der Fürst bestimmt, als durch eine neue Stiftung, die Verwendung der Güter, und macht nach seinem Gefallen Geseze und Bedingungen zu dieser seiner Schenkung. Ob sich wohl kaum zweifeln läßt, wenn der Fürst hierinn das Seinige gethan hat, und die Güter wieder unter das Kirchenrecht gekommen sind, daß alsdann der Bischof, wenn von einem katholischen Lande die Rede ist, das Diöcesanrecht darüber bekomme. Indessen ist es nicht allen Ständen im Reiche geglücket, daß sie dieses ihnen zukommende Recht, völlig und unangetastet hätten ausüben können. Denn es ist bekannt, daß einige Reichsstädte vom Reichshofrath bewogen worden sind, wegen Verwendung der erledigten Güter des Ordens zu andern frommen Stiftungen entweder gemeinschäftlich mit denen Bischöffen zu Werke zu gehen, oder ihnen das ganze Geschäft zu überlassen. So geschahe es in Köln, da der Erzbischof nicht nur allein und ohne die Stadt über die Güter des Kölnischen Collegiums entschied, indem er ein Erzbischöfliches Seminarium daraus machen wollte; sondern auch, bald durch Einnahme der Einkünfte, bald durch Belegung der Güter mit Arrest, sich in die Verwaltung des Collegiums eindrung: Er bekam nun zwar durch ein kaiserliches Rescript, von 20. Oct. 1774. den Befehl, sich der

Güter weiter nicht anzumassen, und sich nicht weiter, als was hierinn die geistliche Sachen angehe, einzulassen, auch den Magistrat nicht zu verhindern, seine Oberherrlichen Territorial-Rechte in den weltlichen Dingen des Collegiums auszuüben. Aber da man von Verwendung der Güter zu andern frommen Stiftungen Handlung pflegen sollte; und dieses mit den geistlichen Angelegenheiten nicht unverwickelt bleiben konnte: so hielt Ihro kaiserliche Majestät für besser, gemeinschäftliches Geschäfte ihnen aufzutragen. f) Weil aber der Kurfürst diesem Rescript nicht Folge leistete; so kam im folgenden Jahre ein anderes von 16. Mai g) hinzu, und noch ein drittes von 28. Oct. 1776. h) wovon ich aber keine Kundschaft habe, was die Wirkung davon gewesen sey. Fast das nämliche geschah in Augspurg, wo zwischen dem Bischof und dem katholischen Theile des Magistrats ein Streit über Anwendung und Verwaltung der Güter des Augspnrgischen Collegiums entstanden ist, wie schon in der Einleitung §. 9. davon erzählt wurde. Es wurden nach einander zwei Rescripte, das eine 1774. den 14. April, i) daß andere von 2. Aug. k) erlassen, in welchen der Reichshofrath befahl, daß das Geschäfte von beiden Theilen gemeinschäftlich betrieben werden sollte. Es scheint aber nicht, daß es vollendet und ganz ausgemacht worden sey. Destomehr muß es Verwunderung verursachen, daß der Reichshofrath in dem Streit der Stadt Speier und des Bischofs, über einige in der Stadt gelegene, und vom Magistrat in Besiz genommene Jesuiten-Güter den Ausspruch gethan

f) Moser theilt uns das Reseript mit l. c. St. 6. p. 224. und Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten, die in das Staatsrecht einschlagen, Vol. I. p. 109. das Reichshofraths Refponsum aber, aus dem jenes genommen ist, Moser in dem 12. Reichshofraths Gutachten wegen des Jesuiter-Ordens, p. 110-133.

g) Sammlung ꝛc. l. c. p. 276. Moser R. St. Handbuch, l. 2. p. 60.

h) Sammlung ꝛc. Vol. III. p. 494. andere kaiserliche Rescripte führt Oertel im N. R. T. Diario l. 5. p. 220. 258. et T. 6. p. 68. an; aber von ihrem Inhalt ist nichts bekannt worden.

i) Moser 12. Gutachten ꝛc. p. 72 Reichs-Staats Handbuch, T. 2. p. 244. Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien St. 6. p. 237. neue Staats-Canzlei, T. 39. p. 356. neues Reichstags-Diarium T. 5. p. 89.

k) Mosers Abhandlung l. c. p. 241. Sammlung ꝛc. T. 1. p. 33. und T. 2. p. 103. N. St. Canzlei l. c. p. 666. des Reichshofraths Responsa aber, darauf sich diese Rescripte gründen in den 12. Reichshofraths Gutachten ꝛc. 43. 53. 64. 67. 80. und in den R. St. Handbuch. T. 2. p. 234. 59.

than habe: sie seien dem Bischoffe zu überlassen, der sie zu frommen Absichten anwenden sollte, und zwar wenn ich aus dem Rescript von 27. Jän. recht schließe, ohne zuthun des Magistrats, von dem darinnen gar nichts gedacht wird.

l) das lezte Reichshofraths Conclusum kam meines Wissens den 18. April 1778. heraus. Oertel führt aber den blosen Titul davon an, in dem N. R. T. Diario l. 6. p. 144.

m) Sammlung ꝛc. Vol. 1. p. 274.

§. 17.

Das Recht, die nach des Ordens Aufhebung erledigten unmittelbaren Rittergüter in Besiz zu nehmen und darüber zu verordnen.

Da der Jesuiter-Orden auch einige unmittelbare und zwar Ritter-Güter besessen hat, so entstehet die merkwürdige Frage, wem nach, ihrer Erlöschung, dem Kaiser oder der unmittelbaren Reichs Ritterschaft, das Recht zustehe, sie in Besiz zu nehmen, und darüber zu erkennen? Nun kan man wohl nicht läugnen, daß ein jeder Ritter das Recht des Fiskus habe, also auch das Recht seiner Unterthanen Güter auf seinem Rittersize in Besiz zu nehmen, wenn sie ohne Erben gestorben sind. n) Aber das ganze Corpus der Ritterschaft hat gar kein Territorialrecht über die Rittergüter selbst, als welche unmittelbar, und Niemand als dem Kaiser und Reich, unterworfen sind. Ihr kan also dieses Recht nicht zukommen. Denn darinnen liegt hauptsächlich der Grund dieser Vergesellschaftung und Verbindung, wodurch die untereinander verbundenen Ritter sowohl kleinere Collegien, Kantone und Kraise, als auch ein ganzes Corpus ausmachen, daß dadurch der Beschüzung und Vertheidigung der Rechte einzelner Ritter Vorsehung gethan, und eines jeden Ritter-Collegii Beschaffenheit und Herrlichkeit erhalten und vergrößert werde. o) Aber darinnen ist nichts enthalten, als der Begrif der Collegial-Rechte; und, was diesen noch durch die kaiserlichen Privilegien beigefügt ist, p) das sind keine eigentlichen Rechte, sondern man muß sie blos für Delega-

n) Pfeffinger in Vitriar. illustr. T. 4. p. 260.

o) Pütters Instit. jur. publ. §. 444.

p) von Selchow Elem. jur. publ. §. 170.

ta halten. Es gehöret also ohne Zweifel dem Kaiser, vermög seiner Oberherrlichkeit, das Recht, wie alle unmittelbaren Reichsgüter, also auch die Rittergüter in Besiz zu nehmen. Wenn aber diese in die Ritterschaftliche-Matrikul gebracht sind; so kan nun freilich dieses den Kaiser am Gebrauche seiner Rechte nicht hindern; doch hat es diese Kraft und Wirkung, daß alle Jura, welche einmal einem Ritter-Collegio an die immatriculirten Rittergüter gebühren, besonders das Jus collectandi, welches auf keine Weise, und durch keinen Zufall vernichtet werden kann, wenn die Güter auch gleich an den kaiserlichen Fiscum gekommen, oder auf einen dem Ritterstande nicht einverleibten, gebracht wären, daß sie alle, als eine den Gütern anklebende, und auf sie gewelzte Last, vom Kaiser selbst anerkannt und genehmigt werden müßen. Man kan endlich auch keinen Grund zu zweifeln, aus dem Ritterschäftlichen Einziehungrecht (retractu equestri) hernehmen. Hiedurch ist nun zwar die Ritterschaft befugt, zu verwehren, daß kein Rittergut auf irgend einen Fremden gebracht werde, und wäre es geschehen, dasselbe wieder an sich zu ziehen; aber es hat dieses Recht nur statt, wenn die Entfremdung auf unrechtmäsige Weise geschehen ist. Und diß ist, wie man leicht siehet, bei gegenwärtigen Falle nicht. Was ich aber hier vom Entscheidungsrechte des Kaisers über die unmittelbaren erledigten q) Reichsgüter gesagt habe, das will ich nicht auf diejenigen gedeutet haben, wegen welcher im Westphälischen Friedens-Schlusse Art. V. §. 47. eine Verordnung gemacht ist, davon wird erst im 3ten Capitel gehandelt werden.

q) Kaiserliche neueste Capit. Art. XI. §. 13.

r) Pütter. l. c.

§. 18.

Was Ihro kaiserliche Majestät hierinnen für einen Schluß gefaßt haben.

Wir wollen nun auch erzählen, was Ihro kaiserliche Majestät in dieser Sache zu beschliessen, für gut gehalten. Da also einem jedem Ritter auf seinen Gütern das Jus fisci über seiner Unterthanen Güter gebühret, weil sie weder das Territorialrecht, noch andere eigene Rechte über dieselben haben; oder hatten sie welche, dieselben ihnen aus bloser kaiserlichen Delegation bewilliget wären: so hat er auch den Kantonen, in

welche

welche die Ritterschaft eingetheilt ist, nicht gestattet, daß sie dergleichen Güter in eigenem Nahmen, und aus eigenem Rechte, in Besiz genommen hätten. s) Als daher die Ritterschaft von dem Kanton Ortenau, Schwarzwald, und Neckar, das Rittergut Ebenung in des Kaisers, und ihrem Nahmen besezt hatten; so ließ ers ihr hart verweisen, daß sie sich hierinnen ein Jus fisci anmasse. t) Doch aber wollte Ihro kaiserliche Majestät die Güter nicht zu ihrer Kammer ziehen; sondern hielt für besser, sie zu andern frommen Stiftungen verwenden zu lassen. Und hiezu bediente er sich des Ritter-Collegii, in dessen Canton das Gut gelegen war, und trug demselben auf, dasselbe in Ihro kaiserliche Majestät Nahmen in Besiz zu nehmen, darüber Aufsicht zu haben, Rechnung zu führen, und darob zu wachen, daß es nach seinem Willen angewandt werde. x) Was es aber damit für eine Beschaffenheit gehabt habe, werden wir gelegener im 3ten Capitel ausführen, wo wir von den Einkünften der Collegien, die aus fremden Territorien herfliessen, handeln. Wohin wir auch dasjenige sparen wollen, was von den Befugnissen und Immunitäten der Ritterschaft, die ihnen bey solchen Gütern zu bewahren sind, vorgebracht werden kan.

s) Mosers 12. Reichshofraths Gutachten, p. 27. desselben Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien St. 3. p. 206. u. folg. dessen neueste Geschichte der Reichs-Ritterschaft, T. 2. p. 700. dess. R. St. Handb. T. 2. p. 468.

t) Mosers Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, l. c.

u) ebend. l. c. p. 205.

x) l. c. p. 209. und St. 6. p. 252.

§. 19.

Von Besiznehmung der Lehen, welche die Jesuiten hatten.

Da der Orden auch einige, ob wohl sehr wenige Lehen im deutschen Reiche gehabt hat, so gehörten sie aus einem doppelten Grunde, an Niemand als an das Reichsoberhaupt, sowohl aus dem Rechte des domini directi, dahin sie nach Erlöschung des Ordens als eröfnete Lehen fallen: als auch, als erledigte Güter. Es sind aber derselben zwey, y) welche

y) Zu den Territorial Lehen, welche der Orden innen hatte, gehört die Herrschaft Büren; Mosers Abhandlung versch. Rechtsmaterien St. 1. p. 81. welches der Bischof von Paderborn, als eröfnet, sich zugeeignet hat, R. St. Handb. T. 2. p. 341.

welche in dem Responso des Reichshofraths von 26. Nov. 1773. das über die Jesuiter = Güter dem Kaiser übergeben wurde, benennt worden. z) Das eine, das Rittergut Lenz, mit Grund und Boden und einigen Gerechtsamen, a) welches dem Konstanzischen Collegium gehörte. Das andere, welches einige Güter und Höfe zu Mühlheim begriff, die zu Unterhaltung der Jesuiter Mission in dieser Stadt bestimmt waren. Von dem erstern hat der Kaiser erkannt, daß es nach aufgehobenen Orden ihm als dem Domino Directo eröfnet sey, doch sollte es wieder zu frommen Stiftungen angewendet werden. b) Er hat also der Ritterschaft von Schwaben im Kanton Hegau, Algow und Bodensee aufgetragen, die Besorgung der Güter, über sich zu nehmen, und derselben Rechnung und Einkünfte zu untersuchen. c) Wem zu gut aber dieses Lehen, verwendet, und dessen Eigenthum zugesprochen worden, werden wir im 3ten Kapitel anführen, wo wir die oben und in diesen §. abgebrochene Erzählung von den unmittelbaren Reichsgütern fortzusezen gedenken. Was aber das andere Lehen betrifft, so gehört es nicht an diesen Ort, weil es aus einem andern Grund und Titul dem Kaiser anzugehören scheint, als aus dem Rechte der erledigten Güter. Denn aus dem Reichshofraths Responso von Jahre 1774. das Ihro kaiserlichen Majestät hierüber erstattet worden, habe ich ersehen, daß einige Güter unterm Schein und mit dem Nahmen der Afterlehen, aber ihrer Kraft und Wirkung nach wie rechte Lehen vom Grafen Philipp Ferdinand zur Mission, Mühlheim gegeben worden seyen. Daher wurde der Reichs-Fiskus schon den 23. Jul. 1773. vom Kaiser excitirt, daß er den Grafen über diese Güter d) angeklagt hat, weil sie diese Reichslehen mit Hintansezung des Kaisers als des Domini directi veräussert haben. Da nun nach erloschenen Orden der Kurfürst von der Pfalz, sie in Besiz genommen hat:

z) Mosers 12. Reichshofraths Gutachten ꝛc. p. 16. und 20. und Abhandlung von Rechtsmaterien, St. 3. p. 204. und 216.

a) Als der Kirchensaz, das Witthum, und Kohlenhof, mit der halben Jurisdiction, die das Gut liegen hatte, Moser in den 12. Gutachten ꝛc. p. 20.

b) derf. l. c. p. 21. und in der Abhandlung von Rechtsmaterien, St. 3. p. 203.

c) daselbst p. 207.

d) 12. Reichshofraths Gutachten, p. 133. f. R. St. Handb. T. 2. p. 146. f. Seine vornehmste Meynung hievon gab der Reichshofrath im Resp. von 16. Nov. 1773. an Tag, 12. Reichshofraths Gutachten, p. 16. f.

hat: so scheine es, daß er keinen rechtmäßigen Anspruch daran habe, weil das Recht der erledigten Güter, bey ihnen nicht gelte, sondern sie dem Kaiser aus einem ganz andern e) Grund heimfällig geworden sey, nemlich als caduc; zur Straf der nicht eingeholten kaiserlichen Einwilligung, und das auch, wenn der Orden nicht erloschen, sondern in seinem Stande geblieben wäre; wie schon vorher die Herrschaft Styrum dem Abte von Werd, als kaiserlichen Delegirten in Administration gegeben worden sey: so sollten die Güter der Mühlheimer Mission auch darunter gegeben werden, damit von ihnen in kaiserlichen Nahmen Besiz ergriffen, und während des Streites darüber Aufsicht und Rechnung geführet würde. Doch sey es der Menschenliebe gemäß, dem Missionario von den Einkünften einstweilen Unterhalt zu verschaffen. Unserm Urtheile nach, hat der Reichshofrath nichts hierinnen vorgetragen, das so wohl den gemeinen als kaiserlichen Lehenrechten nicht gemäs sey, wenn man für ausgemacht annehmen darf, daß diese Güter für Lehen gehalten werden müssen und daß sie ohne kaiserliche Einwilligung als Eigenthum an die Mißion vermacht worden, daher hat Ihro kaiserliche Majestät dieses Responsum genehmigt, und in verschiedenen Dekreten an den Grafen, Abten, Kurfürsten von der Pfalz und andere Fürsten, welche die Sache etwas angehen konnte, unterm 21. Jul. desselben Jahres, demselben gemässe Rescripte ergehen zu lassen befohlen. f) Dabei muß man auch dieses bemerken; da dem Verkauf dieser Artikel angehängt war, daß die Mission die auf dem Gute haftende Schuld von 9312. Thalern auf sich nehmen sollte; so hat der Reichshofrath geurtheilt, daß man sich um diese Schuld nichts zu bekümmern habe, weil sie von der Mission nicht auf rechtmäßige Weise, und ohne kaiserliche Einstimmung übernommen worden sey. Ob es mir wohl dünkt, man hätte vorher untersuchen sollen, da die Schuld von dem Grafen g) vor der Verhandlung gemacht worden, ob sie für eine Lehen Schuld zu halten sey, in welchem Falle h) sie auch den dominum directum angegangen hätte.

e) Aus welchen Grunde finde ich nirgend ausdrücklich bemerkt.

f) Den Inhalt der Rescripte hat Moser R. St. Handb. T. 1. p. 118. f.

g) An welchen den 11. Oct. d. J. ein rescriptum paritorium erlassen worden. Mos. das. T. 2. p. 150.

h) Moser 12. Reichshofraths Gutachten. p. 23.

Kapit. II.

Von den Befugnissen der evangelischen Stände, die in ihren Territorien gelegenen Jesuiter-Güter in Besiz zu nehmen, nach dem §. 26. Artik. 5. des W. F.

§. 20.

Inhalt dieses Kapitels.

Bisher haben wir dasjenige vorgetragen, was nach den Vorschriften und Grundsäzen des gemeinen Rechts, sowohl von Besiznehmung, als auch Anwendung und Gebrauchung der Güter des erloschenen Jesuiter-Ordens zu lehren war. Nun müssen wir aber auch zu den Sazungen übergehen, welche der Westphälische Friede in dieser Sache zu unserm Zwecke hat, und sie theils erklären, theils auf unsern Gegenstand anwenden. Es sind derselben zwo, die eine ist im §. 26 des 5ten Artikels, in welcher von dem Rechte der Klöster verordnet wird, die zu einem erloschenen Orden gehören, und in den Gebieten evangelischer Stände liegen. Die andere trägt der § 47. desselben Artikels vor, und verordnet von Beziehung der Einkünfte eines eingegangenen Klosters aus einem fremden Territorio. Von diesen werden wir im 3ten Kapitel, von dem erstern aber in diesem zweiten Kapitel handeln.

§. 21.

Der Verstand des §. 26. des 5ten Artikels des W. F. wird erklärt.

Es enthält dieser §. 26. von dem dieses ganze zweite Kapitel handeln wird, allerlei Dinge. Um nur die vornehmsten Stücke anzuzeigen, so begreift er ausser den Reichspfandschaften, sowohl die Gerechtsame der Katholischen an die Klöster, und alle Kirchen Güter in den Landschaften der Evangelischen, als auch die Sache der vermischten Klöster, und endlich auch alle und jede Gerechtsame der evangelischen Fursten an die, in ihren

ren Gebieten, gelegene Klöster der Katholiken. Zu unserer Absicht gehöret was im Anfange des §. 26. i) vorkommt, und so lautet: „Es sollen „ auch die Katholischen, alle Klöster, Stiftungen und unmittelbare Collegien, welche sie am 1. Jenner 1624. würklich im Besiz gehabt, mit „ gleichem Rechte und Weise besizen, wenn sie auch gleich in der Augspurgischen Confession zugethanen Ständen, Gebieten und Landschaften gelegen wären. Doch können dieselben nicht in andere religieuse „ Orden verwandelt werden, sondern müssen bei der Regul verbleiben, „ deren sie bei ihrer Stiftung sind gewidmet worden, es wäre denn ein „ solcher Orden gänzlich erloschen. Denn auf solchen Fall soll dem katholischen Magistrat frei stehen, aus einem andern in Teutschland vor „ dem Religionsstreite üblich gewesenen Orden, neue Religieusen einzusezen." Nun begreift diese Sazung zwei Theile, den einen, was für geistliche Güter die Katholiken am die decretoria, in einem evangelischen Gebiete inne gehabt haben, diese sollen sie behalten: der andere gehet die in evangelischen Ländern gelegenen Klöster näher an, und verordnet, daß sie in keinen andern geistlichen Orden, als zu dessen Regul sich das Kloster bekenne, verwandelt werden, es sey denn der Orden erloschen. Und wann dieses einmahl geschehen würde, so sollten doch aus keinem andern Orden, als der zur Zeit der Reformation üblich gewesen, Religiosen eingesezt werden: und endlich sollte der katholische Magistrat diese neue Einsezung verrichten und zu Stande bringen. Dieser leztere Theil, in wie fern nach Erlöschung eines Ordens, neue Religiosen an seine Statt eingesezt werden sollen, scheint nun eigentlich und allein zu unsern Vorhaben zu gehören; weil aber seine ganze Stärke und sein wahrer Sinn nicht so leicht zu verstehen seyn möchte; wenn man nicht vorher von dem richtigen Verstande des ersten Theils, der nicht geringe Difficultäten und Schwierigkeiten hat, versichert wäre; so will ich vorher von dem wahren Sinne desselben handeln, ehe ich zur Erklärung der Hauptsache schreite.

i) Ich muß die Leser erinnern, wenn ich ohne Beisaz des §. 26. gedenke; so verstehe ich allemal diesen Anfang desselben, der zu unsern Zweck gehört.

§. 22.

Der §. 26. geht nur diejenigen Klöster der Katholischen an, welche in evangelischen Ländern gelegen sind.

Da sich vornemlich zwei Dinge in dem erstern Theile des angeführten §. 26. vorfinden, durch deren Erklärung dem andern Theile Licht gegeben werden kan, nemlich 1) die Güter und 2) die Personen, welche diese Sazung angehet; so soll zuerst von jenen und sodann von diesen gehandelt werden. In Betracht der erstern scheint es wohl unnöthig gewesen zu seyn, von denen Gütern etwas zu ordnen und Vorsehung zu thun, welche in den eigenen Ländern und Gebieten der Katholischen gelegen sind. Dann da die Evangelischen in denselben keine andere Güter haben konnten, als die sie am die decretoria besassen: so scheinen die Katholischen durch diese Formel vor ihnen genug gesichert zu seyn. Aber daß sie mehr Ursache gehabt haben, wegen derer Güter in Furcht zu stehen, welche in den Ländern der Evangelischen sie was angehen konnten, erhellet daraus, weil die Evangelischen behaupten, daß die mittelbaren Kirchen Güter, in ihren Landes Gränzen, ihrer unumschränkten Oberherrschaft überlassen und unterworfen seyen. k) Wenn man aber seine Gedanken auf die Verhandlungen des Westphälischen Friedens selbst richtet, l) so bemerket man, daß fast in allen Meynungen der Evangelischen

k) Meiern in Actis Pacis Westphal. T. II. p. 612. 684. T. III. p. 38. Pütter auserlesene Rechtsfälle, T. II. Vol. 2. p. 299.

l) Denn in den Meynungen der Katholischen, welche meistens der Mediaten und Immediaten-Güter zugleich Meldung thaten, ohne Bemerkung eines Territorii, kommt gewöhnlich diese Formul vor. „ Die mögen nun zur Stadt und Land „ gelegen seyn, wo die wollen. “ Meiern l. c. T. III. p. 196. 438. daß nun diese Redart wann sie von Mediat-Gütern allein gebraucht wird, keine andere Bedeutung habe, als die Redart im §. 26. Wenn auch gleich – schließt man theils daher, weil die Katholischen sowohl in ihrer vornehmsten Ration 1646. im Monat März und im folgenden April von Besizung der Mediaten-Güter gesezt hatten, Evangelische Territorien, Meiern l. c. T. III. p. 580. 612. bald darauf aber im Monat Junii, eben diese Güter zu bezeichnen, diese Redart gebrauchten, die mögen nun – Meiern l. c. T. III. p. 154. theils daher, weil die Evangelischen bei Meldung der Evangelischen Länder, auch eben diese Formul angewendet haben. Meiern T. III. p. 281. und doch dieselbe da sie ihre Meynung etwa wiederholten, wegliessen. Meiern l. c. p. 334. welches alles dienet, den

lischen der §. 26. so ausgedruckt werde, daß, wenn sie ihre Meynungen Lateinisch vorlegen, eben die Worte alsdann vorkommen, die im Instrument des Westphälischen Friedens stehen:

„ utut in A. C. statuum territoriis et ditionibus ea sita sint, „

in der teutschen Sprache aber, in der manchmal die Meynungen zu gleicher Zeit schriftlich verfaßt waren, die Sache also bezeichnet wird:

„ Die in Evangelischen Territorien gelegene geistliche Güter.“ m) Daß also die Worte, wenn sie auch gleich — Einschränkungsweise restrictive n) wie man sagt, und nicht ampliative verstanden werden müssen. Denn diese Art zu reden ist gar nicht ungewöhnlich, daß durch das Wort utut, quamvis, (obwohl, wenn gleich,) nur eine Art der Dinge angezeigt wird. Und so ist der Verstand des §. 26. ganz leicht und klar. Würde man die Sache aber auch auf die Länder der Katholischen ziehen; so würde man die Vorschrift, die Orden nicht leicht zu verändern, und andere Religiosen an ihrer Statt einzusezen, auch auf die Klöster, die selbst in den katholischen Ländern gelegen wären, ausdehnen müssen. Und es fehlt auch wirklich nicht an solchen, die dieses behauptet haben. o)

den Verstand der Redart, „wenn sie auch gleich in den Evangelischen Ländern sind“ einzuschränken; und man also siehet, daß diese nicht so ausgedehnt seye, als jene, wenns heißt, die mögen nun.

m) Meiern l. c. T. II. p. 569. III. 158. 162. 281. 334. Aber vor allen gehören hieher die Decrete der Evangelischen, die sie fast an dem nemlichen Tage 1647. im Monat Febr. in beiden Sprachen vorlegten, da es im Lateinischen heißt, „ utut in terris Evangelicorum ea sita sint,“ im teutschen aber, die in evangelischen Landen gelegen. Siehe Meiern l. c. T. IV. von jenem p. 93. von diesem p. 103.

n) Decker in Conf. Cam. B. 1. p. 114. hat behauptet, man müsse die Sache ampliative, von den zu besizenden und zu behaltenden Gütern, restrictive aber, von verändern und einsezen anderer Orden verstehen. Henninges l. c. p. 397. f. 599. folgt eben dieser Meynung.

o) Boehmeri E. in J. P. l. 3. T. 36. §. 16. p. 169.

§. 23.

Der §. 26. muß nicht auf die Jura der Mediaten (mittelbarer Personen) gezogen werden.

Es folgt die Bestimmung der Personen, welche in unserer Stelle des §. 26. zu verstehen sind. Nun gehöret zwar diese ganze Verordnung zu den Mediaten-Gütern der Kirche, und besonders der Klöster; aber doch scheinet es nicht, daß man sie auch zu den Gerechtsamen der Mediaten Personen, nemlich Mediater Religiosen und ihrer Superioren, denen sie darinnen bestimmt wären, ziehen dörfe. Denn die Friedens-Stifter haben in Bestimmung der Gerechtsame an die Kirchengüter diese Ordnung beobachtet, daß sie drei Gattungen sezten, und erstlich die Rechte der Fürsten an die Unmittelbaren, und 2tens an die Mittelbaren Güter vorlegten, und 3tens, endlich alle die Gerechtsame zusammen faßten, welche Mediate Personen, so wohl was die Uebung des Gottesdienstes, als auch p) was den Besiz der Kirchengüter betrift, angehen, nur die Sache der Klöster und der vermischten Kapitul ausgenommen. Man muß also auch einen jeden Ausspruch aus der Stelle, wo er stehet, und aus derjenigen Gattung, zu welcher er gehöret, erklären und bestimmen, wo nicht ein anderer Erklärungsgrund q) was anders fordert. Nun aber gehöret der §. 26. zu der 2ten Gattung, welche im 9ten Abschnitt des Westphälischen Friedens enthalten ist, und dieser wird in den beiden §. 25. und 26. begriffen. Da nnn der erste von denjenigen Gerechtsamen redet, welche die Kurfürsten, Fürsten und Stände der A. C. an die Mediaten Güter haben: wohin anders, als auf eben diese Personen, muß also der andere §. gezogen werden; der unmittelbar mit jenem so zusammen hängt. Es sollen auch die Katholischen die Klöster, die sie besessen haben gleicher Weise besizen. r) Denn aus der Verbindung und dem Zusammenhang, und sogar auch aus Vergleichung der Paragraphen muß der daselbst vorkommende Ausdruck, die Katholischen, bestimmt werden. Doch es ist nicht nöthig, länger sich hiebei zu verweilen, da diese

p) Henninges in Meditat. ad Instr. pac. Westphal. p. 307. 315. 397. 581.

q) ebend. p. 397.

r) Siehe davon den §. 38. da diese Worte vorkommen: von denen aber, so die katholischen Stände im Besiz gehabt, redet das Instr. pacis also, omnia quoque Monasteria –, in Schauroth Collect. Conclus. Corp. Evangel. T. III. p. 599.

diese Erklärung schon genugsam entwickelt und bestätigt ist, sowohl durch das Corpus Evangelicorum selbst, welches in der 1716. herausgekommenen Schrift, Ungrund des sogenannten Simultanei, da von den Gütern, welche vermög des §. 26. den Katholischen zu überlassen wären, die Rede war, diese Worte selbst auf die katholischen Stände gezogen haben, als auch durch die allgemeine Uebereinstimmung sowohl der evangelischen s) als katholischen Rechtslehrer. So gewiß indessen diese Erklärung ist; so müssen wir doch noch genauer bestimmen, wer diejenigen Personen seyen, auf welche sich der §. 26. bezieht.

s) Der vornehmste davon ist Henninges. Dem so dann, andere zugeschweigen, in Boehmeri, in J.P.C. und 3. Tom. 36. §. 17. p. 369. und Boehmer in princ. jur. Can. §. 601. folgen. Unter den Katholischen kan man bemerken Buckisius in obs. hist. polit. in Instr. P. W. ad Art. V. §. 25.

§. 24.

Auch nicht auf die weltlichen Fürsten.

Wer nun diese katholischen Stände seyen, haben die Schriftsteller entweder gar übergangen oder nach Henninges geglaubt, es gehöre zu dem Territorialrecht, und also müßte man die weltlichen Fürsten dafür erkennen Denn da er eine doppelte Gattung der Besizung annimmt, die eine, welche aus einem Privatrechte, aus dem Dominio, oder dergleichen herkomme, die Privatbesizung; die andere aber, die Publique welche aus der bürgerlichen Herrschaft herfließe; so hat er behauptet, daß zu dieser lezteren Gattung die ganze 9te Sect. des Westphälischen Friedens gehöre. t) Aber daß dieses nicht angehe, erhellet aus verschiedenen Beweisen, wovon ich die vornehmsten, die ich aus den Monumenten und Acten des Westphälischen Friedens ausgesucht habe, hier beybringen will. Man muß also zuförderst bemerken, daß daselbst in verschiednen Stellen den Ständen der Augspurgischen Confession, die vollkommne Obergerichtsbarkeit über die in ihren Gebieten gelegene Klöster zugeignet werde, von welchen eben der § 26. handelt. Denn sie werden mit der gar nicht zweifelhaften Benennung belegt, des Orts Obrigkeit, u)

und

t) Henninges. l.c. p. 314. 315.

u) Meiern l. c. T. III. p. 158.

und die hohe evangelische Obrigkeit, x) auch wird ihnen ausdrücklich, ausser der Inspection, sowol die *civil* als *criminal Jurisdiction* darinnen anerkannt. Es wird sogar behauptet, daß dergleichen Klöster gänzlich von dem Territorialrechte eines jeden evangelischen Standes abhangen. Wer wird nun behaupten, daß diese Benennungen und Gerechtsame zu solchen Gütern passen, welche unter eines andern Herrschaft gehören. Es scheint auch, daß damals gar keine Klöster gewesen sind, welche in den Gebieten der evangelischen Stände waren, und unter die Herrschaft eines katholischen Fürsten gehört hätten. Denn die Gesandten von beiden Religionen stritten während der Berathschlagungen über den Frieden miteinander, wegen derer Klöster welche die Evangelischen ausserhalb ihrer Landes Gränzen im Besize hätten: da behaupteten diese, die Katholischen besässen in ihren Gebieten, besonders im Fürstenthum Halberstadt, und Herzogthum Magdeburg eine grosse Menge derselben: nun läugneten die Katholischen zwar nicht, daß die ihrigen einige Klöster in den evangelischen Gebieten innen hätten, aber sie versicherten dabei, sie stünden alle unter der Macht und Herrschaft der A. C. zugerhanen Fürsten; da die Evangelischen hingegen, die bürgerliche Obergewalt über die Klöster in einem fremden Territorio zu erhalten suchten.

x) ebendersf. l. c. p. 569.

§. 25.

Sondern auf die unmittelbaren geistlichen Fürsten.

Wenn es nun Mediate und keine weltliche Stände sind, auf welche sich der §. 26. beziehet, so sind wohl keine andere mehr übrig, als Fürsten und unmittelbare Stände aus dem geistlichen Stande. Denn ausser jenen 2. Arten die in den evangelischen Ländern gelegne Klöster zu besizen, welche wir im vorigen §. aus dem HERRGES erzählt haben, gibt es noch eine dritte, welche aus der Kirchen Gewalt entspringt. Und diese begreift zweierlei Gattungen, die eine das Diöcesanrecht, die andere das Kloster Regiment der Mönche, welche entweder höherer Art ist, wie die Superioren bei den Regular Orden, die Generale und Provinciale haben, oder niederer Art, wie das Recht der unmittelbaren Aebte, welches aus beständigen Vereinigungen oder Incorporationen

tionen

tion y) herkommt. Denn daß nicht überhaupt gar alle Rechte der Kirchen Gewalt über die Klöster, welche die Katholischen in den evangelischen Ländern noch übrig haben, abgeschafft und aufgehoben seyen, ist aus dem Westphälischen Frieden bekannt; sondern nur mit Bezug auf die Entscheidungszeit, welche nun zu diesen gehören. Aber da nicht alle Provinziale der Orden, in dem Verstande, wie mans im *Jure publico* nimmt, unmittelbar sind, wie selbst beym Jesuiter-Orden; so dünkt mir doch, man müsse auch die Klöster, welche unter diesen stehen, den andern beyzählen, weil sie ihnen auch, wenigstens in dem Rechte der Kirchen Gewalt, gleich sind. Man kan auch diß aus dem Ausspruche der Katholischen schliessen, den man in den weitern und endlichen Compositionsvorschlägen 1646. im Monat Jul. antrifft. z)

> Alle diejenigen Immediat und Mediat Stifter, Klöster u. d. g. welche noch 1624. in der katholischen geistlichen und weltlichen Ständen, und anderer Ordens-Personen Händen gewesen sind, die sein nun zu Stadt oder Land gelegen wo die wollen, die sollen — der katholischen Religion verbleiben ꝛc.

Da hier anderer Religions-Personen und ihrer Besitzungen Meldung geschiehet; so siehet man, daß unter diesem Ausdruck, der eine ganz eigene Art bezeichnet, nicht nur die Immediaten aus dem Orden, die keine Reichsstände sind, sondern auch die Mediaten, wenn sie nur mit der obern Kirchen Jurisdiction begabt sind, begriffen werden. a)

Dieser

y) So waren vor Zeiten dem Abt von Corbey die Klöster Gröningen im Halberstädtischen und Kemmad im Braunschweigischen unterworfen. Meiern A. P. W. T. V. p. 309. 313. Von welchem leztern auch bekannt ist, daß es der Abt unter dem Vorwand der Besitzung im A. decretorio neulich vor dem Kammergericht belangt, und zurück gefodert habe. Pütters auserlesene Rechtsfälle, T. II. Vol. II. resp. 196.

z) Meiern l. c. T. III. p. 196. eben diese Formul findet sich auch in andern katholischen Aussprüchen Meiern l. c. p. 488. T. II. p. 82.

a) Da aber in dieser Formul eine doppelte Art von Kirchengütern vorgelegt wird, mediate und immediate, so muß man das Besitzungsrecht, der weltlichen Stände auf diese ziehen. Denn es versteht sich, was für eine Art von Gütern sich für eine Person schickt, die muß man ihr auch zuschreiben.

Dieser Erklärung kan das Urtheil der Evangelischen, das wir im obigen §. beybrachten, nicht entgegen seyn, da sie dadurch nur behaupten der §. 26. müsse *a potiore* auf die Reichsstände gezogen werden. Uebrigens da man eine doppelte Art der Klöster und Kirchen Güter, welche nach der Vorschrift von dem Entscheidungsjahre an die Katholischen in den evangelischen Ländern überlassen sind, annehmen muß, die eine welche in der Kirchen Gewalt stehen, die andere, welche davon frei sind: so gehörten die ersten zu der Sazung im §. 26. die andern aber muß man zum §§. 31. und 32. dieses 5ten Art. ziehen.

§. 26.

Zu der gebrauchten Vorsicht, die Religiosen nicht leicht zu ändern, und an ihre Stelle keine andre einzusezen, als aus einer bestimmten Gattung: hat der Haß gegen die Jesuiten Gelegenheit gegeben.

Da nun genug entwickelt, und dargethan ist, was für Güter und Personen im §. 26. verstanden werden; so gehe ich zu dem 2ten Stücke, das zu erklären ist, nemlich daß man nicht leicht andere Religiosen in die Klöster in den evangelischen Ländern einsezen soll; b) hernach, daß man, wenn der Orden erloschen wäre, keinen jüngern als aus der Reformationszeit c) an dessen Statt einsezen soll. Die erste von diesen Verordnungen ist offenbar aus dem sehr grossen Hasse entsprungen, den die Evangelischen gegen den Jesuiter-Orden d) hatten. Denn da sie sahen, daß dieser ihr gröster und beschwehrlichster Feind sey, e) der, um nur eines anzuführen, so weit in seiner Frechheit gieng, daß er zu behaupten

b) Es ist allerdings eins, ob ein Orden ungefähr erloschen, oder mit Vorbedacht aufgehoben sey; welches wider den Verfasser der paderbornischen Deduction zu merken ist, von der wir im folgenden Kapitel reden werden, denn dieser sagt, die Friedenstifter hätten keine solche, durch die oberrliche Macht bewirkte Aufhebung eines Ordens im Sinne gehabt. Siehe neueste Staats-Canzlei. T. IX. am Ende.

c) Henninges l. c. p. 401.

d) und p. 398. 400.

e) ebend. p. 401.

ten sich erkühnte, f) man sei denen Protestanten kein Versprechen durchaus nicht zu halten verbunden: so haben die Evangelischen für nöthig gehalten, sich vor ihnen vorzusehen, um so mehr, weil sie nicht einmal ihrer eigenen Glaubensgenossen schonten, sondern nach ihrer unseligen Geschäftigkeit und Verschlagenheit, mit List und Verläumdung, wie sie konnten, dem andern Orden die Klöster aus den Händen zu reißen, sich bemüheten. g) Daher haben die Evangelischen nicht nur sich untereinander berathschlagt, wie man den so bundbrüchichen Jesuiter-Orden aus Teutschland ausrotten könnte, h) sondern auch, da sie den Katholischen, vermög des §. 26. die Klöster, die sie am Entscheidungstage in ihren Ländern hatten, überlassen mußten, fügten sie diese Cautele bei, daß sie keinem Orden, als dem sie vermög der Stiftung gehörten, zu Handen gestellt würden; und verwahrten sich auf diese Art. Daß dieses aber vornehmlich darum geschehen sey, um die Jesuiten vom Besize derselben abzutreiben, siehet man aus ihrem Vorschlag, der sich in dem, von ihnen 1646. im Monat Hornung vorgelegten Mitteln befindet. i)

„ Jedoch solchergestalt, daß jeztbesagte Stifter, Klöster, und geistliche Güter den Ordensleuten bleiben, welchen zu gut sie gestiftet und fundirt sein und nicht etwa den Jesuiten oder andern eingeraumt werden.

Und so kan man auch darthun, daß sie eben diesen Gedanken hatten, da sie nicht zugaben, daß man nach Erlöschung eines Ordens einen neuen Orden in ihren Ländern einseze, der erst nach den Religionsunruhen entstanden wäre. Denn nach diesen Zeiten nahm erst der Jesuiten Orden seinen Anfang; und in der absonderlichen Erörterung der Gravamina

f) Puffendorf in der Historie von Schweden, B. XVIII. §. 60. Meiern A. P. W. T. III. p. 208.

g) Meiern. l. c.

h) Puffendorf l. c. Meiern l. c. das Meiste was von den Jesuiten im Westphälischen Frieden vorkommt hat Moser gesammelt, in der Abhandlung von Rechtsmaterien, St. I. p. 41. 59.

i) Meiern l. c. T. II. p. 569. Was unter den evangelischen Gesandten in der Sache sey abgehandelt worden, hat eben dieser T. III. 238. f.

num 1647. Monat Horn. gaben die Evangelischen von ihrer Meynung diese Ursache an. k)

Und dieses deswegen, damit die Jesuiten nicht alles verschluckten.

k) Puffendorf, l. c. B. 19. §. 96.

§. 27.

Fortsezung.

Man könnte aber fragen, warum man die Jesuiten nicht ausdrücklich in dem §. 26. genannt habe, da sie doch Ursache dieser Sazung und die Gelegenheit dazu sind. Henninges l) glaubte, es sei aus Klugheit und Furcht geschehen, damit sie nicht, wenn sie so genau bezeichnet, und allein genennet würden erbittert und darüber erzürnt werden möchten. Mir scheint aber, die Evangelischen haben in dieser Sazung darum so allgemein bedeutende Worte gebraucht, weil sie alle neue Orden wollten darunter begriffen haben. Denn obwohl die Gelegenheit dazu von den Jesuiten hergenommen ist; so ist doch wahrscheinlich, daß sie einen weitern Verstand ihrer Worte im Sinne gehabt haben. m) Denn man kan immer glauben, daß sie dachten, von einem alten Orden, der schon lang im Besiz der Klöster war, hätten sie vielweniger Nachtheil zu befürchten, als von erst aufgekommenen. Und was das zweite betrift, daß man keinen andern Orden einsezen solle: so scheinen eben diese neuen Orden, die meistens Clericos Regulares begreifen, in dieser Sanction verstanden zu seyn, und auch die Gelegenheit dazu gegeben zu haben: weil sie wegen ihrer nähern oder fernern Aehnlichkeit mit den Jesuiten n) einen Verdacht und üblen Ruf sich mögen zugezogen haben. Welches man aus der im vorigen §. bemerkten Gesinnung ersiehet, da nebst den Jesuiten noch anderer Orden gedacht wird. Da es sich nun durch eine ganz wunderbare Schickung zugetragen hat, daß eben

l) in den Medit. Inst. Pac. Osn. p. 402.

m) siehe Decker in Consul. for. B. I. p. 117. et Boehmer in J. P. E. L. 3. T. 36. §. 15 p. 366. welcher diese Sache durch einen Ausspruch der Hallischen Facultät erläutert.

n) Dann weil die Societät der Jesuiten vieles von denen Regul. Orden der Theatiner genommen hat; so haben die Lazaristen und *Ministri Infirmorum* wieder die Jesuiten nachgeahmt.

eben diejenigen Religiosen, wider welche diese Verordnung aus Haß gemacht ist, die ersten gewesen sind, deren Orden ein Ende nahm, so darf man nicht zweifeln, daß, was von Veränderung und Unterschiebung eines neuen Ordens gesezt ist, noch ganz in seiner Kraft sey.

§. 28.

Das Geschäft, einen andern Orden dafür einzusezen, gehört dem Bischoffe der Diöces, fehlt dieser, so hat der §. 26. keine Würkung.

Weil das Geschäft, neue Religiosen einzusezen, nach dem §. 26. einer jeden katholischen Obrigkeit übertragen ist: so kann dieß Niemand anders seyn, als der Bischof der Diöces, o) welchem nach der Einrichtung der römischen Kirche allein dieses Geschäfte p) zukommen kan, daher folgt nun von selbst, daß der Ausspruch des §. 26. so weit gelte, als ein katholischer Magistrat, oder ein Bischof da ist, welcher solche Kirchen Gewalt über diejenigen Klöster hat, von denen die Rede ist. Fehlt dieser; so siehet man ein, daß in den evangelischen Ländern keine Obrigkeit über die Klöster sey. Es kan aber auf eine gedoppelte Art geschehen, daß ein Bischof diese Gewalt nicht hat, theils wenn ihm die Vorschrift von dem Entscheidungsjahre zuwider ist, theils wenn ein Orden exemt ist. Dann es ist bekannt, daß die Kirchen Gewalt über die in der Evangelischen Ländern befindliche katholische Mediaten, den Bischöffen nur so weit überlassen worden sey, in wie fern sie dieselbe zur Zeit des Entscheidungjahres gehabt hatten. q) Man muß also den Sinn des §. 26. r) in welchem der Ausdruck, katholische Obrigkeit, simpliciter und überhaupt gebraucht wird, aus dem §. 48. dieses Artikels bestimmen, in welchem die Verordnung ist, daß die Vorschrift von der Kirchen Jurisdiction nach der Formul vom anno decretorio verstanden

o) c. 41. C. 16. q. 7.

p) Henninges l. c. p. 400. Boehmer in J. P. E. T. III. tit. 36. §. 16. p. 370. Es ist daher auffallend, daß in dieser bekannten Sache der augspurgische Magistrat diesen unsern §. auf das Recht und die Gewalt der bürgerlichen Obrigkeit gezogen hat, siehe Mosers XII. Reichshofraths Gutachten, p. 56.

q) Henninges l. c. p. 725. Moser von der Landeshoheit im geistlichen, p. 750.

r) Moser in den Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, St. II. p. 59.

werden müsse. Aber da in diesem §. 26. durch die Worte, „wenn die Wahlen„ (in welchem von dem Devolutionsrechte gehandelt wird, nach welchem die Mediaten geistlichen Güter der Katholischen in den Ländern der Evangelischen auf diese fallen,) die Vorsehung gethan ist:

„Daß den Sazungen der katholischen Religion kein Nachtheil möchte zugezogen werden, und der geistlichen Obrigkeit, vermög der Einsezung des Ordens über die Ordensleute zuständige Rechte unversehrt und unbeschädigt verbleiben"

so scheint das ganze Wesen der erledigten Klöster ohne alle Einschränkung der bischöflichen Gewalt überlassen zu seyn. s) Allein, wenn man auch ausser allen Zweifel sezen könnte, daß diese Stelle nicht sowohl die Mediaten Aebte, als die Bischöffe angehe, t) und wenn man auch von den Gerechtsamen der katholischen Obrigkeit an die Religiosen, auf die Gerechtsame schliessen könnte, welche ihr über die Güter eines erloschenen Klosters zukommen sollten: so müßte man die Sache doch nicht anders verstehen, als die Vorschrift von den Entscheidungsjahre gestattet, nach welcher sowohl vermög des §. 48. als auch nach dem Sinne des §. 26. in dem nur die Klöster bemerkt werden, welche das Beneficium des Entscheidungstages vor sich haben, alle dergleichen den Bischöffen vermög des Westphälischen Friedens zukommende Rechte, bestimmt und verstanden werden müssen. Was endlich die andere Einschränkung der Kirchen Jurisdiction durch die Exemtion betrifft; so hat sie zwar gleiche Kraft in diesem Falle mit jener, die durch die Entscheidungszeit gemacht wird; doch siehet man leicht ein, daß es nicht nur eine besondere sondern vollständige allgemeine Exemtion seyn müsse. Aus was für einem Grunde nun auch der Mangel der Kirchen Jurisdiction entstehen mag, so kan es nicht anders seyn, als daß nach Aufhebung eines Ordens dergleichen Klöster unter die Gewalt der evangelischen Fürsten, in deren Ländern sie liegen,

s) Diesen Beweiß braucht der Verfasser der Paderbornischen Deduct: wovon im 3ten Kapitel.

t) Daß diese Sache auf die Aebte und Superioren der Klöster gezogen werden müsse, glauben Henninges l. c. p. 413. et Boehmer in Consult. et decis. resp. 15. in adp. 15. p. 176. daß aber auch die Bischöffe mit zu verstehen seyn, glaubt Maier in dem teutschen geistlichen Staatsrecht, T. II. p. 340. Gründe für diese Meinung finden sich bey Meier in Act. P. W. T. III. p. 196. und T. IV. p. 55. 56, 85. Welche Stellen Mayer l. c. p. 338. 59. ausgezogen hat.

liegen, nach den Gesezen des gemeinen Rechts von den Befugnissen an erledigte Güter, gebracht werden; weil der §. 26. ohne eine katholische Obrigkeit nicht in Ausübung gebracht, und kein neuer Orden eingesezt werden kan. Es sind also die Katholischen in diesem Stücke nicht vorsichtig und behutsam genug zu Werke gegangen, daß sie nicht gesorgt haben, von dem Rechte andere Orden einzusezen, genauere und vorsichtigere Verordnung zu machen. Es scheint, daß man die Sache, als die selten und nicht leicht sich ereigne, nur so obenhin behandelt habe.

§. 29.

Der §. 26. kan nicht, von den Klöstern gelten, welche erst nach dem Entscheidungstage in den Ländern der Evangelischen errichtet worden sind.

Man kan die Sazung des §. 26. aber nicht auf andere Güter ausdeuten, als solche, welche die katholischen Stände, in evangelischen Landen in der Entscheidungszeit im Besize hatten. Denn da bei allen Arten der Besizungen, von welchem im 5ten Artikel des Westphälischen Friedens verordnet wird, diese Entscheidungszeit durchaus gilt; und in dem §. 26. selbst derselben Meldung gethan wird, und von keinen andern katholischen Klöstern die Rede ist, als deren Besizung in eben diese Zeit fällt: so kann es unmöglich ohne Erschleichung und Betrug geschehen, daß die Einschränkung dieser Vorschrift unsers §. auf jene Stiftungen ausgedehnet werde, welche weder durch die Pietät eines evangelischen Fürsten, oder die feine Verschlagenheit der Religiosen erst nach dem Entscheidungstage errichtet worden sind. So leicht und ausgemacht aber dieses auch seyn mag, so haben wir doch erfahren, daß es neulich unter den katholischen bezweifelt worden ist.

§. 30.

Ob der §. 26. auf der Jesuiten Güter in den evangelischen Ländern gezogen werden könne.

Daß wir nun das, was wir von dem Verstande des §. 26. vorgetragen haben, auf die Collegien und Häusser der Jesuiten, in den Ländern

dern

dern der evangelischen Stände anwenden: so haben wir oben gelehret, daß dieser §. auf eine zweifache Gattung der Kloster-Güter gezogen werden müsse; in wie fern nemlich ein Kloster zur Zeit der Entscheidung, entweder unter einem Bischoffe oder unter einem Superior, der Jurisdiction im Kloster hat, gestanden ist. Nun aber dünkt mir, daß der Jesuiten Institut weder zu dieser noch zu jener Gattung gehöre. Denn was die erstere betrift, daß die Klöster unter die Diöces des Bischofs gehören, so können die Jesuiter Collegien daher nicht gezogen werden, weil der Orden das Exemtions Privilegium genos. Das war eben was ganz besonders und eigenes bei diesem Orden. Alle andere Orden waren entweder nach dem gemeinen Rechte unter der Jurisdiction des Bischofs; oder wenn sie etwa besonders exemt waren, wie die Franciskaner und Dominikaner: so stunden sie doch nach den Sazungen des tridentinischen Conciliums, in gewissen Sachen unter der geistlichen Gewalt des Bischofs. Aber der Jesuiter Orden war von seiner ersten Stiftung an, durch die Bulle des Pabstes Paul III. von 1549. von aller geistlichen Obergewalt befreiet, und unmittelbar dem Pabste unterworfen. Und diese Freiheit behauptete der Orden auch wider das tridentinische Concilium unversehrt und unangetastet, mit allem Eifer, List und Kunst, und ließ sie auf keine Art einschränken oder schmälern. u) Von der

u) Die Jesuiten haben wohl selbst bekannt, daß sie an die Kanones des tridentinischen Conciliums gehalten wären, z. E. im Compend. Privileg. im Worte *Exemtio* §. 1. in *Institut. Soc.* Jesu Vol. II. 297. und hauptsächlich in der dritten General Congregaiion 1573. da der Orden alle Stellen des Conciliums, welche seinen Gewohnheiten und Gebräuchen entweder schurstracks, oder doch auf gewisse Art entgegen sind, aussuchen und zusammentragen ließ, siehe *Institut. S. J.* l. c. *p.* 329. f. Da aber diese Congregation dem General aufgetragen hat, daß er vom Pabst eine neue Erklärung dieser Stelle sich geben, und die Societät von allen dergleichen Vorschriften befreyen lassen sollte: (siehe *decret.* 30) wer wird zweifeln daß es dem Pabste nicht sey vorgebracht, und auch die Befreiung von ihm erhalten worden? Man darf nur bedenken, daß sich die Societät weder durch göttliche noch menschliche Rechte ihre Vortheile und ihren Nuzen einschränken ließ; daß sie nichts unversucht gelassen habe, was ihr nüzlich schien, daß sie bey den römischen Päbsten keine Bitte vorgeblich vergebracht habe, ohne sie zu erhalten; daß es aber auch wirklich so sey, zeigen einzelne Stellen ihres Instituts, darinnen sie sich rühmen, was die Ritus, und die Ertheilung der Orden, und die Verwaltung des Ministeriums betrift, seyen sie von den Sazungen des Conciliums und von der Macht der Bischöffe frei. siehe *Comp. priv. voce Exemtio* §. 1, *et praedicator.* §. 2. Auch hat Gregror XIII. im

der andern Gattung der geistlichen Gewalt, welche den Präpositis über ein Kloster nach dem Entscheidungsjahre gehört, scheint zu gelten, daß der Jesuiten Collegien, in der Evangelischen Ländern ihrer Herrschaft unterworfen gewesen seyn, weil man sich sonsten die Einrichtung ihrer Collegien nicht gedenken kan. Aber ausser dem Wormser Collegio x) ist mir nicht ein einiges Hauß der Jesuiten vorgekommen, das in dem Entscheidungsjahre wäre eingerichtet gewesen. Daher folgt nun, daß die Vorschrift des §. 2. auch aus diesem Grunde auf die Jesuiten nicht könne angewendet werden. y) Und wie nun in Absicht der Güter dieser 26ste §. nicht auf sie passet: so kan auch die Vorschrift von Einsezung neuer Orden nicht auf sie gezogen werden. Denn da nothwendig ein Bischof da seyn muß, welcher über die Klöster in den evangelischen Ländern, vermög des Entscheidungsjahres, Jurisdiction hat: so kann es die Jesuiten darum nichts angehen, weil ihr Orden exemt ist. z) Es gehört also das Recht, über ihre Güter zu sprechen, demjenigen Fürsten, in dessen Landen sie liegen; Und

im Jahre 1584, also nach dem Concilio, 2. Bullen ihnen gegeben, da er ihnen ihre Exemtion, wie sie dieselbe von Anfang ihres Ordens gehabt haben, bestätigte, daß sie von aller Jurisdiction der Ordinariorum, und aller delegirten Richter frei seyn sollen. Hieraus siehet man nun auch die Ursachen, warum sich der Orden vom tridentinischen Concilium frei erkläre; welches aber dieselben auch seyn mögen (siehe Sarpi in der Geschichte des tridentinischen Conciliums *T. II.* B. 8. §. 72. und *P. Courrayer* in den Noten, 16) so ist doch dieses unter allen ausgemacht, daß die Orden von seiner Erklärung an, bis auf seine lezte Zeiten von aller Gewalt der Bischöffe die Ordination allein ausgenommen, sich frei gehalten, und bezeugt habe. Und wie dieses aus ihrer ganzen Geschichte am Tage ist, so weiß man auch, daß sie nicht einmal den Pabst für ihren Obern erkennen, und seinen Befehlen nicht anders gehorchen, als es ihnen zuträglich scheint. S. *hist. gen. de la Comp. de Jesus Tom. IV. p.* 80. f. und Sammlung der merkwürdigen Schriften, die Aufhebung des Jesuiter Ordens betreffend. *p.* 162. f. 234. f.

x) MOSER in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. 1. *p.* 114. 115.

y) Es fehlt aber nicht an Katholischen, wie die Paderbornische und Osnabrügische Angelegenheit zeigt, welche die erst nach dem A. D. errichteten Collegien, doch nach diesem §. beurtheilt haben wollen.

z) Boehmer in Princ. Jur. Can. §. 601. Lippische Deduction (wovon im 3ten Kapitel) in Fabers neuester Staats Canzlei T. 9. p. 389. 392.

Und da dieses durch den Westphälischen Frieden nicht eingeschränkt ist, so beurtheilt man alles blos nach dem Jur. communi, nach welchem die Güter einer erloschenen Gesellschaft als erledigt der Kammer des Fürsten, wie wir oben gezeigt haben, zufallen. Jedoch sind die Gelehrten der beiden verschiedenen Religionen über diese Auslegung des Westphälischen Friedens nicht einerlei Meynung. Denn wie die Evangelischen die Vorschrift desselben von den Collegien der Jesuiten nicht gelten liessen, so behaupteten hingegen die Katholischen dessen Anwendung als recht und giltig. Wir finden dieß in der Augspurger, Osnabrüger und Paderborner Sache a), und was der Reichshofrath für eine Meynung habe, sieht man aus dem schon öfters berühmten Responso vom 6. November 1773. in dem gesagt wird, wegen der Jesuiten Collegien müsse man nach diesem §. 26. urtheilen. b)

a) von der Augspurgischen und Osnabrügischen wird in folgenden §. von der Paderbonischen im folgenden Kapitel gehandelt.

b) Moser XII. Reichshofraths Gutachten, p. 19.

§. 31.

Ob der §. 26. auf die Güter des Augspurgischen Collegii könne angewendet werden.

Es scheint bey dem Augspurgischen Jesuiter Collegio ein ganz besonderer Umstand zu seyn, um welches willen man den §. 26. auf dasselbe nicht anwenden kan, denn er geht nur diejenigen Klöster an, welche in Evangelischen Ländern gelegen sind §. 22. kan also nicht auf die Territorien der Katholicken, auch nicht auf Klöster in paritätischen Städten welche von beiden Religions-Partheien beherrscht werden, gezogen werden. Wenn man also die Sache genau nimmt, so hätten beide Theile der Stadt Augspurg eben so wohl über die ledig gewordenen Güter des Collegiums zu sprechen gehabt, als sie sonsten gemeine Gerechtsame, und gleichen Antheil am Regimente haben So aber hat der Katholische Theil des Senats nicht nur die Verwaltung des Collegii aus kaiserlicher Auctorität sich, so viel der Bischof nicht hinderlich war, ganz allein angemaßt, sondern auch dafür gehalten, daß der §. 26. hier gültig sey. Und damit er das Recht über dieses Collegium sich allein zueignen könne; so berief er sich

auf §. 7. Artikel V. des Westphälischen Friedens, und behauptete einem jeden Theil sei das, was seine Religion angeht, allein zu überlassen. c) Es scheint aber, dieser Grund nicht zu gelten, wenn man von erledigten Gütern redet, welche nach aufgehobenen Orden aufhören Kirchengüter zu seyn. Indessen so viel die Katholischen in Augspurg sich von den Evangelischen hierinnen befürchteten, so wenig Streit ist doch hierüber von ihnen erreget worden.

c) MOSERS *XII.* Reichshofraths Gutachten, p. 28. 29.

§. 32.

Was wegen der Güter des Osnabrügischen Collegiums vorgegangen sey.

Um der Wichtigkeit der Sache willen werde ich von dem, was wegen der Güter des Osnabrügischen Collegiums zwischen dem Bischoffe von Osnabrüg auf einer Seite, und zwischen dem Erzbischoffe von Köln, und dem Kapitul von Osnabrüg auf der andern Seite vorgegangen ist, genauer reden, zumal da mir umständliche Nachricht von dieser Sache mitgetheilt worden ist. Ich will erstlich von der Beschaffenheit dieser Güter was gedenken: Das Osnabrügische Collegium ist 1628. den 12. März von Bischof Franz Wilhelm errichtet, und ihm ein Augustiner Kloster, das damals leer war, und einige Vicareien, und andere Gestifte zugegeben worden. Jenes gehörte zum Eigenthum des Bischofs, diese aber wurden mit Einstimmung des Kapituls da sie einer gewissen Kirche eigen waren, dem Collegio einverleibt. Alles dieses wurde ihnen auf diese Weise gegeben, daß sie sich des Osnabrügischen Schulwesens annehmen sollten, doch mit dem Privilegio der Exemtion. Sie erhielten hernach unter verschiedenen Umständen noch allerlei Zuwachs. Aber da das Collegium erst nach dem Entscheidungsjahre errichtet worden ist: so drangen die Evangelischen d) auf dem Friedens Congreß darauf, daß man die Jesuiten aus demselben vertreiben sollte. Nun konnten sie es nicht erhalten, und die Jesuiten blieben im Besize des Collegiums, doch mit beständigem Wiederspruch der Evangelischen, daß man sie daher mehr für geduldet als aufgenommen ansehen muß. Nun entstund aber bei Aufhebung des Ordens eine doppelte Frage, einmal wer

d) Moser l. c. St. I. p. 78.

das Recht habe, über die Güter zu urtheilen, der Bischof von Osnabrüg, der Erzbischof von Köln, oder das Kapitul? hernach ob das Collegium nach dem Inhalt des §. 26. andern Religiosen einzugeben sey? Es ist aber durch die Nachsicht und Friedensliebe Ihro Majestät des Königes von Großbrittannien, die Sache ohne allen Proceß und Streit so verglichen worden, daß man sich gemeinschäftlich berathschlagen sollte, wie die Güter des erloschenen Collegii zu andern frommen Absichten, und besonders zum Unterrichte der katholischen Jugend aufs dienlichste angewendet werden könnten. Indessen will ich genauer entwickeln, was wohl in dieser Sache rechtmäsig seyn möchte, wenn man sie nach der Strenge beurtheilen will.

§. 33.

Des Bischoffs von Osnabrüg Befugnisse, über die Güter des erloschenen Collegii in Osnabrüg zu erkennen.

Weil dieses Collegium erst nach dem Anno Decret. errichtet worden ist, und kein vollkommenes unwidersprochenes Recht genoß: so kan ihm die Sazung des §. 26. (s. §. 29.) nicht zu gut kommen. Man muß also das gemeine Recht zu Hülfe nehmen. Nach demselben gehören die Güter einer erloschenen Gesellschaft, die ihr zu einer frommen Absicht gegeben worden sind, dem Fürsten, der damit als mit erledigten Gütern, schalten mag nach eigenem Gutdünken, wie wir oben erwiesen haben. Da aber Ihro Majestät der König lieber nach dem Geseze der Billigkeit, als dem strengen Rechte handeln wollte; so gehörte dies Recht über die Güter des erloschenen Ordens zu erkennen, und sie zu ähnlichen frommen Anstalten zu gebrauchen, aus doppelten Rechtsanspruche dem Bischoffe von Osnabrüg zu, nemlich wegen der weltlichen Landeshoheit, und wegen des Diöcesanrechts welche bei der Person eines Bischoffs von Osnabrüg vereiniget, und verbunden sind. Aber die Hauptsache scheint zu seyn, was wohl nach der Einrichtung und Verfassung des Bisthums Osnabrüg, besonders wenn es einen evangelischen Bischof hat, rechtmäsig sey? Nun weiß man aber aus dem §. 8. Art. XIII. des J. P. O. daß einem evangelischen Bischoffe dieses Stifts seine Gerechtsame und Gewalt so geordnet und beschrieben ist, da

mit Ausschluß dessen, was zur Kirchen Censur und zum Gebrauch und Verwaltung der Sacramente, nach der römischen Kirche Gewohnheit, und andern den Orden betreffenden Sachen gehört, als welche dem Erzbischoffe von Köln als dem Metropolitan vorbehalten sind, alle übrige Jura superioritatis und regiminis in bürgerlichen und peinlichen Sachen sollen dem Bischoffe der A. C. verbleiben.

Es wäre denn, daß sie entweder selbst durch den Westphälischen Frieden oder durch die beständige Capitulation e) eingeschränkt und verringert wären. Auf eben diese Verordnung des Westphälischen Friedens ist sodann der 5te Artikel der *Capit. perpet.* errichtet, nach welchem ein jeder Bischof der A. C. dem Westphälischen Frieden gemäs, nichts zu thun verspricht, und schwört,

so ihren, nemlich der katholischen Unterthanen, Glauben, Weihung, Geistlichkeit, und Kirchenjurisdiction betrift.

Aber unter diese Reservate gehöret das Recht über die Güter eines erloschenen Ordens nicht zu erkennen, sondern es ist ein Stück der oberherrlichen Rechte, und muß also einem jeden Bischoffe zukommen. Zwar kommen in dem angeführten Artikel Ausdrücke und Redensarten vor, welche einige Zweideutigkeit haben; aber wenn man sie mit der Verordnung des Westphälischen Friedens vergleicht, und auf die Absicht der paciscirenden, und den ganzen Inhalt des IV. Artikels siehet: so lassen sie sich leicht erklären und bestimmen. So wird daselbst von den Rechten eines evangelischen Bischofs ausgenommen, die Kirchenjurisdiction mit allen ihren besondern Gattungen, hingegen wird sie denjenigen übertragen, welche sie nach der alten Gewohnheit gehabt haben, dem Kapitul, Archidiakonen, Dekanen, Aebten ꝛc. Da aber diese Jurisdiction, die sich auf die Handhabung der Gerechtigkeit beziehet, ihrer Wirkung und Beschaffenheit nach, vom Diöcesanrechte das die Regierungssachen angehet, verschieden ist: so muß man dieses lezte unter jener um so weniger verstehen, je mehr es dem Sinne des Westphälischen Friedens zuwider wäre. Man kan es auch leicht sehen, daß die Paciscenten keine andere als Jurisdictionssachen, Streitigkeiten, Kirchenangelegenheiten, Zwangs-

e) Die beständige Capitulation findet sich in Kreff. Erläuterung des Diaconalwesens im Anh. p. 188.

mittel, im Sinne gehabt haben, weil diese Jurisdiction solchen übertragen, oder eher, nach alten Herkommen gelassen worden ist, welche kein Diöcesanrecht haben können. Auf gleiche Weise kan auch die Verordnung erklärt werden, die an dem nemlichen Orte vorkommt:

> Deren allen Inspection aber und Oberdisposition dem Erzbischöflichen Stuhl zu Köln, als dieses Orts Metropolitan durch seine hierzu verordnete Vicarium oder Vicarien in Pontificalibus und Spiritualibus in allem vorbehalten sein lassen.

Aus dem Zusammenhang läßt sich der Sinn dieser Verordnung leicht bestimmen, daß nemlich dem Erzbischoffe von Köln über die Angelegheiten, welche zur geistlichen Jurisdiction und den Ordenssachen gehören, die Inspection, und das Recht darüber zu sprechen, zustehe. Es thut auch nichts, daß der Bischof Franz Wilhelm 1624. in seiner Capitulation versprochen hat, daß er, wenn etwa im Bisthum ein Kloster erlösche, das Recht darüber zu erkennen, dem Kapitul überlassen wolle. f) Es ist auch hernach vom Kapitul in Vorschlag gebracht worden, daß man in der Capit. perpet. dieses Recht g) einschalten sollte: aber es ist mit in die Capitulation selbst aufgenommen worden. Und was Franz Wilhelm versprochen hat, ist eine Particularsache, an die keiner von seinen Nachfolgern, gebunden ist; denn der Nachfolger wird an kein Bündniß seines Vorgängers verpflichtet, wenn er nicht selbst durch seine Zusage sich eine Verbindlichkeit dazu auflegt. h) Da nun in der beständigen Capitulation nichts enthalten ist, das einen evangelischen Bischof von Osnabrück hindern könnte, über die erledigten Güter eines Klosters zu erkennen, so muß in unserer Sache recht seyn, was die Capitul. perpet. im 58. Artikel vorträgt:

> was sonst in dieser Capitulation nicht enthalten, und sonderlich disponirt ist, solches alles und jedes soll zuförderst nach dem Friedensschlusse vom Jahr 1648. sodann nach den allgemeinen beschriebenen Rechten regulirt, decidirt, und gehalten werden.

f) Kress. Erläuter. siehe *p.* 36. Art. 36. und *p.* 50. Art. 28.

g) MEIERN *A. P. W. T. VI. p.* 480.

h) Kap. 27. §. X.

Kap.

Kapit. III.

Von dem Rechte die Güter der Collegien, in einem fremden Territorio in Besiz zu nehmen, nach der Verordnung des Osnabrügischen Friedens. Artikel V. §. 47.

§. 33.

Inhalt dieses Kapitels.

Mit Erklärung des §. 26. Art. V. und desselben Anwendung auf die Jesuiten Güter, die in den Gebieten der Evangelischen gelegen sind, denke ich, haben wir uns genug aufgehalten. Wir kommen nun zu dem andern Stücke, das die Güter der Collegien in einem fremden Territorio betrift, wovon in der 15. Sect. in §. 45. 46. und 47 die Rede ist, der lezte davon gehört zwar allein zu unserer Absicht; doch werden wir die andern so viel zur Erklärung dienet, nicht weglassen dürfen. Und weil diese Verordnung von den Vorschriften des gemeinen Rechts sehr abweicht, und man doch in einen und dem andern sich darauf beruffen muß, so werde ich vorher von diesem das Nöthige beibringen.

§. 34.

Verordnung des Juris communis von den Gütern der Collegien in fremden Territorien.

Von Gütern, die in einem fremden Territorio gelegen sind, gibt das gemeine Recht diese Vorschrift: die Güter einer aufgehobenen und getrennten Gesellschaft gehören dem Fisco desjenigen Fürsten, in dessen Gebiete sie gelegen sind, und dem, welcher die Oberherrschaft über das Collegium hatte, das der Besizer von den Gütern war. Denn es ist die Rede von dem Gebrauche eines Theils der Herrschaft, und weil nun diese durch die Landes Gränzen bestimmt wird; so kan sich kein Fürst in einem andern Lande dieselbe zueignen. Auch ist das oben §. 5. bemerkte

Recht,

Recht, nach welchem ein Fürst die Güter einer erloschenen Gesellschaft sich zueignen kan, allgemein, und nicht ein Erbrecht, denn es fließt aus der Beschaffenheit der Oberherrschaft, oder wenn man es aus dem römischen Rechte herleiten will, so kommt es auch da auf ein besonders Recht, nemlich der Besiznehmung und Zueignung an. Indessen ist diese Materie von den ICtis schon genug untersucht und entwickelt worden. i)

Man pflegt sich aber hiebei gemeiniglich auf diesen Grundsaz zu beruffen: *accessorium sequitur suum principale*; Nebenstücke gehören ungetrennt zur Hauptsache. Nun läßt sich dieses zwar wohl auf alle innerhalb dem Territorio gelegene Güter anwenden; aber was ausser den Gränzen liegt, davon gilt er ganz und gar nicht; obwohl diejenigen auf diesen Grundsaz sehr viel bauen, welche behaupten, eine fromme Stiftung und eine Schenkung zu einer immerwährenden Benuzung habe eine solche Würkung, daß dergleichen vermachte Güter von keinem, auch nicht einmal einem erloschenen Collegio auf irgend eine Weise getrennt und abgesondert werden können. Wir haben aber von dieser irrigen Meynung schon im 1. Kapitel genug gehandelt.

i) Siehe Heinr. Cocceii disput. de bonis vacantibus T. 45. f. und Sam. Pufendorf in Observ. jur. univ. T. III. observ. 14. p. 67. wo auch die meisten hieher gehörigen Schriftsteller erzählt werden.

§. 35.

Inhalt des §. 45. im 5ten Artikel des Osnabrückischen Friedens.

Nun wollen wir aus dem Osnabrückischen Friedensschlusse anführen, in wie weit die Verordnung des gemeinen Rechts in Absicht der Nuzniesung der Klöster Güter in fremden Territorio durch denselben eingeschränkt wird. Zuförderst müssen wir den Inhalt derjenigen Paragraphen bemerken, welche die Vorschrift von Benuzung der frommen Stiftungen, besonders der Klöster in fremden Territorien, begreiffen. Nun enthält aber der §. 45. nichts, als eine Bestätigung des §. 16. und 21. im Religions Frieden, von den Einkünften, da diese beide die Katholiken angehen, so muß auch jener zu den Gerechtsamen derselben gezogen werden. k) Denn von den Evangelischen wird in dem R. Fr. nichts ausdrück-

k) *HENNINGES M. ad instr. P.* p. 683. 684.

drücklich verordnet, was man auf ihre Einkünften aus einem katholischen Territorio anwenden könnte. Aber da die Evangelischen sowohl in ihren vorgelegten Vergleichspuncten l) als auch im Anfange des §. 46. Artik. V. des Osnabrückischen Friedens öffentlich bekannt haben, daß sie im R. Fr. nicht übergangen worden seyn: so kan man annehmen, sie haben geglaubt, daß im R. F. dadurch für sie gesorgt worden sey, daß man entweder den §§. 15. und 19. auf die Einkünften aus fremden Ländern ziehen müsse; indem sie eine allgemeine Vorschrift von den Kirchengütern der Evangelischen, obwohl ohne Meldung der fremden Einkünften, enthalten; oder daß die Vorschriften von den Einkünften der Katholischen auch auf sie angewendet werden müssen. m) Wie es aber auch seyn mag, so ist doch deutlich, daß die Katholischen Ursache genug gehabt haben, warum sie bei der Vorschrift des R. Fr. sich zu beruhigen gedachten, n) da hingegen die Evangelischen diese Sache genauer und bestimmter in dem §§. 46. und 47. abhandeln wollten.

l) MEJERN in *A. P. W. T. II.* 528. *II.* 248. 348. *IV.* 107.

m) MEJER teutsches geistliches Staatsrecht, *T. I. p.* 219.

n) *HENNINGES l. c. p.* 688.

§. 36.

Fundament des §. 46. und 47. im Osnabrückischen Frieden.

Wegen der Evangelischen ist also eine dreifache Verordnung welche im §. 46. vorgetragen wird, und die Einkünfte von frommen Stiftungen aus einen katholischen Territorio angeht. Die erste handelt von solchen Einkünften, oder Renthen, Gefällen, Zehenden, und Pensionen, welche den Ständen der A. C. wegen der erlangten Kirchen Stiftungen gebühren; die ihnen aber nicht anders zugesprochen werden, als in wie weit sie dieselben am 1. Jenner 1624. bezogen, die andern Verordnungen sind im §. 47. und begreiffen die Einkünften von zerstörten oder zerfallenen Stiftern. Die eine Art dieser Verordnung gehet auf diejenigen Stifter, welche vor dem 1. Jenner 1624. zerstört sind, die andere aber solche, welche nach dieser Zeit, in Zukunft, das ist nach dem Westphälischen Friedensschlusse eingehen würden. Von jenen ist versehen: daß die Renthen, wenn die evangelischen Stände am Entscheidungstage im

Besize derselben auch nur vel quasi gewesen seyn, ihnen sollten ausbezahlt werden, von den andern aber ist so vorgeschrieben:

„ Derselben o) Pensionen auch in fremden Gebiethen sollen dem Herrn des eingegangenen Klosters oder Orts in dem es gelegen wäre (also dem Fürsten, in dessen Territorio das Kloster sich befand) bezahlt werden. "

Diese dreifache Art der Einkünften aus den katholischen Territorien kommt nun darinnen mit einander überein, daß eine jede die Gerechtsame der Fürsten, nicht aber der Unterthanen, angeht. Sie sind darinn verschieden, theils daß die erste noch vorhandne, die andern aber zerstörte Stifter angehen, theils, daß die erste solche Stiftungen begreift, welche von den Evangelischen Ständen acquirirt worden; die zwote aber ohne Unterschied solche betrift, bei denen es einerlei ist, ob sie bey ihrer Zerstörung im Besize der Fürsten, oder Unterthanen katholischer oder evangelischer Kirche waren, und die dritte auf solche Stiftungen gezogen werden muß welche Unterthanen im Besize hatten: dann bei dieser dritten Gattung war es nicht nöthig, ferner von Stiftungen zu handeln, welche von den Reichsständen acquirirt waren, weil der §. 46. schon vollständig davon geredet hat. Da nun in diesem von solchen Renthen verordnet wird, welche am Entscheidungstage bezogen und erlangt wurden: so war wohl kein Zweifel, daß sie ein jeder Stand auch alsdann behalten sollte, wenn die Stifter, denen sie angehängt waren, würden eingegangen seyn. Daß aber bey den andern Arten alles auf den Genuß in der Entscheidungszeit eingeschränkt, bey der dritten hingegen darauf gar nicht gesehen wird, das muß man wohl daher erläutern, weil von solchen Stiftungen, welche in derselben Zeit im Besize der Unterthanen waren, der Fürst Renthen, die dazu gehörten, damals auch nicht beziehen konnte.

o) Das ist, die den Klöstern selbst gehören. Auch daraus erhellet es, daß man keine andere Renthen verstehen könne, als welche die Stifter selbst angehen, weil in §. 46. von solchen den Reichsständen gebührenden Einkünften die Rede ist, welche ihnen wegen der acquirirten oder erlangten Stiftung zugehören. Es wundert mich daher, daß Franz Geo. Dietrich in seinen *primis lineis Jur. publ. eccles.* die im vorigen Jahre zu Straßburg herauskamen, p. 431. behauptet, dieser §. 47. müsse auf diejenige Art Renthen eingeschränkt werden, welche die Reichsstände, aus den Gütern in einem fremden Lande, welche den noch stehenden Klöstern gehörten, zu beziehen das Recht hätten.

§. 37.

§. 37.

Zu welcher Gattung der eingegangenen Stifter mag wohl die Vorschrift des §. 47. gehören?

Da zu unserer Absicht jene 3te Gattung, der seit 1624. zerstörten Klöster gehört; so ist dieses die erste Frage: was für eine Zerstöhrungsart verstanden werde, ob nur eine physikalische, wenn die Gebäude einstürzen, oder eine moralische, wenn die Collegien, und die Gesellschaft in Klöstern aufhört? Wenn man auf die Ausdrücke so wohl in den Arten des Westphälischen Friedens, als auch in unserm §. achtet, so scheint es, daß beide Arten der Zerstöhrung verstanden werden, denn man kan die vorkommende Ausdrücke und Redensarten nicht nur auf eine derselben einschränken: es heißt in dem §. 47.

> (*destructae*) zerstöhrte, oder (*collapsae*) eingefallene, — die in Zukunft (*concident*), einstürzen — sie sollen bezahlt werden dem Herrn des *destructi*, zerstöhrten Klosters, oder Orts in welchem es gelegen war.

Nun bezeichnen zwar diese Redensarten, zerstöhrte, eingefallene, die einstürzen in ihrer eigentlichen Bedeutung mehr die Zerstöhrung der Gebäude, als die Trennung der Gesellschaften. Aber weil die Ausdrücke Stifter, Klöster eine doppelte Bedeutung haben, indem sie nicht allein die Wohnungen und Gebäude, sondern auch die Gesellschaften, denen sie gewidmet sind, anzeigen: so denke ich, daß man beide Arten der Zerstöhrung, die physische und moralische verstehen müsse, diese Erklärung unterstüzen auch die Acten des Westphälischen Friedens, in welchen diese Redarten angetroffen werden: ganz destruirt und abgegangen p) desolat werden, oder künftig in Abgang kommen q) die lezten gelten eigentlich von moralisch zerstörten abgegangenen Stiftungen. Wollte man aber unsern §. eigentlich von physikalisch zerstöhrten Klöstern verstehen: so könnte er doch mit gutem Grunde, um der Aehnlichkeit beider Arten willen, auch auf die moralische Zerstöhrung gezogen werden. Denn beide kommen darinnen überein, daß bei jeder die Gemeinschaft der Religiosen aufhört. Denn wenn das Collegium nach zer-

p) MEIERN in A. P. W. T. IV. p. 107.

q) id. l. c. T. III. p. 432.

stöhrten Klostergebäuden noch vorhanden bliebe, so würde die Vorschrift des §. 47. nicht Plaz finden, weil es wider alle Rechte wäre, daß die Gesellschaft durch die Zerstöhrung des Klosters alle ihre Güter verliehren sollte. r)

r) andre Meynung hat HENNINGES l. c. p. 699. not. m.

§. 38.

Was für Renthen und Güter im §. 47. begriffen werden.

Fragt man aber nach der Beschaffenheit der Renthen und Güter, was für welche in dem §. 47. angedeutet werden: so drückt dieser §. Renthen, Zehenden, Gefälle und Pensionen aus, und beziehet sich also vermög des §. 45. auf alle und jede Arten der Einkünfte; und man kan also nicht zweifeln, daß unter den verschiedenen Benennungen der Emolumente alle Arten von Gerechtsamen, sie mögen Sachen oder Personen betreffen, auch ohne allen Unterschied der Güter, von denen die Renthen gezogen werden, sie seyn fremd, oder eigen, verstanden werden müssen, wenn sie nur bey Erlöschung des Klosters, nicht auch erloschen sind. s) Denn es ist eine gewöhnliche und nicht unschickliche Art zu reden, daß durch den Nuzen und die Vortheile von einer Sache selbst, die Gerechtsame an dieser Sache bezeichnet und verstanden werden, weil die Summe aller Gerechtsame unter jenen begriffen ist. Man darf also nicht einmal das Jus dominii von unserm §. ausschliessen, welches nemlich ein Kloster an fremde Güter, von denen es die Renthen bezogen, gehabt hat. Dieses wird ausser allen Zweifel gesezt, durch den §. 21. des R. F. als auf welchen die Auctores des Westphälischen Friedens, bey der Aufsezung der XV. Section des Osnabrügischen Friedens gesehen haben, wie man dieß aus dem §. 45. und dem Anfange des 47. wahrnimmt. Im §. 21. des R. F. heißts aber:

„ Als auch den Ständen der A. C. verwandt alle ihre zuständige Rent, Zins, Gült und Zehenden, wie oblaut, folgen sollen, so soll doch einem jeden Stand, unter dem die Renthen, Zins, Gülten, Zehenden oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit, Recht und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in

s) Zur Erklärung dieser Sache dient, was unten von der Bentheimischen Sache vorkommen wird.

in der Religion, darum gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten — seyn„

da es aber genug ist, um unsern §. anwenden zu können, wenn ein Kloster aus einem fremden Territorio Nuzen gezogen hat: so darf man auch jene Art von Gütern nicht ausnehmen, welche vormals ein eigenes Kloster ausgemacht haben, hernach aber, nach Erlöschung der Gesellschaft dieses Klosters, einem andern zu Theil geworden sind. Zwar hat neulich der Herr Graf von Lippe in der Streitsache wegen des Klosters Falkenhagen, das dem Jesuiten Collegio zu Paderborn angehängt war, behauptet, dergleichen Güter gehörten nicht zu diesem §. weil man sie nicht für Pertinenzen halten könne. Aber man siehet bey den Gütern nicht darauf was sie vormals, ehe sie dem Kloster zu Theil wurden, gewesen sind; sondern in welchem Zustande und Beschaffenheit sie zu der Zeit seyn, wenn wegen derselben eine Frage vorfällt.

§. 39.

Der §. 47. muß mit Absicht auf das Entscheidungsjahr angewendet werden.

Da das Recht, die Renthen aus einem fremden Territorio zu beziehen, schlechthin, ohne Meldung des Entscheidungsjahres dem Herrn des eingegangenen Klosters zugesprochen wird: so entsteht die wichtige Frage: ob diese Vorschrift nur auf diejenigen Güter gezogen werden könne, in deren Besiz ein Kloster schon im Entscheidungsjahre gewesen ist, das also ein Fürst, unter dessen Herrschaft es stund, damals schon mit kundlichem Rechte inne gehabt habe: oder ob sie auch die erst neuerdings nach dieser Zeit vom Kloster acquirirten Güter begreiffe, ohne darauf zu sehen, ob es an Alter an den Entscheidungstag reiche, oder neuer sey? Diese Untersuchung ist meines Wissens vor Erlöschung des Jesuiter Ordens weder von Gelehrten gemacht, t) noch gerichtlich an-

t) Auch Henninges hat diese Sache nicht berührt, denn ob er wohl läugnet, daß, wenn von den, nach dem Westphälischen Frieden zerstöhrten Klöstern die Rede sey, auf den Besiz von 1624. gesehen werde, und behauptet, ohne Einschränkung müßte man die Renthen von den zerstöhrten Klöstern dem Besizer bezahlen: so scheint doch seine Meynung diese zu seyn, man habe bei der Bezahlung der Ren-

gestellt worden; sie macht aber in den Streitigkeiten über der Jesuiten Güter ein wichtiges Stück aus. Ich werde also dieselbe etwas umständlicher vor mich nehmen. Da der Osnabrückische Friedensschluß weder dem Buchstaben, noch dem Verstande nach von andern Gütern Vorschrift gibt, als solchen, deren Besiz durch das Entscheidungsjahr bestimmt wird; und diese bestimmte Zeit auch der einige Grund aller Gerechtsame ist, u) welche in den Vorschriften des Osnabrückischen Friedens ertheilt werden: so muß wohl auch der vorliegende §. mit dieser Zeit Einschränkung verstanden und angewendet werden. Denn obgleich keine ausdrückliche Meldung dieser Zeit geschiehet: so muß man doch diese Einschränkung, wie bey allen denen Stellen, x) da ihrer nicht wörtlich gedacht wird, also auch bey unsern §. annehmen; weil durch alle Verordnungen des Osnabrückischen Friedens, wegen der Kirchen Güter diese Bestimmung des Entscheidungsjahres herrscht. Es war aber auch nicht nöthig, das drittemal diese Bestimmung ausdrücklich zu melden, da bei den andern Arten der Renthen, der Entscheidungstag schon deutlich genennt ist. Denn da in jenen beiden von der Reichsstände Befugnissen, fremde Renthen zu beziehen, gehandelt wird, in dem leztern Stücke aber ein kundliches Besizungsrecht, das aus der Oberherrschaft über die Kloster Güter entspringt, angenommen wird: aus welchem Grunde sollte die Zeitbestimmug, die von den erstern gilt, nicht auch auf das lezte gehen? Da über dieses die Oberherrschaft nicht so wirket, daß um ihretwillen ein Fürst an fremde Güter ein Recht erhielte; so muß man diese Vorschrift nach der Entscheidungszeit bestimmen, damit sie durch einigen Grund unterstüzt würde, und nicht ganz von dem gemeinen Recht abweiche. Da aber nun diese Bestimmung dahin geht, daß ein Fürst alle die Gerechtsame an die Kirchen Güter behalte, welche er zur damaligen Zeit gehabt hat: so hat man nun einen bequemen Grund, warum in dem Westphälischen Frieden die fremden Güter, welche das gemeine Recht dem Landesfürsten zuerkennt, dem Herrn des zerstöhrten Klosters zugesprochen werden. Doch muß man auch nicht denken, daß der Grund, worauf die Friedensstifter gesehen haben, jener hieher gar nicht schickliche Grundsaz

Renthen an den Herrn des eingegangenen Klosters nicht nöthig zu fragen, ob er sie im Entscheidungsjahre aus dem Rechte des Dominii genossen habe oder nicht?

u) Siehe Osnabrückischen Friedens Art. V. §. 2. und insbesondere §. 25. wo es heißt; das einige und alleinige Fundament dieser Transaction, Restitution und künftiger Observanz soll seyn der 1ste Jänner 1624.

x) Wie im §. 45. des Osnabrückischen Friedens.

saz sey, den wir oben schon verworfen haben; daß Nebenstücke zur Hauptsache gehören. Sie haben zwar in ihren Vorschriften so gesezet, daß sie das Recht, die Renthen, auch wenn sie in andern Ländern sind, zu beziehen, mit dem Besize der Klöster und Stiftungen zusammen sezten: doch läßt sich daraus nicht schliessen, daß sie jenen Grundsaz zu einem Fundamente angenommen haben. Denn sie haben nicht allgemein, sondern in wie fern der Besiz im Entscheidungsjahre die Zusammensezung unterstüzet, so geordnet. Inzwischen gibt es doch auch Fälle, wo diese Zeitbestimmung ausgelassen ist, und auch nicht angewendet werden kan; aber es ist alsdann allemal eine besondere Ursache da, aus der man wohl siehet, daß sie sonst immer ihre Absicht auf diese Bestimmung der Zeit gehabt haben. Aber so eine Ursache findet sich hier nicht. Hingegen ist von solcher unbestimmten Art das *reservatum ecclesiasticum*, y) mit dem es diese Beschaffenheit hat, daß ein Beneficiat, der seine Religion ändert, seine Beneficien, ohne Absicht auf die Güter, verliehrt. Da siehet man wohl, daß dieses ohne Einschränkung der Zeit von allgemeiner Gültigkeit sey. Hieraus siehet man nun aber auch, daß man sehr unschicklich von die Aehnlichkeit einen Schluß mache, wie die gethan haben, die von dem reservato ecclesiastico für ihre Meynung einen Grund entlehnten, da sie den §. 47. auf die erst neu errungenen Güter anwenden; z) da doch bekanntlich das reservat sich nicht auf Güter, sondern auf Personen beziehet.

y) Wohin auch zu gehören scheint §. 18. V. Art. das Jus prim. prec. und §. 26. und 46. V. Art. von denen Gerechtsamen einiger Fürsten an die Kirchen Güter, welche zweierlei Religionsverwandten zugehören.

z) So schließt der Verfasser der Gräflichen Lippischen Deduction wider den Bisof von Paderborn.

§. 40.

Der §. 47. findet nur Plaz zwischen zweierlei Religionsverwandten.

Wie die Arten der Güter im §. 47. bestimmt werden mußten; so scheint es auch in Absicht der Personen nöthig zu seyn. Denn er hat keine Kraft, ausser zwischen verschiedenen Religionsverwandten, also zwischen Evangelischen und Katholischen; aber gar nicht zwischen Katho-

tholischen allein, oder Evangelischen allein, weder wenn man diese als zweyerlei Partheien ansiehet, noch wenn es nur auf einerley Kirchen Güter ankommt. Denn die ganze Absicht des V. Artikels des Osnabrückischen Friedens ist gewesen, die Religionsbeschwerden zu heben, welche zwischen den Katholischen und Evangelischen Ständen obwalteten, und zu dem 30jährigen Kriege Anlaß gegeben hatten, a) wie sowohl aus den Acten des Westphälischen Friedens als auch aus der Vorrede des V. Art. des Osnabrückischen Friedens erhellet: so kan weder der 5te Artikel noch desselben §. 47. auf einerlei Kirchen Glieder gezogen werden. Dann entweder hatten sie gar keine Religionsbeschwerden gegen einander, oder, wenn auch welche waren, wie in der That zwischen den Reformirten und Lutheranern gewesen sind: so wurden deswegen besondere Handlungen gepflogen, und davon im 7. Art. des Osnabrückischen Friedens tractirt. Da aber unser §. keinen Unterschied der Personen macht: so muß man ihn bestimmen, sowohl aus dem Inhalt des ganzen 5. Art. in dem nichts von den Gerechtsamen einerlei Religions Glieder gehandelt wird; als auch aus eben dem Abschnitte des 5ten Art., zu welcher der §. 17. gehört; weil die ganze Vorschrift von den fremden Renthen der Klöster, auf katholische Territorien sich beziehet, aus welchen denen in der Evangelischen Ländern gelegenen Klöstern die Renthen gebühren. Doch da diese ganze Materie durch verschiedene Schriftsteller schon fleißig und pünktlich genug abgehandelt ist; b) so wäre es überflüssig, länger dabei zu verweilen.

a) Dieses lautet also: Nachdem auch zu gegenwärtigem Kriege die Beschwerungen, welche sich zwischen beiderlei Religionen Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs entsponnen, grösstentheils Ursache und Gelegenheit gegeben: so hat man sich wegen derselben, wie folget, verglichen und transigirt.

b) ITTER hat dieses in der vortreflichen *Commentation, de bonis ecclesiasticis etc.* gethan. Wir finden sie in HERMINGES *l. c. p.* 312. und 697. und CRAMER, in *Comment. de domino territorii proprium debitum secularisante* §. 13.

§. 41.

§. 41.

Die Katholischen genieſſen das Beneficium dieſes Geſezes im §. 47. ſo gut als die Evangeliſchen.

Wie wir aber den Verſtand des §. 47. nach der Abſicht des Weſtphäliſchen Friedens zu beſtimmen und einzuſchränken für nöthig hielten: ſo halte ich doch dafür, daß man denſelben, ob er gleich den Worten nach, nur die Rechte der Evangeliſchen angehet, doch auch auf die Angelegenheiten der Katholiſchen ausdehnen müſſe. Denn was die Renthen der eingegangenen oder einzugehenden Klöſter betrift: ſo iſt in der 15. Sect. im 5. Artik. die Angelegenheit der Katholiſchen ausgelaſſen. Denn im §. 45. welcher die Katholiſchen angeht, iſt nichts enthalten, als die Beſtätigung des Religions Friedens, in dem aber keine Verordnung vorkommt, die ſich auf dieſe Art Einkünften bezieht. Weil aber keine Sazung des Weſtphäliſchen Friedens, zum Vortheil der einen Religion gemacht worden iſt, die nicht wegen des Rechts der Billigkeit und Gleichheit, das jede Religion im Reiche genießt, auch auf die andere gezogen werden könnte, es ſey dann, daß man aus der Sache ſelbſten erkennt, die Friedensſtifter hätten zwiſchen beiden Religionen einen Unterſchied machen wollen, dergleichen ſich aber an dieſer Stelle nicht findet: ſo darf man doch nicht zweifeln, daß eben dasjenige auch den Katholiſchen zu Gut komme, was von den Evangeliſchen verordnet worden iſt. Ich habe auch nicht gefunden, daß unſere Schriftſteller hierinnen einen Zweifel haben, ich habe alſo dieſe Sache nur gleichſam berühren wollen.

§. 42.

Anwendung des §. 47. auf die Güter des erloſchenen Jeſuiter Ordens.

Von der Erklärung des §. 47. mag nun genug gehandelt ſeyn, und es iſt Zeit, daß wir die Anwendung deſſelben auf die Güter des erloſchenen Jeſuiter Ordens machen. Wir wollen dabei alſo verfahren, daß wir erſtlich zeigen, in wie fern dieſe Verordnung dabei Statt habe; hernach durchgehen, was bei den einzelnen vorgefallenen Streitigkeiten, von denen wir Nachricht erhalten haben, Rechtens ſeyn möge. Es verſteht ſich von

selbst, daß die im §. 47. gemachte Verordnung von aufgehobenen und erloschenen Klöstern, auf die Collegien der Jesuiten, die mit Erlöschung des Ordens aufgehört haben, sich erstrecke. Was also die fremden Güter eines jeden Collegii betrift: so stehen sie unter zweierlei Rechtsregeln, entweder unter dem gemeinen Rechte, nach welchem das Recht, sie in Besiz zu nehmen, dem Fürsten gehört, in dessen Gebieten sie gelegen sind, oder dem Westphälischen Frieden, welcher eben dieses Recht in gewissen Fällen dem Fürsten gibt, in dessen Territorio das Kloster selbst gelegen ist. Ist die Frage zwischen zweierlei Religionsverwandten: so gilt die Vorschrift des Westphälischen Friedens. Weil dieses Beneficium ausdrücklich den Evangelischen zuerkannt ist: so muß es auch, wie wir dargethan haben, den Katholischen zukommen. Betrift aber der Fall einerlei Religionsglieder: so haben wir ihn dem gemeinen Rechte zugeeignet. Aber dabei muß man auch jenen Unterschied nicht aus der Acht lassen, zu welcher Zeit nemlich ein Collegium errichtet worden sey, und wann es seine Güter erlangt habe. Dann gleichwie von einer jeden Errichtung der Collegien, und Erwerbung der Güter, welcher die Entscheidungszeit zu Hilfe kommt, nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens geurtheilt wird: so müssen diejenigen, welche nach dieser Zeit vorkommen, nach dem gemeinen Rechte entschieden werden.

§. 43.

Spruch des kaiserlichen Reichshofraths, von Besiznehmung fremder Collegien Güter.

Da wir gezeiget haben, daß das Recht, die, in fremden Ländern gelegene Güter der Collegien in Besiz zu nehmen, nach Verschiedenheit der Personen und der Entscheidungszeit theils nach den gemeinen Rechten, theils nach dem Westphälischen Frieden beurtheit werden müsse: so hat hingegen der kaiserliche Reichshofrath, in dem Ihro kaiserliche Majestät übergebenen und von Ihm gebilligten Gutachten, (siehe oben §. 12.) weder ein Absehen auf den Westphälischen Frieden genommen, noch auch nach den gemeinen Rechten so geurtheilt, wie wir im §. 34. Rechtens zu seyn gedacht haben. Denn er nimmt dreierlei Arten von Gütern an, erstlich durch Stiftung erlangtes Geld, zweitens aus anderm Gelde erhaltene Errungenschaft des Klosters, drittens Schenkungen, mit gewisser Bedingung und Absicht. (modo.)

Nun

Nun nur theilt er hievon so: vom erstern, das Gut trette in die Stelle des gestifteten Geldes; vom zweiten, da sich vermuthen lasse, daß etwas errungen sey, entweder durch eine Stiftung, oder wenigstens an dem Orte, wo das Collegium errichtet sey: so müsse man das für eine Vermehrung der Stiftung, oder für ein Patrimonium des Volkes in demselbigen Orte halten:] endlich vom dritten, der Geschenkgeber hätte sich nichts anders vorgesezt, als den Vortheil einer gewissen Stadt, oder Orts, auf die Weise, wie es das Institut der Jesuiten leide, zu vermehren und zu vergrößern. Daher müsse man, um den Gebrauch und die Anwendung dieser Güter recht zu machen, zuerst darauf sehen, ob zu Erreichung des Endzweckes den der Orden gehabt habe, zum besten des Ortes, wo das Collegium errichtet gewesen, schon genug gesorgt sey. Wenn man davon genugsame Ueberzeugung habe, so könnten die Güter von dem Fürsten, in dessen Gebiete sie wären, zu seiner Kirche und Städten, oder eines jeden andern Vortheil, auf andere fromme Anstalten verwendet werden. Wenn nun aber das richtig ist, was wir aus den gemeinen Rechten, und aus dem Westphälischen Frieden vorgetragen haben: so ist offenbar, daß das Gutachten des Reichshofraths von beiden abweiche. Aber wenn weder er, noch selbst auch der Kaiser aus eigener Macht etwas beschliessen und verordnen kan, was den angenommenen Rechten zuwider ist: so ist die Meynung, welche der Reichshofrath angenommen hat, nicht geringen Zweifeln unterworfen. Und doch weis man, daß von ihm in allen Fällen, die ihm zur Entscheidung vorgelegt worden sind, nach diesen Grundsäzen geurtheilt und geschlossen worden sey.

§. 44.

Beschaffenheit und Geschichte des Streits, zwischen dem Bischoffe von Paderborn, und dem Grafen von der Lippe, wegen des Klosters Falkenhagen.

Wir wollen nun die Streitigkeiten, welche wegen der fremden Collegiengüter der Jesuiten zwischen einigen Reichsständen erreget worden sind, vorlegen. Den Anfang mache ich mit denen, in welchen der Unterschied der Religion, zu der sich die streitenden Stände bekennen, den Hauptpunkt ausmacht. Und von diesen unter verschiednen Religionsverwandten obgewalteten Streitigkeiten ist die vornehmste, welche

wegen des Klosters Falkenhagen c) das dem Collegio in Paderborn gehörte, zwischen dem Bischoffe von Paderborn und dem Grafen von der Lippe entstund. Um sie deutlich vorzustellen, wird meine Beschreibung dieses Klosters, seiner Beschaffenheit und Geschichte nöthig seyn. Es liegt in der Grafschaft Schwalenberg unter der Herrschaft des Grafen von der Lippe, und ist mit ziemlich ansehnlichen Gütern in der Grafschaft Lippe, und im Herzogthum Braunschweig, und in der Grafschaft Pyrmont beschenket. Bey seiner ersten Stiftung war es den Schwestern vom Cisterzienser Orden gewidmet; von diesen kam es an die Creuzbrüder, und da sie gegen das Ende des XVI. Seculums wegen ihrer verderbten Sitten vom Grafen Simon verjagt worden sind: so bekam er Streit mit dem damaligen Bischoffe von Paderborn Dietrich, welcher alles that, um den Grafen die Besiznehmung der dem Kloster zugehörigen Güter zu verwehren, und unter verschiednem Vorwande einen Theil derselben für sich zu erhalten. Es wurden nun deswegen Unterhandlungen gepflogen, d) und in denselben 1595. den 14. Oct. erhielt der Graf für sich allein die (Superioritatem territorialem) die Landeshoheit, an den Gütern des Klosters aber bekam ein jeder die Hälfte. Aber als bald darauf 1604. der Bischof seinen Antheil und seine Gerechtsame dem damals in der Stadt Paderborn errichteten Collegium der Jesuiten überließ: so arbeiteten diese heftig und eifrig, auch den andern Theil an sich zu ziehen. Ihr hartnäckiges unnachgiebiges Bestreben vermochte endlich so viel, daß sie in jenen verwirrten Zeiten, 1630. in den Besiz der Güter sogar mit bewafneter Hand nach einem Reichshofraths Decret eingesezt wurden. Nach dem Westphälischen Friedensschlusse e) wurden nun zwar die Jesuiten vermög der Vorschrift vom A. D. wieder vertrieben, und der Graf erhielt den ihm gebührenden Antheil

c) Die Geschichte des Klosters Falkenhagen erzählen HENNINGES l. c. p. 347. sq. MOSER in den Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien St. 1. p. 81. und St. 6. p. 243. Der VERFASSER DER LIPPISCHEN *Dedust.* Gründliche Ausführung der Befugniß des regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe über das in Besiz genommene Kloster Falkenhagen zu disponiren, nebst gesezlichen Beweis der Nichtigkeit der Ansprüche des Herrn Fürst Bischofs zu Paderborn. Sie ist in der neuen Staatscanzley *T. VII.* 9. *et* 17.

d) Siehe neueste St. Canzlei *T.* 7. *p.* 406. f. *T.* 9. *p.* 371. f. und *T.* 17. *p.* 239. f.

e) MEJERN A. P. W. T. I. p. 103. T. II. p. 170.

Antheil am Kloster; aber sie enthielten sich noch nicht, auf alle Weise und Wege, diese Güter an sich zu bringen, und trieben endlich den Grafen Simon Heinrich Adolph so weit, daß er ihnen 1720. den 15. März diese Güter für 15000. Thaler abtrat. Hierbey behielt sich aber der Graf doch noch bevor, f) die Kirche, und die ihr angehängten Gerechtsame und Güter, einige Renthen, die Kirchen Jurisdiction und die Landeshoheit; doch waren die wenigen Patres, welche zur Besorgung der Güter im Kloster lebten, von beiden exemt. Als nun 1773. der Jesuiter Orden aufgehoben wurde; so ergrif der Graf, den 27. Oct. desselben Jahrs, Possession vom ganzen Kloster; g) gab aber doch zu, daß die 4. darinnen sich befindlichen Jesuiten daselbst gelassen und daraus unterhalten würden. Nur verbot er ihnen, in einem andern als seinem Namen die Güter zu verwalten, oder von einem andern Befehl anzunehmen. h) Hierwieder machte nun der Bischof Einwendungen, i) und erhielt auch den 24 December desselben Jahrs ein kaiserliches Reichshofraths Decret, darinnen dem Grafen befohlen wurde, die Güter des Klosters, die in seinem Gebiete lagen, quoad *dominium privatum* dem Bischoffe heraus zugeben, der sie zu andern heiligen Anstalten verwenden sollte, weil aber der Graf wegen der sub- und ob- reption excipirte: so erfolgte den 12. Jänner 1775. ein Decret, nach welchem alle Einwendungen wegen desjenigen Theils der Kloster Güter, den das Collegium im Entscheidungsjahre inne gehabt, für unwirksam und ungiltig erklärt wurden; wegen der neuerrungenen Güter aber wurde dem Bischoffe noch eine Replique erlaubt. k) Was hierauf weiter beym Reichshofrath geschlossen worden sey, haben wir noch nicht erfahren. Nur das muß noch angeführet werden, daß 1775. den 26. Juni, auf eine kaiserliche

f) Die Convention zwischen dem Collegien zu Paderborn und dem Grafen hat die neueste St. Canzlei *T.* 17. *p.* 228. f.

g) Die Documente der Besizergreifung, siehe daselbst T. 16. p. 332.

h) daselbst T. VIII. p. 325.

i) Das bischöfliche Bittschreiben siehe daselbst T. 16. p. 436. das kaiserliche Schreiben p. 444. Eben dieses hat auch OERTEL im N. L. Diarium T. V. p. 13. Moser l. c. St. 3. p. 217. f. des Reichshofraths Responsum ist in dessen K. St. Handbuch *T.* 2. *p.* 343. und in den 12. Reichshofraths Gutachten *p.* 38.

k) Siehe N. St. Handbuch, l. c. p. 349.

Commission, einen freundschaftlichen Vergleich zu versuchen, l) geschlossen worden ist; aber daß auf diesem Wege noch nichts ausgerichtet worden sey, sieht man daher, weil im Anfange dieses Jahrs den 9. Jänner ein neues Rescript dieserwegen ergangen ist.

l) daselbst *l. c. p.* 350.

§. 45.

Die vornehmsten Beweise in diesem Streite.

Wir wollen aber nun auch die vornehmsten Beweißthümer anführen, welche von beiden Theilen in dieser Sache vorgebracht worden sind, m) von denen man sodann aus demjenigen, was oben erklärt worden ist, grösstentheils wird selber urtheilen können. Es verlangte also der Bischof, vermöge des §. 47. des Osnabrückischen Friedens, als dessen Vorschrift allgemein und uneingeschränkt wäre, das ganze Kloster, als ein Pertinenzstück vom Collegio in Paderborn. n) Der Graf hingegen widersprach, daß diese Vorschrift auf das Kloster gehe, weil man es nicht für ein Pertinenzstück halten könne, o) da es für sich seine besondere Form

m) Die Summa davon aus der Lippischen Deduction gibt MOSER *l. c.* St. 6. *p.* 243. f.

n) Siehe PADERBORNISCHE *DEDUCTION* mit dem Titul: Standhafte Behauptung der festbegründeten Gerechtsame, welche S. Hochfürstliche Gnaden zu Paderborn auf dessen Pertinenzstück das sogenannte Closter Falkenhagen unstreitig zustehen §. 37.

o) Daß das Kloster Falkenhagen als ein Pertinenz Stück zu dem Paderbornischen Collegio gehöre, widerspricht der Graf theils daher, weil es, da es von Bischoffe an den Jesuiten General verschenkt wurde, nicht dem Collegio sondern der ganzen Societät zum Eigenthum übergeben worden sey; theils aus dem Rechte der Union der Beneficien, welche den Zustand der Beneficien unverändert, und unversehrt läßt. Siehe neueste St. Canzlei *T.* 9. *p.* 400. f. Was den ersten Grund betrift; so kommt bey den Gütern des Paderbornischen Collegiums nichts besonders vor, das nicht alle Güter und Häusser der Societät auch hätten. Denn wir haben oben bewiesen, daß sie alle ein Eigenthum der ganzen Gesellschaft gewesen seyn. (§. 10.) Und aus dem Paderbornischen Schenkungsbriefe sieht man offen-

Form und Beschaffenheit behalten habe, auch nachdem es auf die Jesuiten gebracht worden sey. Der Westphälische Frieden sey aber nur auf Pertinenzstücke einzuschränken. Auch der Beweis wurde von Seite des Grafen nicht vergessen, um die Anwendung dieses §. zu vereiteln, daß er nemlich auf neue Erwerbungen nicht dörfe ausgedehnt werden. p) Und da der Bischof für seine Sache auch aus dem §. 26. des Osnabrückischen Friedens einen Behuf zu erhalten glaubte, q) so hat der Graf das Gegentheil erwiesen, sowohl aus dem Mangel des Besizes in der Entscheidungszeit, als auch aus der Exemtion der Jesuiten, die unter keiner bischöflichen Gewalt waren. Damit sich der Graf aber auch wider die Meynung des Reichshofraths vertheidige, so läugnete er zuförderst, daß dieselbe auf das Kloster Falkenhagen passe, einmal weil es weder zum Gottesdienst noch zu andern frommen Anstalten der Jesuiten von ihnen gebraucht worden sey; hernach weil das ohnehin reiche Collegium zu Paderborn keine fremde Einkünfte bedürfe, und endlich weil die Renthen des Klosters nicht an fremde gelassen werden könnten, weil es zuerst der Grafschaft Schwalenberg zum Besten, errichtet worden sey. r) In-

offenbar, daß das Collegium der Societät und dem General übergeben worden sey. Neueste Staats Canzlei *T.* 17. *p.* 196. 197. Es liegt also nichts daran, daß das Eigenthum des Klosters, der Orden gehabt habe; sondern darnach muß man fragen, ob es dem Collegio zur Nuzung und Verwaltung überlassen gewesen sey? Es thut auch nichts zur Sache, daß das Collegium wenigen Vortheil aus den geringen Renthen des Klosters gehabt hat. Daselbst *T.* 17. *p.* 273. Es ist genug, wenn das Collegium das Recht gehabt hat, den Nuzen davon zu ziehen. Und dieses Recht gehörte dem Collegio vermög des Stiftungsbriefs. *ib. p.* 196. Auch der Grund von der Kraft der Güter Vereinigung scheint nicht sehr schicklich zu seyn. Denn wenn eines längst erloschenen Klosters Zusammensezung (*accessio*) mit einem andern Kloster für eine Vereinigung (*vnion*) gehalten werden soll: so gehörte sie etwa zu der Suppression von der bekannt ist, daß sie einem Beneficio seine vorige Gestalt ganz nehme. Die Beweise des Grafen aus der Natur der Vnion, gehören entweder zu der äqualen oder subjectiven.

p) Neueste Staats Canzlei T. 9. p. 403.

q) Nicht gar schicklich ist vom Bischoffe der §. 26. und 47. zu Hülfe genommen worden. Siehe neueste Staats Canzlei *T.* 16. *p.* 440. weil der eine §. nur da Plaz hat, wo des andern Anwendung aufhört, wie der VERFASSER DER LIPPISCHEN *DEDUCTION* recht behauptet. Siehe neueste Staats Canzlei *T.* 9. *p.* 365.

r) ebendaselbst *T.* 9. *p.* 410. f.

Inzwischen wenn man diesen Streit aus unsern oben vorgetragenen Sätzen beurtheilt: so siehet man, daß man keinem Theile, weder dem Bischoffe noch dem Grafen ganz Recht geben könne: indem ein jeder das ganze Kloster sich zueignen wollte, da jeder nur die Helfte der Güter mit Recht fordern konnte. Dann da der eine Theil des Klosters dem Collegio zu Paderborn vermög der Besizung im anno decretorio gehört, der andre aber dieses Beneficium juris nicht ansprechen kan: so gilt von jenem die Vorschrift in §. 47. dieser aber ligt unter dem jure communi und mir scheint in jenem habe der Bischof, in diesem aber der Graf mehrers Recht.

§. 46.

Beschaffenheit des Streits zwischen dem Fürsten von Waldeck, und theils dem Bischoffe von Paderborn, theils dem Grafen von der Lippe, wegen des Waldes, der Luydenberg.

Von beiderlei Streit, zwischen einerlei Religionsgliedern und zweierlei Religionsverwandten, über fremde Güter der Collegien, haben wir ein Exempel an dem Streite des Fürsten von Waldeck mit dem Bischoffe von Paderborn, und dem benannten Fürsten mit dem Grafen zur Lippe, der wegen des Waldes Luydenberg entstanden ist. Er liegt bey Pyrmont in dem Gebiete des Fürsten von Waldeck. Im 13. Seculum ist er sammt den Feldern, die zu ihm gehören, unter verschiedenen Rechtsvorwand an das Kloster Falkenhagen gekommen, mit welchem er sodann gleiche Schicksale gehabt hat. Denn er war sowohl unter der Schenkung begriffen, welche der Graf von der Lippe den Creuzbrüdern mit dem Kloster gemacht hat, als auch hernach, da diese weggejagt wurden, in der Transaction zwischen dem Grafen und Bischoffe von Paderborn, durch welche er mit dem grösten Rechte den Grafen von der Lippe zu Theil wurde. Darauf bemächtigten sich desselben die Patres des Paderbornischen Collegii, eben so wie des Klosters, und er wurde auch dem Grafen, vermög des Besizes in dem Entscheidungsjahre, von ihnen wieder eingehändigt. Endlich wurde er in der Transaction im Jahre 1120. sammt dem Kloster dem Collegio übergeben, aber mit der Bedingung, daß die Advocatie, welche der Graf über den Wald hatte, aufhörte, hingegen der Genuß verschiedner Emolumente ihm ver-

verblieb. Aber nach Aufhebung des Jesuiter Ordens, machte der Fürst von Waldeck von seinem Territorialrechte Gebrauch, und ergrif den Besiz des Waldes, durch einen Notarium, mit zur Hand genommenen Zeugen. s) Als hierauf der Graf von der Lippe auch durch einen Notarium den Wald longa manu in Besiz nehmen liess; so fehlte es nicht viel, daß es zu Thätigkeiten gekommen wäre. Die Gründe mit welchen der Graf seine Ansprüche vertheidigte, gehen hauptsächlich da hinaus, daß ehe der Wald an das Paderbornische Collegium gekommen sey, habe er gewisse Gerechtsame, sowohl das Dominium als die Advocatie über denselben gehabt; diese Rechte glaube er nun, erhielten nach aufgehobenem Jesuiter Orden, wieder ihre Kraft und lebten auf. t) Aber hierbey scheint erstlich dieses nicht recht schicklich zu seyn, daß ein Recht, welches durch einen Vergleich einem andern übergeben worden ist, bey dessen Civiltode wieder zu seiner vorigen Kraft kommen solle; Denn es ist allgemein bekannt, daß Gerechtsame, die einmal aufgehoben worden, nimmer hergestellt werden können, außer um bestimmter Ursachen willen, die ihren Grund haben, entweder in einem Gesetze, oder in einem besondern Vertrag, durch den man sich auf gewisse Fälle die Wiedererwerbung ausbedinget. Aber hier trift keines von beiden zu. Denn weder die Advocatie giebt ein Recht, die erledigten Güter des Paderbornischen Collegii in einem fremden Territorio zu besezen; weil sie nur *simplex advocatia* ist, welche nur auf ein Privatrecht sich gründet, und die Landeshoheit nicht in sich begreift, sondern blos in dem Schuzrechte über ein Kloster so lange es vorhanden ist, besteht, aber gar nicht Gewalt gibt, des aufgehobenen Klosters Güter sich zuzueignen. u) Noch ist auch der andere Grund von mehrerer Wichtigkeit, welchen der Graf aus dem Besize in der Entscheidungszeit herleitet. Denn wenn dieser auch zwischen einerley Religionsgliedern gültig wäre; so würde er doch in dieser Streitsache keine Kraft haben, weil das Recht, das daher geleitet werden könnte, bey der Uebergabe des Gutes an

s) Das Instrument von der Besizergreifung ist in der neuesten Staats Canzlei T. 16. p. 32.

t) Homberg de reviviscentia jurium exstinctorum. c. 1. §. 14. et c. 2. ganz.

u) c. 3. de elect. in 6. Mayer a Schoenberg de advocatia armata. c. 9. n. 874.

an die Jesuiten schon lange erloschen ist. Da aber der Graf bey Besezung des Klosters Falkenhagen, zugleich auch den Wald als ein Pertinenzstück von Kloster *longa manu* zu besezen befohlen hat: so dünkt mir, diese Art der Besitzergreifung sey eben nicht sehr Gesez mäßig und gerecht. Denn man weiß zwar wohl, daß bey Besiznehmung eines Grundstücks, auch alles was dazu gehört, zugleich mit in Besiz genommen werde; x) Aber weil doch auch dazu erfordert wird, daß man die Pertinezstücke mit dem Leibe in Besiz nehmen könne; y) so siehet man von selbst, daß sie alsdann nicht statt habe, wenn die Theile in einem fremden Territorio gelegen, und dem Orte nach so getrennt sind, daß der Grundherr, wenn er auch wollte, sie nicht stückweise in Besiz nehmen kan. Daß ich davon nicht einmal gedenke, daß es in gegenwärtigen Falle nicht einmal ausgemacht ist, ob der Wald für ein Pertinenzstück des Klosters Falkenhagen, oder des Paderbornischen Collegii gehalten werden müsse. Indessen hat der Reichshofrath doch anders geurtheilt, da der Graf von der Lippe 1774. im December ein Mandat zu Ergreifung des Waldes erhalten hat.

Auf gleiche Weise glaube ich, wie der Graf von der Lippe, so habe auch der Bischof von Paderborn kein Recht an die Besitzung des Waldes. Dieser beruft sich auf den §. 26. und 47. des Westphälischen Friedens, und glaubt, daß er um derselben willen in seine Rechte gesezt werden müsse. Aber daß hier keiner dieser §. statt habe, ist daher offenbar, weil, wie wir oben (§. 29. und 39.) erwiesen haben, in beiden auf das Entscheidungsjahr gesehen wird. z) Nun gibt aber die oben erzählte Geschichte, daß das Paderbornische Collegium den Luydenberger Wald erst in diesem Jahrhunderte 1720. bekommen habe. Und was insbesondere den §. 26. betrift, der die Einsezung neuer Orden vorschreibt, wie er bey den Gütern der Jesuiten gar nicht gilt; so scheint er noch weniger auf die Pertinenzstücke der Klöster gezogen werden zu können, weil seine Vorschrift die Klöster selbst angeht, daß aber der Bischof dem Fürsten ein sehr harter Widersacher gewesen sey, sieht man daran, weil ihm der Fürst 15000. Thaler, für die Ueberlassung des Waldes angebotten hat.

§. 47.

x) L. 3. §. 1. de adquir. vel omitt. poſſeſſ.

y) l. 3. Cit.

z) H. Cocceii Conſil. et Reſponſ. T. 2. Conſ. 312. n. 9. 10

§. 47.

Streitigkeit zwischen dem Fürsten Nassau Oranien, und dem Grafen von Wied-Runkeln über die Güter der Residenz Hadamar.

Unter den Stretigkeiten, welche wegen der fremden Collegiengüter zwischen einerlei Religionsgliedern entstanden sind, ist die merkwürdigste, welche zwischen dem Fürsten von Nassau Oranien und dem Grafen von Wied-Runkeln, wegen der Güter der Residenz Hadamar vor dem Reichskammergericht geführt worden, a) und noch nicht entschieden ist. Um auch hierüber urtheilen zu können, will ich erst das Wichtigste davon erzählen. Es ist die Residenz Hadamar 1637. durch den Fürsten von Nassau Johann Ludwig, der die väterliche Kirche verließ und zu den Katholischen übertrat, gestiftet worden. Er dotirte sie sowohl mit dem Kloster Beselich im Amt Schupbach, welches unter die Herrschaft der Grafen von Wied gehört, als auch mit vielen Gütern und Renten, welche im Nassauischen, Runkelnischen und Trierischen dazu gehörten. Inzwischen streiten der Fürst und der Graf, unter wessen Herrschaft von ihnen beiden, das Kloster gehöre. Das kan ich zwar für gewiß behaupten, daß es, ehe es vom Fürsten an den Jesuiter Orden verschenket worden, einige Zeit hindurch, und besonders in dem Entscheidungsjahre, als ein Armenhauß, den Armen aus Runkeln und Nassau zu gutem gekommen sey, und daß es beide Herren gemeinschäftlich inne gehabt haben. In dem darauf gefolgten 30jährigen Kriege wurde aber der Graf mit Gewalt aus dem Besitze verstoßen, b) doch erhielt er, durch den Nürnbergischen Exemtions Receß, daß das Kloster unter die *restituenda* gesezt wurde, aber vielerlei Hindernisse machten, daß er nimmer dazu gelangte. Im Jahre 17. dieses Sec. verfolgte er wiederum sein Recht bey der Reichskammer, und bezog sich auf den §. 25. und 31. des 5ten Art. im Osnabrückischen Frieden. Noch ist aber der Proceß, weil ihn der Graf nicht fortsezte, nicht entschieden und zu Ende gebracht. Aber bei der Aufhebung des Jesuiter Ordens ist die ganze Gestalt des Klosters verändert, die Gebäude sind ganz verstört,

a) Das ist der einige Proceß, so viel ich bemerket habe, der wegen der Jesuiter-Güter bey dem Kammergericht anhängig wurde.

b) Das Kloster besezten 1637. zuerst die Arnsteiner Mönche; 10. Jahre hernach vertrieb sie der Fürst von Nassau, und übergab es der Residenz Hadamar.

und auf den Grund ein Hauß gebaut, welches die Patres an den Fürsten von Nassau verkauft haben. Von diesem kam es durch Erbschaft an den Grafen von Westerloo, und den Marggrafen von Salm-Salm, welche es gemeinschäftlich besaßen. Nach erloschenen Jesuiter Orden wurde nun mit diesen Gütern so verfahren, daß der Fürst sich Beselich, und die vormals dazu gehörigen Güter im Nassauischen und Trierischen, zugeeignet hat. Mit den Gütern im Runkelnischen würde er eben so verfahren haben, wenn ihm nicht der Graf zuvorgekommen wäre, und den 18. Aug. sie im voraus in Besiz genommen hätte. Hiedurch glaubte nun der Fürst daß seine Rechte violirt seyen, da der Besiz dieser Güter vermög des §. 47. und vermög des *dominii* ihm gehöre, weil ihm dieses bei der Uebergab an die Jesuiten, die keines Dominii und Eigenthums fähig wären, vorbehalten worden sei, und also nun *ipso jure* auf ihn wieder falle, daher verlangte er von dem Kammergerichte *Mandatum S. C. de non contraveniendo R. J. 1744. P. R. atque W. sed ad ipsam literam P. W. A. 5. §. 47. restituendo SPOLIATIVE occupatos reditus, Canones, et pensiones Monasterii Beselich, quod nuper concidit, Domino destructi Monasterii et loci, in quo id situm fuit*, und erhielt es auch mit dem Anhang, daß er die Güter zur Schule in Hadamar und Unterhaltung der Ordensglieder daselbst anwenden solle. Es ist aber von Seiten des Grafen mit Recht eingewendet worden, daß der §. 47. in diesem Streit von keiner Kraft sey, weil er weder auf neu erworbene Güter, noch auf Rechtshändel zwischen den Evangelischen allein angewendet werden könne. Zugleich machte der Graf auch Einwendungen wider die Anwendung und Gebrauch der Güter dieses Klosters: weil der Fürst das Kloster als eine gemeinschäftliche Sache nicht aus eigener Macht den Jesuiten hätte übergeben können, und also dasselbe nicht für eine, zur Residenz Hadamar gehörige Stiftung, gehalten werden dürfe. Endlich beklagt er sich auch über die Art des wider ihn angefangenen Processes. Denn da er erledigte Güter in Besiz genommen habe, so habe man wider ihn nicht ex spolio ad mandatum decernendum handeln können. sondern hier wäre das Judicium Austraegarum eingetretten. Es bat daher der Graf, daß das Kloster mit allen seinen dazugehörigen Gütern wiederum zu gemeinschäftlichem Besize, wie es im Entscheidungsjahre vom Fürsten und Ihm zu beiderlei Lande Nuzen besessen worden sei, restituiret werde.

§. 48.

Urtheil über diese Streitigkeit.

Da es von unserer Absicht entfernt ist, alle einzelne Beweißarten in diesem Streite zu entwickeln und durchzugehen: so will ich nur die vornehmsten Stücke davon berühren. Was die Hauptsache hierinnen zu seyn scheint: so gilt wohl die Vorschrift des Westphälischen Friedens, in einer Streitsache zwischen einerlei Religionsgliedern, über Kichengüter nach dem Entscheidungsjahre, ganz und gar nichts. Auch scheint es, daß der Fürst dieselbe nicht sehr schicklich auf seine Sache angewendet habe, weil er das Kloster Beselich, das doch aus dem Besize der Residenz Hadamar auf andre Besizer gekommen ist, zum Fundament seiner Action annimmt, als ob ihm durch die aufgehobene Fundation des Klosters auch ein Recht auf dessen auswärtige Renthen zugekommen wäre. Wenn je eine Anwendung dieser Vorschrift hier hätte gemacht werden sollen: so hätte die Residenz Hadamar selbst zum Fundament genommen werden müssen. Denn wäre auch das Kloster noch vorhanden, und von den Jesuiten nicht auf andere Besizer gebracht; so könnte es nicht für das vornehmste Stück gehalten werden, zu dem die auswärtigen Renthen gehörten; sondern wie alle fremde Güter der Residenz, so müßte auch selbst das Kloster als ein *accessorium* angesehen werden. Da nun die Vorschrift des Westphälischen Friedens dem Fürsten von Nassau nicht zu guten kommen kan; so ist hingegen offenbar eine doppelte Ursache vorhanden, warum das Kloster und seine Güter dem Grafen von Wied folgen müssen. Denn wenn der Graf auf das Recht dringen wollte, aus welchem er im Entscheidungstermin diese Güter mit dem Fürsten gemeinschäftlich inne gehabt hätte: so ist kein Zweifel, es würde alles wieder so gemacht werden, wie es damals war. Und hat auch der Graf die Vindication vernachläßigt; so wäre es doch unrecht, hier eine Präscription zu behaupten. Denn wenn es mit dem Westphälischen Frieden diese Beschaffenheit hat, daß er für ein immerwährendes Gesez, und eine pragmatische Sanction c) des Reiches gilt: so ist am Tage, daß man aus Unterlassung einer gerichtlichen Handlung keinen Beweiß erlange, einem sein Recht, das ihm aus der Vorschrift vom

c) Osnabrückischen Friedens Art. 17. §. 2. MOSER teutsch St. R. T. 1. p. 472.

A. decretorio gehört, abzusprechen, wie auch in allen öffentlichen Angelegenheiten d) alle Präscription e) wegfällt. Wenn aber auch dieser Grund wenig gelten sollte: so hätte der Graf gleich einen andern, aus den Sazungen des Jur. communis nach welchem er von allen diesen in seinem Territorio befindlichen Gütern, als erledigten, völligen Besiz nehmen könnte. Endlich kan ich das nicht weglassen, daß das Mandatum ex spolio hier nicht Statt finden könne. Denn wenn auch der Fürst die in dem Runkelnischen gelegene Güter der Residenz zu besezen, ein Recht hätte; so wäre doch ihr Besiz, ehe er ergriffen worden, nur pro vacua zu halten. Denn es ist bekannt, daß der Besiz, als wobey es auf ein Factum ankommt, fast durchaus, nur wenige Fälle ausgenommen, nicht *ipso jure* nur, sondern erst wenn das Factum dazugekommen ist, wirklich und vollständig werde.

d) *BOEHMERI disp. de praescrip. contra leges maxime prohib.* §. 13. *in exerc. ad Pand. T.* 5. *p.* 355.

e) Nemlich die *ordinaria*. Dann die undenkliche immemorialis, deren Wirkung sehr ausgebreitet ist, hat auch in diesen Fällen statt. Aber auf unsern Fall liess sie sich doch nicht anwenden, weil eine gewisse und bestimmte Zeit bekannt ist, in welcher der Verklagte um den Besiz dieser Güter gekommen ist.

§. 49.

Proceß, wegen der Baierischen Güter des Augspurgischen Collegiums.

Wir können endlich auch den Streit nicht vorbeilassen, der wegen der Güter des Augspurgischen Collegiums zwischen dem Kurfürsten von Baiern und Magistrat von Augspurg katholischer Seits f) geführt

f) Denn diesem hatte der Evangelische Theil, wie oben §. 31. erzählt ist, die ganze Sache, wegen der Jesuiter Güter Verordnungen zu machen, überlassen. Wenn aber wie es hätte seyn sollen (§. cit.) der beiderseitige Magistrat die Sache behandelt hätte: so würde das Verhältniß der Partheien, das aus der verschiedenen Religion herkommt, die ganze Sache geändert haben. Denn da nun der eine Theil Katholisch, der andere Paritätisch, oder aus beiden Religionen vermischt gewesen wäre: so denke ich, es würde um dieser Verschiedenheit willen die Vorschrift des §. 47. nicht statt gehabt haben, weil, wie der §. 26., also auch der 47. nicht auf vermischte Reichsstädte anwendbar zu seyn scheint.

geführt worden ist. Dieses Collegium ist gegen das Ende des 16. Sec. von der Familie der Graffen von Fugger für den Jesuiter Orden errichtet, und mit reichen Stiftungen versehen worden, unter welchen, um nur die fremden Stiftungsgüter anzuführen, derselben vielerlei g) im Herzogthum Baiern, und in der Marggrafschaft Burgau gewesen sind. Wie nun der Orden erlosch: so hat der Kurfürst von Baiern die in seinem Lande gelegenen, als erledigt, in Besiz genommen. Aber der katholische Magistrat von Augspurg erhub darüber Klagen bey K. Reichshofrath, worauf der Kurfürst 2. Rescripte im Jahr 1774. das eine von 15. April, h) das andre von 4. Aug. i) erhielt, und weil er darinnen erinnert wurde, die zu der Stadt Augspurg gehörigen Güter herauszugeben, so hat er sie dem Magistrat eingehändigt. Was wir nun in dieser Sache für ein Urtheil fällen, läßt sich aus unsern obigen Säzen leicht erkennen. Der Streit ist zwischen 2. Partheien von einer Religion. Hätte man nur nach dem gemeinen Rechte sprechen wollen: so hätten die Güter des Collegiums in den Baierischen Landen dem Kurfürsten müssen überlassen werden. Aber unter andern Gründen, die wir zum Theil schon oben im 1. Cap. zu widerlegen uns bemüht haben, brauchte der Magistrat auch diesen, es hätten die Stifter dieses Collegiums die Absicht gehabt, daß wann die Stiftung, die sie durch ihre Freygebigkeit errichtet hätten, in der Stadt Augspurg nicht mehr von den Jesuiten verwaltet werden könnte; so sollte sie dem Augspurgischen Clero zu Statten kommen, k) Er hat zu dem Ende auf den l) Stiftungsbrief sich beruffen, in welchem verordnet war, wenn etwa einmal die Gesellschaft, entweder allein oder mit gesamten Clero, aus der Stadt vertrieben würde:

g) Es war darunter ein Kapital von 30000. fl. in Baiern angelegt.

h) Siehe 12. Reichshofraths Gutachten *p.* 52. R. St. Handb. *T.* 2. *p.* 106. Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien St. 6. *p.* 227. Reichstagsdiar. *T.* 5. *p.* 89. Das Responsum des Reichshofraths aus welchem das Rescript geflossen ist, steht in dem 12. Reichshofraths Gutachten *p.* 43. f.

i) Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. 6. *p.* 241. R. St Handbuch *T.* 2. *p.* 112. Das Responsum befindet sich in dem 12. Reichshofraths Gutachten *p.* 102. f. und in dem R. St. Handb. *T.* 2. *p.* 108. 59.

k) Siehe die Augspurgische Deduction die oben beym §. 8. angeführt ist.

l) Der Stiftungsbrief ist von 1586. er befindet sich in der bemerkten Augspurgischen Deduct. im Adp.

de: so sollten sie die Freiheit haben, die geschenkten Kapitalien an andern gewissen Orten zu geniessen, bis nach hergestellter Ruhe entweder sie, oder der Clerus allein wieder in die Stadt aufgenommen würden. Man könnte also daher den Grund einsehen, warum die Augspurgischen Collegii, nach erloschenem Orden, dem Augspurgischen Clero zugehören müssen. Allein es scheint vielmehr dieses der Verstand des Stiftungbriefes zu seyn, daß die Societät, wenn sie allein oder zugleich mit dem Clero vertrieben wäre, die Gelder so lange anderer Orten genieſſen dürfte, bis sie allein oder sie sammt dem Clero, wieder in die Stadt aufgenommen würden, die Worte des Briefes sind:

si — vel *ipsi soli* Patres soc. vel *una cum Clero universo* — expellerentur, summae pecuniariae — fructibus — Fridbergae aut Landspergae aut — alio loco — *tantisper* gaudeant, donec — *ipsi aut Clerus* denuo - in locum suum restituantur. Wenn — entweder die Jesuiten, allein oder mit dem gesammten Clero — vertrieben würden; so sollten sie die Kapitalien, Früchte — zu Friedberg oder Landsperg, oder — an einem andern Orte — so lange geniessen, bis — sie oder der Clerus wieder — aufgenommen würden.

Die lezten Worte, sie oder der Clerus müssen wohl, wie man leicht siehet, aus den vorangehenden „entweder die Jesuiten allein, oder mit dem gesammten Clero" so erkläret werden, daß der Ausdruck „oder der Clerus" auf den Fall gezogen werde, wenn sammt dem Clero, sie, die Jesuiten mit zurücke kommen. Denn unter dem Worte Clerus sind die Jesuiten mit begriffen. m) Daß aber für den Clerum in dem Stiftungsbriefe nicht gesorget sey, erhellet daraus, weil wenn die Jesuiten allein die Stadt verlassen müssen, ihnen und nicht dem in der Stadt gebliebenen Clero, die Benuzung des Geldes gestattet wird. Da wir aber zugleich bemerket haben, daß in dieser Fuggerischen Stiftung auch Güter in der Marggrafschaft Burgau begriffen waren: so wird die

m) Man siehet dieß auch aus den Fuggerischen Briefen von 1579. wo davon so geredet wird: Wir geben der Societät Gewalt, daß sie (si forte *Clero adscripti* expellerentur,) wenn sie als zum Clero gehörig vertrieben würden, solle — geniessen, bis der (Clerus denuo huc revocetur,) bis der *Clerus* wieder zurück geruffen würde. Die obige Redart *Clero adscripti*, begreift offenbar die Jesuiten unter sich, also auch der lezte Ausdruck *Clerus* revocatur. Sie und der andere *Clerus*.

die Anzeige nicht undienlich seyn, daß der Kaiser selbst, nach dem Ausspruche des Reichshofraths in diesen Angelegenheiten, den Magistrat von Augspurg habe die Anzeige thun lassen, daß er diese Güter werde zustellen lassen.

§. 50.

Von dem Rechte der unmittelbaren Rittergüter, welche bey den Jesuiter Collegien wären.

Noch folgt, daß wir von den Reichsritterschaftlichen Gütern, welche sich bei einigen Jesuiter Collegien befanden, urtheilen. Wie wir nun oben im §. 17. schon angezeigt haben, daß dergleichen Güter, wenn man von ihnen nach den gemeinen Rechten urtheile, ohne Einschränkung dem Kaiser gehören: so denke ich, daß man auch die Vorschrift des Westphälischen Friedens auf sie anwenden müsse. Denn wenigstens sehe ich keinen hinlänglichen Grund, warum dasjenige, was wegen der Renthen aus den Territorien der Reichsstände verordnet ist, nicht auch auf die unmittelbaren Reichsgüter angewendet werden soll. Wenn wir aber die Beschaffenheit aller und jeder Rittergüter, welche der Jesuiter Orden besessen haben mag, betrachten: so werden wir keines antreffen, bey welchem das zusammen sich finde, was erfordert wird, wenn der §. 17. des Osnabrückischen Friedens Statt haben soll. Mir wenigstens ist kein Proceß wegen eines Ritterguts vorgekommen, bey welchem beide Bestimmungen, welche die Osnabrückische Friedens Vorschrift verlangt, zusammen getroffen hätte, daß nemlich die Güter vermög des Besizes im Entscheidungsjahre den Collegien gehöret hätten, und daß zwischen zweierlei Religionsverwandten der Streit gewesen wäre. Da nun Imperator mit vollkommnen Rechte nach aufgehobenem Orden die ihm zugefallenen Rittergüter zu seinem Nuzen hätte verwenden können: so wollte er sich doch keines andern Rechtes bedienen, als das er von allen gebraucht wissen wollte, und ließ auch diese Güter nicht eher in seinen oder anderer Nuzen verwenden, bis für die Kirchen und Schulen genug an denjenigen Ortschaften, gesorgt wäre, n) wo die Collegien errich-

n) Siehe das *Responsum* des Reichshofraths in den 12. Reichshofraths Gutachten, p. 21. und 22.

richtet waren, denen die Güter gehörten. Er hat daher allen Cantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft den Auftrag gegeben, daß sie für die Verwaltung der Güter so lange sorgen sollten, bis kund wäre, wie weit man ihrer benöthigt sey, um die Absichten der frommen Anstalten, zu denen sie gedient hatten, zu erhalten, und die Glieder des erloschenen Ordens, die in diesen Collegien lebten, zu verpflegen. o) Sie sollten dabei auch Aufsicht haben, daß jene Güter zu den bestimmten Absichten angewandt wurden, und wenn es etwa von den Herren der Collegien anders geschehen würde; so sollten sie ihm davon Anzeige thun. Hiebei hielt er aber auch meistens für billig, das Dominium und die Verwaltung der Güter, den Reichsständen, in deren Territorien die Collegien wären, zu überlassen, doch mit Vorbehalt aller Gerechtsame und Freiheiten, welche sowohl den Besitzern der Güter als auch der Ritterschaft in Absicht derselben gebührten. p) Als daher einige Fürsten, und namentlich die Kurfürsten von Mainz und Trier einige Rittergüter, welche den Collegien in ihren Landen zugehörten, in Besitz genommen hatten: so klagte nun zwar die Ritterschaft darüber bei dem Kaiser; Er ließ aber an die Niederrheinische Ritterschaft, bei welcher die Verwesung der Ritterschaftsangelegenheiten war, unterm 28 Aug. 1774. ein Schreiben ergehen, sie sollte indessen diejenigen Güter in Besitz nehmen, welche die Reichsstände noch nicht in ihren Händen hätten. Wegen der schon in Besitz genommenen aber, würde er seine Willensmeynung einem jeden kund machen. q) Da auch die Ritterschaft Nachricht gab, daß die Güter zur Erhaltung der Coblenzer, Siegener, und Bonner Angelegenheiten nothwendig wären: so ließ nun zwar der Kaiser die Emolumente, und Verwaltung der Güter diesen Fürsten, doch mit Vorbehalt der ritterschaftlichen Gerechtsame, und mit dem noch besondern Anhang, daß

o) MOSER in der Abhandlung von Rechtsmaterien St. 3. *p.* 209. St. 6. *p.* 209. Neueste Staats Canziel. *T.* 7. *p.* 363. Sammlung der neuesten Merkwürdigkeiten welche in das Staatsrecht einschlagen, *Vol.* 2. *p.* 99. und 102.

p) Sammlung *l. c. p.* 99. 101. 59.

q) MOSER *l. c.* St. 6 *p.* 252. Neueste Geschichte der Reichsritterschaft *T.* 2. *p.* 704. R. St. Handb. *T.* 3, *p.* 892. Das Responsum woraus dieses Rescript genommen ist, findet man in M. 12. Reichshofraths Gutachten, *p.* 76. 59.

daß die Ritterschaft befugt sey, über die rechte Anwendung dieser Güter zu wachen. r)

r) R. St. Handb. T. 3. p. 933. Merkwürdigkeiten ꝛc. T. 2. p. 99.

§. 51.

Was mit dem Ritter for Lenz, das zum Kostanzer Collegium gehörte, vorgegangen.

Von einzelnen Streitigkeiten über die Gerechtsame der Rittergüter habe ich nur 2. angetroffen, von welchen eine genaue Kenntniß ans Licht gekommen ist, die wir nun durchgehen wollen, die eine betrift das Dorf Lenz, die andre das Gut Ebenung s) von jenem wollen wir zuerst Nachricht geben. Lenz gehörte mit einigen Gütern und Gerechtigkeiten, die vom Reiche zu Lehen giengen (§. 19.) dem Jesuiter Collegium in Costanz, vermög des Testaments einer verwittibten von Freyberg, zum Nuzen der Patrum, t) die sich aus diesem Collegio daselbst aufhielten. Da nun die Societät aufgehoben war, so nahm die Ritterschaft aus dem Canton Hegau, Algow und dem Bodensee in ihrem und des Kaisers Namen Besiz vom Dorfe; aber der Fürst von Fürstenberg der unter dem Vorwande des Territorialrechts behauptete, das Dorf habe vormals ihm gehört, vertrieb sie aus demselben: doch stellte er nach erhaltenem kaiserlichen Rescript u) untern 14. Dec. 1773. ihr dasselbe wieder zu. Ueber dem Gebrauch der Güter hat aber Imperator so geordnet, daß die Emolumente von dem Dorfe, der Stadt Costanz zu Gut kommen sollten, weil das Dorf zum Besten x) der Costanzischen Patrum

s) Ausser diesen haben noch folgende Rittergüter zum Jesuiter Orden gehört, Roßwangen, Dotternhausen, Egg (welches leztere im Rothweilischen lag, und erst neulich von dem Magistrat dieser Stadt in Besiz genommen worden ist, und wovon einige Umstände in den Merkwürdigkeiten ꝛc. Vol. 3. p. 114. vorkommen,) und andere.

t) Siehe 12. Reichshofraths Gutachten, p. 20. 22.

u) R. St. Handb. T. 1. p. 139. Abhandluug von Rechtsmaterien St. 3. p. 208. St. 6. p. 250. Ein anderes Rescript von 23. Dec. desselbigen Jahrs wird angeführt in dem Reichstagediar. T. 5. p. 13.

x) 12. Reichshofraths Gutachten p. 138.

gestiftet sey, und ob es gleich nicht für einen Theil des Costanzischen Collegien Gutes gehalten werden könne, doch indirecte der Stadt Costanz zum Nuzen gedient habe. y) Die Ausführung der Verordnung übertrug er der Ritterschaft, noch mit diesem Anhang, daß die Verwaltung nicht dem Bischoffe, sondern dem Ritter Collegio überlassen seyn solle. z) Dieses scheint wohl darum geschehen zu seyn, weil der gröste Theil des Costanzer Collegii zum Besten der Jugend der Ritterschaft und ihrer Unterthanen gestiftet seyn mag. a) Es wurde also der Ritterschaft auch übergeben; damit, wenn von den Einkünften aus dem Dorfe noch etwas übrig bliebe, was die Costanzische Anstalt nicht benöthigt b) wäre, dasselbe zum besten der Ritter, etwa zu einer geistlichen Stiftung, oder zu Errichtung eines Seminariums, oder dergleichen, mit kaiserlicher Genehmigung c) verwendet werden könnte. Da auch von dem Collegio ein Kapital von 9846. fl. im Dorfe angelegt war, so urtheilte der Reichshofrath, d) daß dieses Geld mit dem Rittergute in gleichem Rechte gehen sollte, und übertrug der Ritterschaft sowohl die Verwaltung desselben, als auch die Verwendung zum Besten der ritterschaftlichen Jugend. e) Daß

y) Abhandlung von Rechtsmaterien, St. 3. p. 206.

z) ebend. p. 210.

a) Da aber von dem Eigenthum des Dorfes nichts ausdrücklich verordnet ist, so scheint dasselbe Imperator vorbehalten zu haben. Ausser, daß das Dominium zu Lenz der Ritterschaft überlassen ist: welches sich daher muthmassen läßt, weil ihr durch ein Reskript von 31. Mai 1775. anbefohlen ist, die Investitur zu empfangen. Siehe Merkwürdigkeiten *Vol.* 1. *p.* 278. R. St. Handb. *T.* 1. *p.* 147.

b) Die Ritterschaft hat Nachricht eingeschickt, daß man nicht alle Einkünften von Lenz zur Erhaltung des Costanzer Instituts nöthig habe. Siehe 12. Reichshofraths Gutachten, *p.* 110.

c) Merkwürdigkeiten ꝛc. *l. c.* R. St. Handb. *l. c. p.* 143. 146. Der Reichsritterschaft *T.* 2. *p.* 711. f. 12. Reichshofraths Gutachten p. 137. f.

d) 12. Reichshofraths Gutachten, *p.* 144.

e) Nach dem Concluso vom 21. März des Jahrs 75. Siehe Merkwürdigkeiten *V.* 1. *p.* 278. und von 28. Nov. desselben Jahrs. Aus welchem leztern man siehet, daß der Kaiser für billig gehalten habe, die Zinse von denen angelegten Kapitalien in Lenz zu verringern, und welche der Kirche gelehnt waren, die Helfte ihr zu erlassen, für

Daß aber die Einrichtung mit diesem Dorfe und seinen Angelegenheiten noch nicht ganz zu Stande gebracht sey, vermuthe ich daher, weil noch in diesem Jahre im Jänner und Jun. Reichshofrathsdecrete wegen dieses Dorfes ergangen sind.

für andere Kapitalien aber, welche das Costanzer Collegium in andern Territorien angelegt hatte, sollte die Ritterschaft nach dem bemerkten Concluso von 28. Nov. Sorge tragen, daß sie fromm und löblich in denselben Territorien angewendet würden. Merkwürdigkeiten l. c. p. 195. R. St. Handb. l. c. 12. Reichshofraths Gutachten, p. 139.

§. 52.

Streitigkeit wegen des Ritterguts Ebenung, das dem Baadischen Collegium gehörte.

Das Rittergut Ebenung liegt bei Steinbach einer Badischen Landstadt, und gehört dem Canton Neckar, der um den Fluß Neckar, den Schwarzwald und der Ortenau sich erstreckt. Das Collegium zu Baden, das von Marggraf Wilhelm, einem für die Ausbreitung der katholischen Religion in seinen Landen sehr beforgten Herrn, gestiftet worden ist, hatte es im Besiz. Als nun nach erloschenen Jesuiter Orden, die Ritterschaft in ihrem und des Kaisers Namen von dem Gute Besiz genommen hatte: so kam der Marggraf, der dafür hielt, ein in seinem geschlossenen Territorio gelegenes Gut, das selbst von dem Gelde der Baadischen Stiftung erworben wäre, gehörte mit Recht ihm zu, und vertrieb also die Ritterschaft aus desselben Besize f) und nahm es mit Gewalt für sich. Aber der Reichshofrath mißbilligte das Unterfangen, und befahl durch ein Decret von 19. Oct. 1773. dem Marggrafen, das Gut wieder herauszugeben. g) Und da er nicht lange hernach dem Decrete Folge geleistet; so erhielt er den 14. Dec. dieses Jahr ein anders Decret, darinnen ihm befohlen wurde, weil es die kaiserliche

f) Siehe von dieser Streitsache Moser in der Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, St. p. 210. und in den 12. Reichshofraths Gutachten, p. 24. f.

g) Joh. Christ. Sachs in der Einleitung in die Geschichte der Marggrafschaft Baaden, p. 3. p. 343.

Absicht sey, das Gut so anzuwenden, wie es zu Erhaltung der frommen Endzwecke, zu denen das Badische Collegium gestiftet sey, erfordert werde: so sollte er anzeigen, in wie weit er zu Erreichung dieser Endzwecke die Einkünften des Guts bedörfe. Da nun darauf der Marggraf benachrichtete h) daß er, zu Einrichtung des Schul- und Kirchenwesens von den Gütern des erloschenen Ordens nach dem kaiserlichen Willen, vermuthlich auch das Rittergut nöthig haben möchte: so wurde es ihm durch ein Concluſum von 7. Sept. 1775. i) mit dem dominio privato eingehändigt, doch mit der Bedingung, daß es nicht zu anderm Gebrauch verwendet werde.

h) Daß der Marggraf katholische Commissarios ernannt habe, welche bedacht seyn sollten, die Güter der Jesuiten in seinen Landen auf die beste Art anzuwenden, habe ich aus Mosers N. St. Handb. T. 2. p. 473. ersehen.

i) Siehe daselbst l. c. p. 471. Neueste Merkwürdigkeiten, T. 2. p. 101.

§. 53.

Von dem Rechte katholische Pfarrer in der Grafschaft Bentheim zu setzen, welches das Jesuiter Collegium in Münster vormals unter dem Titul einer Mission hatte.

Das einige ist noch übrig, daß ich noch mit wenigem von dem besondern Rechte handle, welches das Jesuiter Collegium zu Münster unter dem Titul einer Mission ausübte, vermöge dessen sie in einigen Bentheimischen katholischen Kirchen, Pfarrer sezten; ob nun dieses Recht dem Grafen von Bentheim oder dem Bischoffe von Münster gehöre? Dem Collegio wurde durch die Gütigkeit des Grafen Ernst Wilhelm 1687. aufgetragen, daß es zwei Ordens Glieder schicken sollte, welche als Missionarien in denjenigen Kirchen, die er in Bentheim und Schuttendorf zum Besten der katholischen Religion gestiftet und begabet hatte, den Gottesdienst halten, und dafür vom Grafen das Salarium empfangen sollten. Bei Aufhebung des Ordens legten nun die Missionarien weder den Ordenshabit ab, noch unterliessen sie die Haltung des Got-

tes-

tesdienstes, k) doch suchte der Bischof von Münster, weil er in die Rechte des Collegiums getretten war, sich das Recht zuzueignen, diese Pfarren im Bentheimischen zu vergeben. Damit aber unser König der die Grafschaft als einen Pfandschilling inne hat, dem Grafen in seinen Rechten nichts vergebe, so hat er diesen Weg eingeschlagen, daß er zwar die Pfarrer, aber unter einem neuen Titul, als Sekular Priester, ihr Amt fortsezen ließ, aber durch sein Ansehen auch bewirkte, daß sich der Bischof kein Recht auf die Pfründen anmassete. Um nun hievon auch unser Urtheil zu sagen, weil durch die Aufhebung des Ordens ihre Instituta, Aemterverwaltungen und alle Geschäfte sowohl, als alle Rechte und Befugnisse, auf welche jene sich gründen, zu Ende gegangen sind: so muß auch sowohl das Recht des Münsterischen Collegii, durch die Grafschaft Bentheim eine Mission l) anzuordnen und zu haben, als auch der Anspruch auf Verwaltung der Missionsgeschäfte erloschen seyn. Denn dieses Recht, das nichts anders einschliesset, als die Macht einige aus dem Collegio zu senden, welche in der Grafschaft statt der Missionarien

k) Vielleicht haben die Missionarii in der Absicht ihr Amt fort verwaltet, daß sie erwarten wollten, was der Pabst wegen der Jesuiten Missionen beschliessen würde. Denn er hat in dem Aufhebungsbreve also davon verordnet: was die heiligen Missionen belangt, so wollen wir von ihnen eben das verstanden haben, was wir von Unterdruckung des Ordens selbst verordnet haben; behalten uns aber bevor, solche Mittel zu bestimmen, wodurch die Bekehrung der Heyden, und die Aufhebung des Zwispalts leichter und sicherer erhalten und bewirkt werden kan. Siehe Sammlung der merkwürdigsten Schriften die Aufhebung des Jesuiter Ordens betreffend. p. 42. Aber diese Vorschrift kan in einem evangelischen Lande um so weniger Kraft haben, da nicht einmal unter den katholischen Fürsten eine päbstliche Verordnung angenommen wird, welche ihrer Landeshoheit nachtheilig seyn könnte, und daher vermög der Concordaten und andern Reichsgeseze alle Kraft verliehrt.

l) Da es zweierlei Missionen gab, unter den Christen und unter den Unglaubigen; so wurden unter jenen nach der Erklärung Pelizars in Manuali regular. T 2. tr. 8. c. 11. n. 75. verstanden, das Herumwandern der Regularen mit Einstimmung der Superioren, durch allerlei Kirchensprengel, um geistliche Geschäfte zu verwalten.

rien Gottesdienst halten sollen, muß man nicht für ein jus Patronatus halten, m) welches da es nicht an den Jesuiter Orden verknüpft gewesen, mit seiner Aufhebung gar nicht mit erstorben ist. Gesezt aber auch, man wollte es für ein solches Recht halten, so könnte es doch nicht nach dem §. 47. des Osnabrückischen Friedens beurtheilt werden: weil es das Collegium erst nach der Entscheidungszeit erhalten hat. Es muß vielmehr nach erloschenen Orden, dem Grafen das Recht Pfarrer zu sezen, ohne allen Zweifel jezt, da die Gesellschaft, die es unter der Form einer Mission ausübte, aufgehoben ist, aus eben dem Rechtstitul zukommen, aus welchem er es vormahls gebraucht hat, da er es durch die Stiftung und Begabung der Kirche erwarb. Dann aus dem Diöcesrecht kan man doch keinen Grund herleiten, wodurch sich ein Bischof zueignen könnte, in einem evangelischen Lande, das einen katholischen Fürsten hat, einen Pfarrer von derselben Religion zu ernennen. Denn wenn es nicht durch die Besizung im Entscheidungsjahre Kraft bekommt; so hat es offenbar gar keine Kraft, wenn gleich der Fürst nach dieser Zeit zur katholischen Religion übergegangen ist. (§. 15.)

m) c. 25. X, de jure Patronatu.

Anhang.

Anhang.

Damit wir demjenigen, was wir bisher nach Vermögen vorgetragen haben, etwa noch Ansehen und Beifall gewinnen: so theile ich zum Beschlusse zwei Responsa von Böhmern mit, die er theils für sich, theils im Namen der Juristischen Facultät verfertigt hat, wodurch insbesondere der Grund des 2ten und 3ten Theils dieser Abhandlung bestätiget und erläutert wird:

I.

Rechtsgutachten

das Recht des Fürsten von Waldeck, in Ansehung der Einziehung, des dem ausgegangenen Jesuiter-Collegio zu Paderborn zugehörigen, und in der Grafschaft Pyrmont gelegenen Luyderwalds betreffend.

Ist das vormalige Closter Falkenhagen, dessen Güter dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn zu verschiedenen Zeiten, nach Maßgebung der, in Fabers Staats-Canzlei T. IV. p. 570. enthaltenen Nachricht, acquiriret worden, unter der gräflich Lippischen Hoheit, und in dem Kirchsprengel des Bischofs zu Paderborn gelegen; und hat dazu unter andern ein Wald, der Luydenberg genannt, gehöret, welcher nebst verschiedenen Ländereyen, wovon es jährlich gewisse Gefälle zu erheben gehabt, in dem ungezweifelten Territorio der Grafschaft Pyrmont situiret ist.

Schon seit vorigem Jahrhundert hat das Jesuiter-Collegium zu Paderborn, wie Acta publica ergeben, die Grafen zur Lippe wegen des halben Closters Falkenhagen, und zugleich wegen des vorgedachten Luydenbergs, bey dem kaiserlichen Reichshofrath besprochen und ist dieser langjährige Rechts-Streit allererst untern 15. Merz 1720. durch einen gütlichen Vergleich dahin beygelegt worden, daß der damahls regierende Graf Simon Henrich Adolph Graf zur Lippe-Dettmold das halbe Closter Falkenhagen, nebst vorgedachtem Luydenberg, und dessen Zugehör

dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn gegen eine Vergütung von 15000. Rthlr. erb- und eigenthümlich abgetreten, und alles Rechts und Anspruchs daran, für sich und seine gräflichen Erben und Nachkommen sich gänzlich begeben.

Als nunmehro der Jesuiter-Orden gänzlich aufgehoben worden, hat der Durchlauchtigste Fürst zu Waldeck, jenen, in der Grafschaft Pyrmont gelegenen Luydenberg, nebst Zubehör, Kraft Landeshoheitlicher Rechte den 3. Nov. 1773. vor Notarien und Zeugen in Besiz nehmen lassen.

Jedoch diese Besiz-Ergreifung ist sowohl von dem Bischof zu Paderborn, als auch von der Gräflich Lippischen Regierungs-Canzley zu Dettmold, aus verschiedenen Gründen angefochten worden.

Und ob man zwar Paderbornischer Seits vornemlich in adj. sub. B eingestanden, daß die Jesuiten zu Paderborn allererst vor 50. Jahren den Luydenberg acquiriret; so hat man sich jedoch auf den §. 26. und 47. Art. V. Instr. Pac. beziehen, und daraus behaupten wollen, daß das Jesuiter-Collegium zu Paderborn, nebst dem ihm zugehörigen Kloster Falkenhagen, und allen dessen Zubehörungen nach Ausgang des Jesuiter-Ordens, dem Herrn Bischof zu Paderborn, tamquam Episcopo dioecesano, zur Friedensschlüssigen Disposition anheim gefallen sey. In Rücksicht der mehreren von Seiten des Hochstifts Paderborn in der Anlage sub B angezogenen Gründe entstehen nunmehr folgende Fragen:

Erste Frage:

Ob der §. 26. und 47. Art. V. Instr. Pac. auch auf die streitigen Güter mit zu deuten sey, welche von dem Jesuiter-Collegio zu Paderborn allererst im Jahr 1720. acquiriret, und also von demselben im anno decretorio realiter nicht besessen worden?

Ob nun wohl 1) in dem Fall, da ein geistlicher Orden in Katholischen Klöstern untergehen würde, schon in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 26. der Katholischen Obrigkeit die Verfügung überlassen, und namentlich verordnet worden: vt tunc Magistratui Catholicorum liberum sit, ex alio ordine nouos religiosos substituere; und diese Verordnung nicht allein auf alle Katholische Klöster ohne Unterscheid ihrer Lage, wenn sie gleich in den Landen eines Evangelischen Reichs-Standes befind-

findlich sind, gerichtet ist, sondern auch von Gütern auswärtiger Katholischer Klöster, welche in Herrschaften eines evangelischen Landesherrn gelegen sind, nach billigmässiger Auslegung des Westphälischen Friedens-Schlusses um so mehr zu verstehen ist, als ein gleiches in dem ähnlichen Fall von den auswärtig belegenen Gütern eines evangelischen Klosters in §. 25. Art. V. Instr. Pac. versehen worden, diese Auslegung des Westphälischen Friedens aber auf die Gleichheit der Rechte beider Religions-Theile mit Bestand gegründet werden kann:

Hiernächst 2) diese Verordnung, ohnerachtet dabey nur der Klöster und deren Güter, so beyde Religions-Theile den 1. Jan 1624. würklich besessen, gedacht wird, dennoch ebenfalls bey Gütern, so einem Kloster nachhero durch einen Rechtsbeständigen Titul erworben worden, die Anwendung zu gewinnen scheinet, indem zu solcher auszudehnenden Auslegung folgende Gründe eintreten;

Daß 3) der Sinn und Verstand der ganzen Friedens-Unterhandlung dem Ansehen nach dahin gegangen sey, daß beyde Religions-Theile einander die geistlichen Güter, sie mögen im Entscheidungsjahr würklich besessen, oder nachgehends auf eine rechtsbeständige Weise erworben seyn, auf ewig versichern wollen;

Daraus aber 4) die Folge sich ergebe, daß katholische geistliche Güter den Katholischen eben so wenig, als protestantische geistliche Güter den Protestanten, jemals entzogen, noch unter irgend einem Vorwand, folglich auch nicht aus Landeshoheitlichen Befugnissen in Anspruch genommen werden können;

Bey diesem allen 5) nicht minder die Verordnung des V. Art. §. 47. Instr. Pac. in Erwegung kommt, vermöge deren die Güter und Einkünfte der Klöster, quae in futurum concident, demjenigen Herrn, worunter das Kloster belegen, auch fernerhin verabfolget werden sollen;

Davon aber 6) die Anwendung auf gegenwärtigen Fall dahin zu machen seyn dürfte, daß, weil das ehmalige Jesuiter-Collegium in der Stadt Paderborn gelegen, dem Herrn Bischoff zu Paderborn auch die Verfügung über den Luydenberg, als über ein dahin gehöriges Pertinenzstück auf gleiche Weise zustehen müsse:

Dieweil aber und dennoch 1) die in dem Westphälischen Frieden enthaltene Verordnung von den Mediat geistlichen Gütern beyder Religions-Theile auf deren am 1. Jänner 1624. gehabten Besiz im §. 25. 26. Art. V. ausdrücklich eingeschränket, und dieser Besiz im §. 25. bey mediat geistlichen Gütern, so evangelische Reichsstände, und hinwiederum im §. 26. bey mediat geistlichen Gütern, so katholische Reichsstände am Entscheidungstage in würklichen Besiz gehabt, zum Grunde geleget, und ausdrücklich verordnet worden: ut omnia monasteria, quae die prima Januarii Anno milleſimo ſexcenteſimo quarto Catholici realiter poſſederunt, poſſideant et ipſi ſimiliter, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea ſita ſint; und bey diesen in evangelischen Landen belegenen Klöstern theils nur dahin die Vorsehung geschehen: ne in aliorum religioſorum Ordines, quam quorum regulis primitus dicata ſunt, commutentur, niſi talium religioſorum ordo plane interciderit, theils in solchen Fall bedungen worden: vt magiſtratui Catholicorum liberum ſit, ex alio Ordine nouos religioſos ſubſtituere;

So dann 2) aus diesem in seinem vollen Zusammenhang vorgelegten Inhalt des §. 26. sich ungezweifelt ergibt, daß, weil blos allein von Klöstern, so Katholische in dem Entscheidungsjahr und Tage in reali poſſeſſione gehabt, geordnet worden, die dabey von den in protestantischen Landen gelegenen Klöstern, nebst der zugleich der Ordensveränderung halber gemachten Verfügung, und der in solchem Fall vorbehaltenen Wiedereinsezung neuer Ordensleute, von keinen andern Klöstern, als welche katholische Reichsstände am besagten Tage des Entscheidungsjahres im würklichen Besiz gehabt, gemeinet und geordnet worden;

Folglich 3) diese in der massen eingeschränkte Verordnung auf Klöster, und deren Güter, so Catholici am ersten Tage des Entscheidungsjahres realiter nicht beſeſſen, durch keine Art der Auslegung sich ausdehnen läßt, da ein unter bestimmter Einschränkung ertheiltes Gesez eine solche Auslegung, wodurch dasselbe für allgemein und in einem ohne Einschränkung lautenden Verstand angenommen wird, deshalb nicht erleidet, weil diese mit der festgesezten Einschränkung, und daher mit der Absicht des Gesezes selbst streitet;

Besonders wenn 4) wie im gegenwärtigen Fall, der rechtliche Grund der ganzen Verordnung in der beygefügten Einschränkung beruhet;

het; immaſſen bey dem Friedens-Schluß beyde Religions-Theile über eine allgemeine Norm und Richtſchnur in Anſehung der geiſtlichen Güter mit einander übereingekommen, und dazu das, in dem ganzen Friedens-Schlus zur allgemeinen Norm angenommene Entſcheidungsjahr, und zwar noch genauer der am 1ſten Jänner darin gehabte Beſiz, ſowohl bey den Reichsunmittelbaren geiſtlichen Gütern §. 14. Art. V. Inſtr. Pac. als auch bey den in Frage ſtehenden unmittelbaren Gütern, in der maſſen feſtgeſtellet worden, daß ſolcher der einzige Grund des Friedensſchlüſſigen Vergleichs, und der darnach erfolgten Wiederabtretung und der künftigen Obſervanz ſeyn ſollte; wie ſolches die deutlichen Worte der in Frage ſtehenden Hauptſtelle des §. 25. Art. V. Inſtr. Pac.

Vnicum ſolumque hujus transactionis, reſtitutionis, obſeruantiaeque futurae fundamentum ſit dies 1. Jan. 1624. habita poſſeſio, irritis prorſus exceptionibus, quae ex introducto alicubi locorum exercitio interimiſtico, vel anterioribus aut ſecutis pactis, generalibus aut ſpecialibus transactionibus, vel litibus motis cauſisue deciſis, vel etiam decretis, mandatis, reſcriptis paritoriis, reuerſalibus, litis-pendentiis vel aliis quibuscunque praetextibus et rationibus deſumi poſſet;

auſſer allen Zweifel ſezen;

Und wie 5) auf dieſe Norm die ganze Verordnung des §. 26.: vt omnia monaſteria quae Catholici die 1. Jan. 1624. realiter poſſederunt, ſimiliter poſſideant, geſtellet iſt, auch dieſes aus der Norm der Poſſeſſione reali angeführten wörtlichen Beſtimmung, und aus dem auf obiges ſich beziehenden Ausdruck: ſimiliter, ſich klar ergibt; ſcilicet vt habita dicto anno dieque poſſeſſio ſolum et vnicum fundamentum ſit reſtitutionis obſeruantiaeque futurae; non attentis vllis exceptionibus;

HENNINGES in Medit. ad Inſtr. pac, Art. V. §. 26. p. 397.

ſo auch die darin enthaltene Verordnung von geiſtlichen Gütern, bey welchen dieſes Normativ nicht eintrift, und welche Catholici am erſten Jänner des Entſcheidungsjahres im würklichen Beſiz nicht gehabt, ſich nicht erklären läßt;

So billig sonst 6) die Auslegung ist, nach welcher die Verordnung des §. 26. auch von Gütern, so auswärtige katholische Klöster in protestantischen Landen im Entscheidungsjahr besessen, zu verstehen, ohnerachtet von diesem Fall nicht, sondern von monasteriis, in A. C. Statuum territoriis sitis, daselbst Erwehnuug geschehen; dennoch diese Erklärung die Gränzen aller Auslegung überschreiten würde, wenn sie, gegen den Inhalt des §. 26., auf Güter, welche ein auswärtiges katholisches Kloster in dem Lande eines evangelischen Reichsstandes am ersten Tage des Entscheidungsjahres im würklichen Besiz nicht gehabt, gezogen werden sollte; welches der gegenwärtige Fall ist, da das Jesuiter-Collegium in der Stadt Paderborn den, in der Grafschaft Pyrmont belegenen Luydenberg im besagten Jahr nicht besessen, sondern erst im Jahr 1720. solchen erworben;

Aus diesen allen aber 7) die vorhin n. 2. 3. und 4. angebrachte Zweifelsgründe sich erledigen, indem zwar für eine Grundwahrheit zu halten, daß beyde Religions-Theile nach den wahren Sinn des Westphälischen Friedens-Schlusses, die im Entscheidungstag und Jahre würklich besessene geistliche Güter einander ewig versichern wollen; daher auch eben so gewis ist, und ebenfalls eine Grundwahrheit ausmachet, daß geistliche Güter, so allererst nach dem Westphälischen Frieden von einem oder andern Religions-Theil erworben sind, keinen Gegenstand des Friedens-Vergleichs abgeben, als wodurch entweder causae amnestiae, oder causae grauaminum verglichen werden; worunter neuerlich acquirirte Güter nicht gehören, diese auch weder unter der Verordnung des Westphälischen Friedens, noch auch unter der darin bey geistlichen Gütern festgestellten Norm und vnico fundamento futurae obseruantiae begriffen sind;

Ferner 8) nicht minder für eine Grundwahrheit anzusehen, daß dergleichen neu erworbene geistliche Güter unter der Verordnung der gemeinen Rechte stehen, und durch diese eben sowohl die Privatrechte eines Klosters gegen jedweden Eingriff bedeckt, als hinwiederum die landeshoheitlichen Rechte in den dahin gehörigen Fällen darauf gegründet sind;

Wohl folglich 9) unter geistlichen Gütern, welche der Westphälische Friedens-Schluß beiden Religions-Theilen versichert, und unter geist-

geistlichen Gütern, welche in dermassen nicht versichert sind, sondern unter der Verfügung gemeiner Rechte verbleiben, der selbst redende Unterscheid obwaltet; und bey diesen aus dem Friedens-Schluß keine rechtliche Hindernis eintritt, die landesherrliche Rechte über Güter eines auswärtigen Closters auszuüben;

Endlich so viel 10) die Verordnung des §. 46. und 47. Art. V. Instr. Pac. betrifft, diese, dem wörtlichen Inhalt nach, von Renthen und ähnlichen Gefällen handelt, welche Reichsständen Augspurgischer Confession von wegen ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Stiftungen aus katholischen Landen gebühren, und in deren Hebung und Besiz sie am 1. Jänner 1624. gestanden, dabey auch ferner verordnet ist, daß diese nicht allein in dem Fall, da dergleichen Stiftung aufrecht erhalten worden, wovon der §. 46. redet, sondern auch in dem Fall, da dieselbe Stiftung nach dem 1. Jänner 1624. ausgegangen seyn würde, oder noch künftig ausgehen dürfte, nach wie vor dem domino destructi monasterii, seu loci, in quo id situm est, nach Inhalt des §. 47., ausgezahlet werden sollen; In beyden Fällen also von Gütern und Gefällen, in quorum possessione vel quasi percipiendi anno 1624. d. 1. Ian. fuerunt, nach dem §. 46 geredet, und hinwiederum der fernerhin zugestandenen Ablieferung halben §. 47. hinzugefüget ist, daß sie den Ständen Augspurgischer Confession ausgezahlt werden sollen, qui anno 1624. die 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt;

Solchemnach, wenn 11) diese nur in Ansehung der Güter und Gefälle evangelischer Stiftungen geordnete Verfügung, nach dem Grundsaz der unter beyden Religions-Theilen geltenden gleichen Rechte, auch auf die daselbst nicht benannte Güter und Gefälle angewendet werden soll, welche katholische Reichsstände in Ansehung ihrer Stiftungen aus protestantischen Landen zu erheben haben, wie solche Auslegung auch von *HENNINGES loc. cit. ad Art. V. §. 47. p. 696.* gebilliget worden; dabey eben sowohl vorgedachte Bestimmung und Einschränkung, daß Catholici den 1. Jänner in deren Besiz und Hebung gestanden, nothwendig zum voraus zu sezen ist, weil solches den Ständen Augspurgischer Confession anders nicht, als unter dieser Einschränkung, ausdrücklich zugestanden worden; und hiebey hinwiederum alle vorher bey dem §. 26. Art. V. Instr. Pac. angeführte Gründe die Richtigkeit und Gewisheit des Grundsazes erhörten, daß nur diejenigen Klö-

ſter und Stiftungen, ingleichen nur diejenigen in auswärtigen Landen gelegene Kloſter-Güter und Gefälle, in deren Beſiz beyde Religions-Theile am 1. Jänner 1624. geſtanden, durch den Friedens-Vergleich verſichert worden;

Aus ſolchen aber 12) im gegenwärtigen Fall die Folge von ſelbſt ſich ergiebt, daß, weil der in der Grafſchaft Pyrmont gelegene Luydenberg nebſt deſſen Zubehörungen, dem Jeſuiter-Collegio in der Stadt Paderborn erſt vermittelſt, des mit dem Grafen zur Lippe-Dettmold unterm 15. Mart. 1720. geſchloſſenen Vergleichs erworben worden, dieſes Grundſtück unter diejenigen Güter gehöret, bey welchen die Verordnung des §. 26. und des §. 47. Art. V. Inſtr. Pac. in keine Anwendung gezogen werden kann?

Als halten wir den Rechten nach dafür: daß der §. 26. und §. 47. Art. V. Inſtr. Pac. nur allein von ſolchen geiſtlichen Gütern der Klöſter und Stiftungen verordnet, in deren wirklichen Beſiz beyde Religions-Theile den 1. Jänner 1624. geſtanden, wohl folglich auf die ſtreitigen Güter, welche dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn allererſt im Jahr 1720. acquiriret, und welche dahero von demſelben in anno decretorio realiter nicht beſeſſen worden, mit Rechts-Beſtand nicht gedeutet werden kann.

Zweyte Frage.

Ob nicht der ſtreitige Luydenberg cum appertinentiis ad adeſpota zu referiren, mithin dem Durchlauchtigſten Fürſten von Waldeck vi ſuperioritatis territorialis zu freyer Diſpoſition anheim gefallen ſey?

Ob nun zwar 1) der in Frage ſtehende Luydenberg mit dem Jeſuiter-Collegio zu Paderborn durch die von demſelben Anno 1720. geſchehene Acquiſition als ein Pertinenzſtück vereiniget worden, gleichwohl Sr. Fürſtlichen Gnaden, der Biſchof zu Paderborn, nach erfolgter Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, zur Einziehung des Jeſuiter-Collegii, als der Hauptfundation, für berechtiget zu halten, und daß daher zur Einziehung dieſes dazu gehörigen Pertinenzſtückes eine gleichmäſſige Befug-

nis eintrete, es das Ansehen haben dürfte: cum accessorium sequatur suum principale;

Ueberdem 2) das Jus dioecesanum der Regul nach, und so lange keine Exemtion geschehen, auf alle in der Diöces gelegene Klöster und deren Güter gegründet ist;

c. 8. X. de domib. relig.

Folglich, daß ex jure dioecesano vielmehr ein vorzügliches Recht, über geistliche Güter eines eingegangenen Klosters und Collegii zu disponiren, herzuleiten, als solches dem jure territoriali beyzulegen sey, es den Anschein gewinne;

Dieweil aber und dennoch 1) die Güter des Jesuiter-Ordens schon überhaupt, nach der befreyten Verfassung dieses Ordens, von der Gerichtsbarkeit und dem jure dioecesano Ordinariorum quorumcunque befreyet, und ausgezogen worden; wie davon sowohl die bulla Pauli III. vom 15. Nov. 1549. welche im

Corpore Institutorum Societatis Jesu Vol. I. p. 21. ex edit. de anno 1792.

befindlich ist, in den Worten:

Ipsam societatem et vniuersos illius socios et personas, illorumque bona quaecunque ab omni superioritate, jurisdictione et correctione quorumcunque Ordinariorum eximimus et liberamus ac sub nostra et praefatae sedis protectione suscipimus:

als auch das jüngste päbstliche Breve die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend vom 25. Jul. 1773., welches in der

Sammlung der Schriften die Aufhebung des Jesuiter-Ordens betreffend P. I. p. 8.

nach der Grund-Sprache eingerücket ist, in den Worten:

Idem Paulus, Praedecessor noster, pluribus atque amplissimis priuilegiis eandem Societatem donauit — — ac praeterea Societatem ipsam ac vniuersos illius socios et personas, illorumque

bona quaecunque ab omni ſuperioritate, jurisdictione, correctione quorumcunque Ordinariorum exemit, et vindicavit, ac ſub ſua et apoſtolicae Sedis protectione ſuſcepit,

das Zeugnis geben;

Folglich 2) die Güter dieſes Ordens von der Beſchaffenheit ſind, daß, während des noch ſtehenden Ordens, kein Biſchof oder andrer Ordinarius ein, auf die Gerichtsbarkeit oder Diöceſanrecht ſich beziehendes Recht an denſelben auszuüben vermocht, mithin noch weniger bey dem Ausgang des Ordens einen Anſpruch auf ſelbige daraus zu begründen vermag;

Immittelſt 3) die dieſem Orden zugehörige Temporalia nichts deſto weniger unter der Landeshoheit eines jeden Landesherrn, unter welchem ſie gelegen, nach Art und Eigenſchaft aller, auch von geiſtlichen Corporibus erworbenen Güter verbleiben, und Kraft derſelben auch bey erfolgten Untergang des Ordens das landeshoheitliche Recht auf die Einziehung und Verfügung über die demſelben ehemals zugehörige Güter allein fundiret werde;

Immaſſen nunmehro 4) dieſe Ordens-Geſellſchaft mit allen ihren Collegiis in dem jüngſten päbſtlichen Breve pro Societate penitus extincta et ſuppreſſa erkläret iſt, ſie dadurch das jus perſonae moralis verlohren, und die ihr, als einer Societät, zugehörige Güter erledigt und herrnlos worden; indem die Rechte ſelbſt dergleichen Untergang einer Vniuerſitatis, in Anſehung der rechtlichen Würkungen, dem gänzlichen Abſterben gleich achten, quod, vbi deſinit eſſe univerſitas, quaſi morte deſinat habere jura,

L. 21. D. *quib. mod. vſusfruct. amittatur.*

et quod idem obtineat in eccleſiis et collegiis deſtructis, quae pro mortuis habentur.

GAIL. lib. 2. obſ. 26. n. 1. 2.
SIXTINVS de regalib. lib. I. c. 6. n. 45.

Ferner 5) der Untergang eines jeden Jeſuiter-Collegii und deren Rechte von der Beſchaffenheit iſt, daß niemand weder in der Societät, weil dieſe gänzlich ſupprimiret iſt, noch auch auſſerhalb der Societät ein

ein Anſpruch oder jus ſuccendi in bona aliorum zuſtehet, weil ihre ſämmtliche Güter von der Gerichtsbarkeit und ſuperioritate Ordinariorum befreyet und ausgezogen ſind, endlich auch der päbſtliche Hof aus dem unmittelbaren geiſtlichen Schuz, worunter dieſe Güter geſtanden, weder eine davon nicht abhangende Diſpoſition ſich zuzueignen vermocht, noch auch derſelben, wie der ganze Inhalt des Breve ergiebet, ſich unterzogen;

Wohl folglich 6) die Güter der ausgegangenen Jeſuiter-Collegiorum im vollen Rechtsverſtand als bona vacantia et adepta anzuſehen, auf welche ſo wohl nach den Gründen des allgemeinen Staatsrechts, als auch nach den gemeinen Rechten in Deutſchland, das Recht des Landesherrn gegründet iſt, ad quem pertinet jus occupandi bona vacantia.

L. 4. C. de bonis vacant. II. F. 26.

PFEFFINGER in Vitriar. illuſtr. tom. III. p. 1513.

Wie denn 7) nach dieſen Grundſätzen nicht allein auswärtige katholiſche Regenten in Frankreich, Spanien und Portugall bey der erſtern aus landeshoheitlicher Macht in ihren Reichen geſchehenen Unterdrückung der Jeſuiter-Collegien die alleinige Diſpoſition über deren vormahlige in ihren Reichen befindliche Güter ſich zugeeignet, ſondern auch nach der vom päbſtlichen Hofe neuerlich verhängten gänzlichen Aufhebung dieſes Ordens, theils auswärtige katholiſche Staaten, als die Republick Pohlen, und die Staaten von Italien, theils im Deutſchen Reich der kaiſerliche Hof, und katholiſche geiſtliche und weltliche Reichsſtände zu der hoheitlichen Verfügung über die Güter des eingegangeuen Ordens ſich berechtiget gehalten; indem die Güter des aufgehobenen und unterdrückten Ordens aufgehöret geiſtliche Güter zu ſeyn, hergegen unter das landesherrliche Recht gefallen, nehmlich unter dasjenige Recht, quod cuique Statui immediato ratione territorii et ſuperioritatis in negotio religionis competit Art. V. §. 30. in f. *Inſtr. Pac. Osn.* Art. VIII. §. 1. eod.

Imgleichen 8) aus eben demſelben Grund dem regierenden Herrn Fürſten und Biſchoffen zu Paderborn die Landes-Fürſtliche Befugnis, das in der Stadt Paderborn geſtandene Jeſuiter-Collegium einzuziehen, und darüber zu verfügen zugeſtanden;

Solchemnach 9) auch bey dem zu demselben Collegio vormahls gehörigen und in territorio Pyrmontano gelegenen Luydenberg und dessen Zubehörungen keine andere als landesherrliche Rechte eintreten, kraft deren der durchlauchtigste Fürst zu Waldeck zur alleinigen Verfügung über dieses erledigte Grundstück für berechtiget zu halten;

Und so 10) rat. dub. 1) betrift, der Saz: quod accessorium sequatur suum principale, wohl bey Fällen, da beydes unter einerley Recht stehet, eine Anwendung leidet, hergegen in Fällen, wo das principale und das accessorium verschiedenen Rechten unterworfen ist, sich nicht anwenden läßt; und so wenig aus dem hoheitlichen Recht, so an dem in Territorio befindlichen principali zustehet, ein gleichmäßiges hoheitliches Recht an dem in fremden Landen gelegenen accessorio ausgeübet werden kann, eben so wenig die auf Landes-Fürstlichen Recht beruhende Einziehung des Jesuiter-Collegii auf dessen in fremden Territorio belegene Pertinenzstücke sich begründen lässet; wie denn auch landesherrliche Rechte in ähnlichen Fällen, wo es auf Rechte in Einziehung der Güter ankommt, durch die kaiserliche Kapitulation Art. 21. bedeckt sind;

Endlich 11) ohne ad 2) zu erörtern: ob die Einziehung eingegangener Kloster-Güter ein solcher pars juris dioecesani sey, welcher auch in Ansehung der auswärts gelegenen Güter selbst inter Catholicos exerciret werden könne, darauf in gegenwärtigen Fall aus gedoppelten Gründen es nicht ankommt, weil eines Theils die Güter des Jesuiter-Ordens von dem Diöcesanrecht überhaupt befreyet und ausgezogen worden, andern theils, vermöge der im Westphälischen Friedens-Schluß Art. V. §. 48. festgesezten suspensione juris dioecesani aduersus Status A. C addictos, daraus ein Recht gegen evangelische Reichsstände, und die in deren Landen gelegene Güter nicht angezogen werden kann;

Als geht unsere rechtliche Meinung dahin:

Daß der strittige Luydenberg mit dessen Zubehörungen ad bona vacantia et adepta zu rechnen, und deshalben dem durchlauchtigsten Fürsten zu Waldeck vi superioritatis territorialis zur freyen Verfügung anheim gefallen sey V. R. W.

II.

Rechtliches Bedenken

über die Einziehung der in evangelischen Landen gelegenen Güter auswärtiger Jesuiter-Collegien, so in den Landen eines katholischen Reichsstandes befindlich sind.

§. 1.

Bey der Frage,

Ob nach erfolgter gänzlicher Aufhebung des Jesuiter-Ordens evangelische Landesherrschaften berechtiget seyn, die in ihren Territorien befindlichen Besitzungen, Renthen, Capitalien, und Güter auswärtiger Jesuiter-Collegien eben so, wie die katholische Landesherren dieser leztern mit denen zu selbigen in ihren Landen gehörigen Gütern thun, als bona vacantia einzuziehen, und nach höchst eignen von ihrem Gutbefinden abhangenden Bestimmungen anzuwenden?

kommt es darauf vornehmlich an, ob sie aus Gründen der Landeshoheitlichen Rechte allein zu beurtheilen sey, oder ob eine Verordnung des Westphälischen Friedens eine Anwendung dabey gewinnet.

§. 2.

Daß ein evangelischer Landesherr die im Lande befindliche Güter eines auswärtigen Jesuiter-Collegii kraft landesherrlichen Rechts frey einziehen könne, dazu könnten folgende Gründe angeführet werden. Zuförderst beruhet es 1) ausser Zweifel, daß durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens ein jedes Collegium desselben eine Universität oder moralische Person im Lande zu seyn, auf gleiche Weise aufgehöret, als von einer Stadt gesaget wird, quod desinat esse ciuitas, dum aratrum in eam inducitur.

L. 21. D. Quib. mod. vsusfr. amittit.

Die natürliche Folge davon ist, daß die zu solchen Collegien angelegte Güter keinen rechtlichen Herrn und Besizer mehr haben, und als erledigte Güter anzusehen.

§. 3.

2) Nach der Verfassung des Jesuiter-Ordens sind sowohl sämtliche Glieder dieser Gesellschaft, als auch ihre Güter, von was Art sie seyn mögen, von aller Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Regierung aller und jeden Ordinarien von Pabst Paul III. durch die Bulle vom 15. Nov. 1549. befreyet,

Corpus Institutorum Societatis Jesu Vol. I. p. 21.

und mittelst ihres Ordens Oberhaupts, welchem die omnimoda gubernatio seu superindentia über die allen und jeden Collegien zugeeignete Besizungen, Einkünfte und Renthen beygeleget ist, dem Schuz des Hofes zu Rom unterworfen worden. Aus vorgedachter Ordens-Verfassung ergiebt sich, daß bey dem Ausgang des Ordens kein Ordinarius aus einem Recht der geistlichen Gerichtsbarkeit auf die davon befreyte Güter einen Anspruch machen kann.

§. 4.

3) Die Güter der Jesuiter-Collegien haben die ihnen beygelegte Freyheit, als Ordens-Güter genossen: sie sind hergegen in Ansehung des weltlichen Staats, unter der Hoheit und Schuz der Landesherrschaften geblieben, so wie alle temporalia der Landeshoheit unterworfen sind. Da nun diese, mit dem Ausgang des Ordens, aufhören Ordens-Güter zu seyn, so tritt der Fall ein, in welchem die landesherrliche Rechte auch nach gemeinen Rechten auf bona vacantia gegründet sind.

L. 4. L. 5. C. de bonis vacantibus.

Wenn darnach allein dieser Fall zu beurtheilen ist, so gewinnen die landesherrliche Rechte eine desto sicherere Anwendung, da sie von Seiten der geistlichen Gerichtbarkeit keiner Anfechtung unterworfen sind. Nach diesen Grunsäzen haben selbst katholische Fürsten auswärtiger Reiche sich die Verfügung über die sämtliche Güter dieses Ordens zugeeignet, und

und katholische Reichsstände haben nach gleichen Gründen diese Güter unter landesherrliche Verordnung gezogen.

§. 5.

Wenn gleich 4) unter erblosen Gütern eines privati und unter solchen Gütern, die durch Stiftungen zu öffentlichen Absichten gewidmet sind, in der Ausübung der landesherrlichen Rechte einiger Unterscheid obwaltet, indem jene zwar völlig eingezogen, diese aber sowohl der Billigkeit nach, als auch nach dem in gemeinen Rechten vorkommenden ähnlichen Fall

in L. 16. D. *de vsu et reditu legato.*

zu andern gleichmäßigen und der Stiftung am nächsten kommenden Absichten zu verwenden sind; so betrift dennoch dieses nur die Art der Bestimmung, und ändert das landesherrliche Recht um desto weniger, als selbst diese Bestimmung von landesherrlicher Verfügung, der sie durch die Eröffnung unterworfen worden, allein abhänget.

§. 6.

Die Folge scheinet daher 5) streng zu seyn, daß, da katholische Landesherrn, in deren Landen die Jesuiter-Collegia gelegen sind, die ihnen zugehörige Güter unter die landesherrliche Verfügung ziehen, und sowohl geistliche als weltliche Reichsfürsten hierunter nach landeshoheitlichen Rechten handeln, einem evangelischen Landesherrn, in dessen Territorio die jenen zugehörige Güter, Zinsen und Gefälle gelegen sind, die gleichmäßige landesherrliche Verfügung darüber ohne Unterscheid zustehen müsse, weil hierunter nicht die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit, sondern allein das landesherrliche Recht in Betracht kommt, und dieses in ähnlichen Fällen, wo von Einziehung der Güter, so in den Landen eines Reichsstandes gelegen sind, gefraget wird, selbst durch die kaiserliche Capitulation Art. 20. §. 7. bedeckt ist.

§. 7.

6) Die Verordnung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 26. leidet in der Anwendung auf vorliegende Frage erhebliche Bedenken.

Es

Es heißt daselbst: Omnia qnoque monasteria, et Sodalitia mediata, quae die 1. Jan. Anno 1624. Catholici realiter possederunt, possideant et ipsi similiter, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sita sint; non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur, nisi talium religiosorum ordo plane interciderit. Tum enim magistratui Catholicorum liberum esto, ex alio in Germania ante dissidia religionis exorta vsitato ordine nouos religiosos substituere. Hierin ist von katholischen Klöstern oder andern mittelbaren Sodalitiis die Rede, welche in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, und von katholischen in dem Entscheidungsjahr besessen worden. Wenn nun gleich, wie

HENNINGES in Medit. ad I. P. Art. 26.

angemerket, unter dem Ausdruck *Catholici* in Vergleichung des vorhergehenden §. 25. wo von dem Besiz der Statuum A. C. an solchen Klöstern die Rede ist, katholische Obrigkeit und Reichsstände angedeutet werden: so ist dennoch solches von katholischen geistlichen Reichsständen und Prälaten zu verstehen, und daher leidet diese Stelle keine Anwendung auf Jesuiter-Collegia, so in den Landen evangelischer Reichsstände gelegen sind, weil weder ein katholischer geistlicher Reichsstand sie aus Gründen der geistlichen Gerichtsbarkeit, noch auch ein katholischer weltlicher Reichsstand sie aus Gründen eines hoheitlichen Rechts in Territorio alieno in in dem Entscheidungsjahr hat besizen können.

Dieser Grund, welcher die Jesuiter-Collegia selbst betrift, scheinet nichts weniger bey Gütern eines auswärtigen Jesuiter Collegii, welche in Landen eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, eine gleichmäßige Anwendung zu leiden.

§. 8.

Diese dürften die vornehmste Gründe seyn, welche zur Behauptung der vorliegenden Frage, und für die landesherrliche Rechte in Einziehung der in Lande gelegenen Güter eines ausgegangenen, und in den Reichslanden eines andern katholischen Reichsstandes gestandenen Jesuiter-Collegii überhaupt angeführet werden könnten. Sie würden in voller Stärke eintreten, wenn von einem Jesuiter-Collegio selbst, so in evangelischen Landen befindlich seyn sollte, und von dessen Gütern die

Frage

Frage wäre; bey welchen ein Evangelischer Landesherr der Landesherrlichen Gerechtsamen sich eben sowohl, wie ein katholischer Reichsstand, zu bedienen berechtiget ist. Die gegenwärtige Frage betrift die in evangelischen Landen befindliche Güter eines auswärtigen in katholischen Reichslanden gestandenen Jesuiter-Collegii. Bey diesen muß der Unterscheid zum Grunde gelegt werden, ob ein solches Jesuiter-Collegium in dem Entscheidungsjahr und dessen ersten Tag in dem Besiz dieser Güter gestanden, oder ob diese Güter demselben erst nachhero aus Stiftungen oder aus einem andern besondern Titul zugefallen. Güter der lezten Gattung sind blos nach landesherrlichen Rechten zu betrachten; und sie stehen daher unter der Verfügung des evangelischen Landerherrn, in dessen Lande sie gelegen. Güter der ersten Art fallen unter die Verordnung des Westphälischen Friedens, und stehen unter der Verfügung des Catholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist, welches sie im Entscheidungsjahr besessen.

§. 9.

Dergleichen Jesuiter-Collegia, welche im Lande eines katholischen Reichsstandes befindlich sind, gehören 1) mit den Gütern, welche sie den ersten Jänner 1624 würklich besessen, wo diese auch gelegen sind, unter die Gattung der mediat Klöster und Stiftungen, von welchen der Westphälische Friede Art. V. §. 25. und 26. überhaupt und insonderheit im §. 26. dieses verordnet, vt omnia monasteria fundationes et bona mediata, quae die 1. Jan anno 1624. Catholici realiter possederunt, et ipsi similiter (*perinde et Status Euangelici juxta* §. 25. possideant, vtut in A. C. Statuum territoriis ditionibus (*videlicet cum suis pertinentiis reditibus et accessionibus vbicumque sitis juxta* §. 25.) ea sita sint. In so ferne katholische Reichsstände auch Jesuiter-Collegia, so in ihren Landesherrschaften aufgerichtet worden, nebst den dazu gehörigen Gütern im Entscheidungsjahr in Besiz gehabt, in so ferne bleibet dieser Besiz auf gleiche Weise, wie bey evangelischen Reichsständen, das vnicum solumque futurae observantiae fundamentum.

HENNINGES ad I. P. Art. V. §. 26. p. 397.

§. 10.

2) Diese Verordnung des §. 26. Art. V. I. sezt den Besiz zum Grund, welchen katholische Reichsstände an den in ihren Landen befindlichen Mediat-Stiftungen, und an deren auſſer ihren Land belegenen Gütern gehabt. Nur diejenige Art des Besizes, den ein Reichsstand jure Status an solchen Mediat-Stiftungen hat, kann hierunter verstanden werden, welcher von demjenigen Besiz, den die Stiftung, als ein geistliches Corpus daran hat, wesentlich unterschieden ist. Omnia enim bona mediata, tam ecclesiastica quam secularia, duos habent possessores, vnum, qui pro Statu possipet, et alium, qui pro Subdito. Possessio pro Statu jus territoriale respicit, quo res possessa regitur: possessio pro Subdito dominia aliaque jura priuatorum continet.

HENNINGES ad I. P. Art. V. §. 25. p. 333.

In diesem Rechtsverstand ist nach dem Sinn des Westphälischen Friedens ein katholischer Reichsstand, und zwar unter der Eigenschaft, als Reichsstand, in dem Besiz der in seinem Lande befindlichen Jesuiter-Collegien und der zu diesen gehörigen Gütern, wenn gleich diese in den Landen eines evangelischen Reichstandes gelegen sind. Wenn auch gleich die leztern der Hoheit des evangelischen Landesherrn unterworfen bleiben; so stehen sie dennoch in Rücksicht auf das Collegium, dem sie zugehören, unter den Landesherrlichen Rechten, oder sind nach der Redensart des Instrumenti Pacis, in dem Besiz des katholischen Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist, so wie ein gleiches von den Mediat-Stiftungen, so evangelische Landesherrn in ihrem Lande besizen, in Ansehung derer Pertinenzien, so in katholischen Territoriis liegen, §. 25. verordnet wird. So urtheilet Henninges: quod Catholicorum possessio extendatur ad ea etiam bona, quae in ditionibus A. C. Statuum sita sunt

HENNINGES l. c. p. 397.

§. 11.

Ohnerachtet nun 3) ein Orden zu seyn aufhöret, so ist zwar der Besiz erlediget, den die mittelbare Ordens-Gesellschaft gehabt. Dieses trift aber und ändert nicht denjenigen Besiz, den der katholische Landesherr an dem mediato Sodalitio und allen dessen überall belegenen Gütern

tern gehabt, als denjenigen Besiz, auf welchen in §. 26. cit. allein Rücksicht genommen ist. Deshalb erlaubt die gedachte Verordnung der katholischen Obrigkeit, darüber eine andre Verfügung zu treffen, und andere Orden zu substituiren: Wobey sich die evangelischen Stände nur vorbedungen, daß es keine vom Jesuiter-Orden, sondern von andern vor den Religions-Streitigkeiten angenommenen Orden seyn sollten. Da dieser Fall jezt die Jesuiter-Collegia selbst betrift, so gehöret wohl die Verfügung über deren erledigte Güter, so im Territorio eines evangelischen Reichsstandes gelegen sind, zu den Gerechtsamen des katholischen Landesherrn, in dessen Herrschaft das ausgegangene Collegium befindlich ist.

§. 12.

Noch mehr bestätiget dieses 4) die absonderliche Verordnung des Westphälischen Friedens Art. V. §. 47. wo von dem Recht an den Gütern eines eingegangenen Klosters oder Stiftung gehandelt wird. Reditus etiam nec non decimae, canones et pensiones, A. C. statibus, fundationibus jam destructis et collapsis, ex alienis territoriis debitae, iis exsoluantur, qui anno 1624. die 1. Jan. in possessione perceptionis vel quasi fuerunt. Quae vero ab anno 1624. destructae fuerunt, aut *in futurum concident*, earum pensiones etiam in alienis territoriis domino destructi monasterii seu *loci*, *in quo id situm fuit*, exsoluantur. Diese Verordnung bestimmet ihren wörtlichen Inhalt nach den Fall, daß wenn Stiftungen, so unter einem evangelischen Landesherrn stehen, eingehen sollten, die Renthen und Gefälle, in deren Hebung sie den 1. Jänner 1724. in auswärtigen Territoriis gestanden, dem Herrn des Orts, wo das eingegangene Kloster gelegen, fernerhin ausgezahlet werden sollen.

§. 13.

Zwar ist 5) in dieser Stelle keine Erwähnung der katholischen Klöster oder Stiftungen, und deren Güter und Einkünfte geschehen, so sie aus evangelischen Landen zu erheben haben. Es stehet jedoch diese Stelle des §. 47. in genauer Verbindung mit den §. 45. und 46. und diese drey Paragraphi enthalten einen eignen Absaz, welcher nach dem §. 45.

von den reditibus cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentibus handelt, die sowohl den Klöstern und Stiftungen unter den Ständen der Augspurgischen Confession als unter den Ständen der alten Religion nach Inhalt des Religionfriedens vom Jahr 1555. §. 16. und 21. zugehöret. Was zu dessen Erklärung im §. 46. von Renthen und Gefällen evangelischer Stiftungen, so aus katholischen Landen erhoben worden, geordnet ist, wird daselbst ausdrücklich auf katholische Reichsstände angewendet. Die billige Auslegung bringt es daher mit sich, daß der Inhalt des §. 47. worin der katholischen Klöster und Stiftungen nicht gedacht wird, aus der sonst nach dem Art. V. §. 1. I. P. zum Grunde liegenden vollkommenen und wechselseitigen Gleichheit der Gerechtsamen der Stände beyder Religionen auf gleiche Weise von diesen zu verstehen sey. So urtheilet über diese Stelle Henninges, und schreibet. Fit hic saltem. Protestantium Statuum mentio. Quid igitur juris, si reditus illis debeantur ex territoriis A. C. Statuum fundationibus Catholicorum similter jam destructis et collapsis? Apud me nullum est dubium, quin idem sit judicandum ex paritate religionis. Neque omissio Catholicorum hic fraudi esse potest, ex quo in genere semel placuit, vt in omnibus, de quibus Pax Westphalica aliter non decreuit, inter vtriusque religionis Proceres exacta et mutua aequalitas seruetur, ita quod vni parti justum, alteri etiam sit justum

HENNINGES *ad I. P. Art. V.* §. 47. *p.* 696. 697.

Was daher in dem Fall, da ein auswärtiges katholisches Kloster oder ähnliche Stiftung verfällt und eingehet, bey dessen in der Herrschaft eines evangelischen Reichsstandes belegenen Gütern und Renthen Rechtens ist, das findet eine gleichmäßige Anwendung auf Güter eines eingegangenen Jesuiter-Collegii in der massen, daß diese Güter und Einkünfte der Verfügung des Reichsstandes, in dessen Lande das Jesuiter-Collegium befindlich ist, zu überlassen sind: pei dominum loci enim, in quo destructum monasterium situm est, intelligitur dominus territorii

HENNINGES *l. c. p.* 699.

DECKHERRVS *in Consult. for. P. I. lib.* 1. *c.* 16.

§. 14.

So viel die für die gegenseitige Meynung anfangs angeführte Gründe betrift, so kommt ad 1) in Betracht, daß zwar durch die Aufhebung des Jesuiter-Ordens ein im Territorio eines katholischen Landesherrn befindliches Jesuiter-Collegium das Daseyn verliehret, und der Privat-Besiz, den das Collegium an allen irgendwo gelegenen Gütern gehabt, daran erlediget wird; daß hergegen dadurch der Reichsgesezmäßige Besiz, welchen der katholische Reichsstand daran und an dessen Gütern gehabt, dadurch nicht verändert wird, und daher demselben die landesherrliche Rechte, über das eingegangene Collegium und über dessen auswärtige Güter zu verfügen, unverändert verbleiben. Diese Güter sind also nur bona secundum quid vacantia, nehmlich respectu ipsius Collegii, sie sind aber nicht vacantia respectu domini territori Catholici, in dessen possessione sie nach dem Entscheidungsjahr gestanden.

§. 15.

Aus der Verfassung des Jesuiter-Ordens ergiebet sich ad 2) nur so viel, daß die Verfügung über die eingegangene Jesuiter-Collegia und deren Güter weder zur geistlichen Gerichtsbarkeit noch zum jure dioecesano gehöret. Die dem Orden beygelegte Freyheiten und Exemtiones betreffen hergegen nicht die Landesherrliche Rechte. Nur auf diese wird in dem Westphälischen Frieden Rücksicht genommen, wenn von dem Besiz die Rede ist, worin katholische Reichsstände in Ansehung derer in ihren Landen befindlichen Mediat-Stifter und Klöster und deren Güter aus dem Entscheidungsjahr gestanden.

§. 16.

Die ad 3) 4) und 5) angeführten Gründe beruhen auf Landesherrlichen Rechten, welche in dem Fall die volle Anwendung gewinnen, wenn in Ansehung der Güter das gesezliche Entscheidungsjahr keine Richtschnur geben kann. Im vorliegenden Fall wird zum voraus gesezet, daß von solchen Jesuiter-Collegiis, welche katholische Reichsstände in dem Entscheidungsjahr besessen, und von solchen Gütern die Frage er-

wächset, die nach dem Entscheidungsjahr als Pertinenzien der Jesuiter-Collegiorum anzusehen. Der Reichsgesezliche Besiz, den katholische Reichsstände in ihren Herrschaften an den darin befindlichen Jesuiter-Collegiis und deren überall belegenen Zubehörungen gehabt, enthät den rechtlichen Grund, daß die Landesherrliche Rechte eines evangelischen Reichsstands, die sich auf das jus territorii in Ansehung derer darin belegenen Besizungen oder anderer Renthen eines auswärtigen Jesuiter-Collegii gründen, gegen die Verordnung des Westphälischen Friedens, ihre Kraft verliehren.

§. 17.

So viel ad 6) die bey dem Art. V. §. 26. I. P. erregte Zweifel betrift, so ist darin so wohl von Mediat-Klöstern und Stiftungen, so katholische Reichsstände in ihren Herrschaften besizen, als auch von denen, so sie in den Herrschaften evangelischer Landesherrn besizen, die Rede. In Ansehung der leztern ist zwar offenbar, daß sich kein Fall gedenken lässet, wo ein katholischer Reichsstand ein Jesuiter-Collegium in evangelischen Landen besessen haben könne, weil solcher Besiz sich weder auf geistliche Gerichtsbarkeit eines katholischen Reichsstandes, wovon die Jesuiter-Collegia gänzlich befreyet und ausgenommen sind, noch auf landesherrliche Rechte gründen kann, die kein auswärtiger katholischer Landesherr über die in evangelischen Herrschaften befindliche Jesuiter-Collegia geübet, mithin daran einen Reichsgesezlichen Besiz gehabt zu haben vermuthet werden kann. Jedoch daraus erfolget nur so viel, daß dieser Theil des angezogenen §. 26. auf Jesuiter-Collegia, so in eines evangelischen Reichsstandes Landen seyn dürften, keine Anwendung leidet, und daher ein evangelischer Landesherr durch den Westphälischen Frieden nicht verhindert wird, das Landesherrliche Recht über die ausgegangene in seinen Herrschaften befindliche Jesuiter-Collegia auszuüben. Dieses ist aber der Fall nicht, worauf die gegenwärtige Frage gehet, welcher blos die im evangelischen Territorio befindliche Besizungen

gen und Renthen eines auswärtigen Jesuiter-Collegii betrift. Ohnerachtet nun bey Mediat-Klöstern und Stiftungen, so katholische Reichsstände in ihren Landen besessen, keine ausdrückliche Meldung der Güter geschehen, so in evangelischen Landen gelegen sind; ferner auch die Worte, vtut in A. C. Statuum territoriis et ditionibus ea sint, auf die Monasteria et Sodalitia selbst, nicht aber auf deren Güter gehen: so begreift dennoch der Reichsgesezliche Besiz an solchen Mediat-Stiftungen, oder das über eine solche Stiftung habende Landesherrliche Recht zugleich einen gleichmäßigen Besiz und Recht an den dazu gehörigen Pertinenzien nach gleichen Rechte und auf gleiche Weise, so wie in §. 25. zu dem Reichsgesezlichen Besiz, welchen evangelische Stände an dergleichen Mediat-Stiftern haben, eorum reditus juraque quocunque nomine appellata fuerint — non attenta exceptione quod non de vel in territorio A. C. Statuum esse dicantur, ausdrücklich gerechnet werden. Ueberhaupt ergiebt die Einsicht der beyden Hauptstellen des Instr. Pac. Art. V. §. 26. und 47. daß die Rechte der katholischen Reichsstände über die Mediat-Klöster und Stifter nicht so vollkommen und deutlich, wie es bey den Rechten der evangelischen Reichsstände über dergleichen Stifter und deren Güter geschehen, bestimmet worden, wie solches auch schon

HENNINGES l. c. p. 697.

bemerket: daß folglich die vorliegende Frage besonders bey der in den Jesuiter-Collegiis eigenen und von aller geistlichen Gerichtsbarkeit der Ordinariorum befreyeten Eigenschaft, zwar nicht nach einer ausdrücklichen Verordnung des Instr. Pacis, jedoch nach einer billigmäßigen, und auf die vollkommen gleichmäßige Rechte der Reichsstände beyder Religion sich gründenden Auslegung in dermassen zu erledigen:

Daß, so ferne diese Frage blos von Jesuiter-Collegiis, so nach dem Entscheidungsjahr unter katholischer Landesherrschaft gestan-

ſtanden, und von Gütern, ſo jene im gedachten Jahr in Herrſchaften eines evangeliſchen Reichsſtandes beſeſſen, zu verſtehen iſt,

Evangeliſche Landesherrſchaften nicht für berechtiget zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Beſizungen, Renthen, Capitalien und Güter auswärtiger Jeſuiter-Collegiorum, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Beſtimmungen anzuwenden, ſondern ſolche Verfügung dem auswärtigen katholiſchen Reichsſtand, in deſſen Landen das Jeſuiter-Collegium gelegen iſt, auch über vorgedachte Beſizungen, Renthen und Güter zuſtehen.

Göttingen den 12. Nov. 1773.

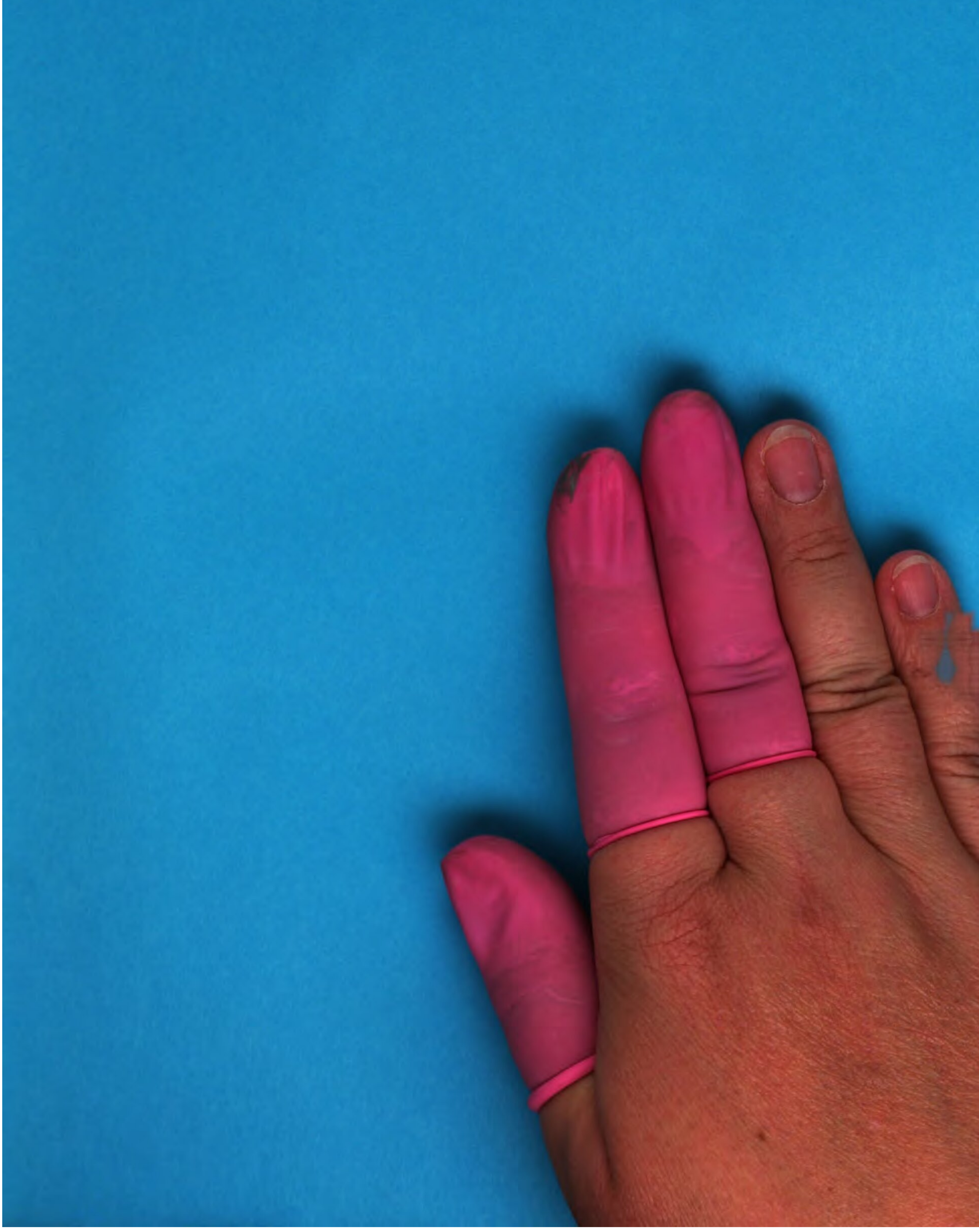

ſtanden, und von Gütern, ſo jene im gedachten Jahr in Herrſchaften eines evangeliſchen Reichsſtandes beſeſſen, zu verſtehen iſt,

Evangeliſche Landesherrſchaften nicht für berechtiget zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Beſizungen, Renthen, Capitalien und Güter auswärtiger Jeſuiter-Collegiorum, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Beſtimmungen anzuwenden, ſondern ſolche Verfügung dem auswärtigen katholiſchen Reichsſtand, in deſſen Landen das Jeſuiter-Collegium gelegen iſt, auch über vorgedachte Beſizungen, Renthen und Güter zuſtehen.

Göttingen den 12. Nov.
1773.

ſtanden, und von Gütern, ſo jene im gedachten Jahr in Herrſchaften eines evangeliſchen Reichsſtandes beſeſſen, zu verſtehen iſt,

Evangeliſche Landesherrſchaften nicht für berechtiget zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Beſizungen, Renthen, Capitalien und Güter auswärtiger Jeſuiter-Collegiorum, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Beſtimmungen anzuwenden, ſondern ſolche Verfügung dem auswärtigen katholiſchen Reichsſtand, in deſſen Landen das Jeſuiter-Collegium gelegen iſt, auch über vorgedachte Beſizungen, Renthen und Güter zuſtehen.

Göttingen den 12. Nov. 1773.

ſtanden, und von Gütern, ſo jene im gedachten Jahr in Herrſchaften eines evangeliſchen Reichsſtandes beſeſſen, zu verſtehen iſt,

Evangeliſche Landesherrſchaften nicht für berechtiget zu halten, dergleichen in ihren Territoriis befindliche Beſizungen, Renthen, Capitalien und Güter auswärtiger Jeſuiter-Collegiorum, bey der erfolgten gänzlichen Aufhebung des Jeſuiter-Ordens, als bona vacantia einzuziehen, und zu andern Beſtimmungen anzuwenden, ſondern ſolche Verfügung dem auswärtigen katholiſchen Reichsſtand, in deſſen Landen das Jeſuiter-Collegium gelegen iſt, auch über vorgedachte Beſizungen, Renthen und Güter zuſtehen.

Göttingen den 12. Nov. 1773.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Böhmer, Johann Friedrich Eberhard,

D. Johann Friederich Böhmers Abhandlung über die gesezmäßige Besiznehmung der Jesuiten-Güter nach Erlöschung ihres Ordens (Vornemlich nach dem Osnabrügischen Frieden.) Aus dem Lateinischen übersezt

Frankfurth und Leipzig 1781

4 Jes. 41 d#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520888-8
VD18 14407515